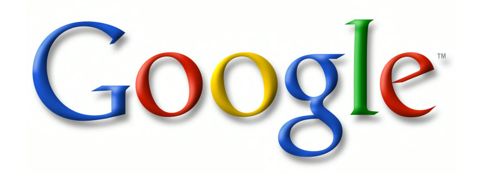




VON DER SAGE UND DEM REICH DER GRUSINISCHEN KÖNIGIN TAMARA

(VERFASSUNGSGESCHICHTLICHES UND RECHTSPHILOSOPHISCHES)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

VORGELEGT VON

DR. JUR. **FELIX HOLLDACK**
AUS KÖNIGSBERG I. PR.

LEIPZIG
DRUCK VON HARTMANN & WOLF
1906

Sonderabdruck aus der Abhandlung: Zwei Grundsteine zu einer grusinischen Staats- und Rechtsgeschichte, die im Herbst 1906 im Verlage der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erscheinen wird.

HERRN GEHEIMEN JUSTIZRAT,

PROFESSOR DR. JOSEF KOHLER

IN VEREHRUNG ZUGEEIGNET.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die Bedeutung der altkaukasischen Tamarasage.

Wo immer der Wanderer in den entlegenen, weltabgeschiedenen Hochtälern des Kaukasus oder den sonnigen, weiten Gefilden seiner südlichen Abdachung ein verwittertes, finsteres Gemäuer [1] antrifft, als traurigen, sturmumtobten Zeugen längst vergangener, in die Nacht der Vergessenheit versunkener Zeiten, da kündet ihm fast immer der karthwelische Volksmund den Namen einer herrlichen Königin und ihres mächtigen Reiches, den Namen der Königin Tamara.

Burgen und Warttürme [2], dem Angreifer fast uneinnehmbare Felsennester, — der greifbare Ausdruck der bewaffneten Volksgenossen Macht, — Klöster, mächtige Dome, Kirchen, Kapellen [3] und heilige Haine, — Stätten der Andacht und

---

[1] R. v. Erckert: Der Kaukasus und seine Völker, Leipzig 1887, S. 334. G. Merzbacher: Aus den Hochregionen des Kaukasus, Leipzig 1901, I S. 364. M. Brosset: Rapports sur un voyage Archéologique dans la Géorgie et dans l'Arménie, St. Petersburg 1851, I. Rapport, S. 18: „. . . . dans un pays où on lui (Thamar) attribue tout ce dont on ne connait pas l'origine!“

[2] Bodenstedt: Die Völker des Kaukasus und ihre Freiheitskämpfe gegen die Russen, Berlin 1855, I S. 240. 241. Merzbacher a. a. O. I S. 792, II S. 33. Brosset: Rapports usw., I. R. S. 92, II. R. S. 138.

[3] K. Koch: Reise durch Rußland nach dem kaukasischen Isthmus in den Jahren 1836, 1837 und 1838, Stuttgart-Thübingen 1842, II S. 42, 44, 153, 165. C. Hahn: Aus dem Kaukasus, Leipzig 1892, S. 284. 296. Bodenstedt a. a. O. S. 240, 241, 280. Merzbacher a. a. O. I S. 362. 850, II S. 47. 139. Brosset: Rapports usw.: V. R. S. 28, VI. R. S. 107, VII. R. S. 47. F. Freih. v. Andrian: Der Höhenkultus asiatischer und euro-

Gottesfurcht, — dumpfe, verpestete, enge Grabkammern[1], eingetrockneter Leichen[2], kahler Gerippe — sie alle sollen Werke der großen Königin sein.

Wo immer auch dem Wanderer alte karthwelische Gesänge[3] entgegenhallen, ernste, feierliche Klänge, mit denen Chewsuren und Pschawen den gefallenen Gemeindegenossen im Schmuck der Waffen zur letzten Ruhe betten, ritterliche Gurier wehmütig klagend vergangener lichter, glanzvoller Zeiten trauernd gedenken[4], oder wilde, bewegte Lieder heißesten Kampfes roher Swaneten oder brennender, keine Zügel duldender Liebesleidenschaft sinnlicher Mingrelier, — da klingt der Name Tamaras verehrt, gepriesen und angebetet.

Wo immer der Wanderer aus dem finstern Tale aufwärts lenkt den Blick zu der eisgepanzerten Pyramide des Riesen

---

päischer Völker, Wien 1891, S. 317. Maxime Kovalewski: Coutume contemporaine et loi ancienne. Droit coutumier Ossétieu éclairé par l'histoire comparé, Paris 1893, S. 8. Brosset: Description géographique de la Géorgie par le Tsarévitch Wakhoucht, St. Petersburg 1842, S. 125. 175. 177.

[1] H. Abich: Aus kaukasischen Ländern, Wien 1896: Brief vom 18. April 1845, I S. 217. Merzbacher a. a. O. I S. 365, II S. 47. 48. Hahn a. a. O. S. 295.

[2] Dalbescheff: Archäologische Forschungen im Bezirk des Terek. Zeitschrift für Ethnologie und Urgeschichte, Berlin 1884, — erklärt das Vorkommen vollkommen erhaltener eingetrockneter Mumien daraus, daß „hier die Luft und der Temperaturwechsel, sowie die Ausdünstung so wenig Miasmatisches haben, daß sich organische Stoffe ungleich länger erhalten als an anderen Orten". Dieses lange Erhalten organischer Stoffe läßt sich auch in den Alpen feststellen. Vgl. Angelo Mosso: „Der Mensch auf den Hochalpen" S. 2.

[3] G. Radde: Vier Vorträge über den Kaukasus. Petermanns Mitteilungen. Erg.-Heft 36, 1874, S. 55. 61. Hahn a. a. O. S. 287. Bodenstedt a. a. O. I S. 240. 241. Merzbacher I S. 179, 180, 365, 377. II S. 47. Arthur Leist: „Georgische Dichter", Leipzig 1887, Volkslieder S. 144. A. Leist: Das georgische Volk, Dresden 1903, S. 121.

[4] A. Leist: Georgien. Natur, Sitten und Bewohner, Leipzig 1885, S. 26. 27; vgl. ferner S. 111. Das weihevolle Gedicht Gregor Orbelianis: „Vor dem Bildnis der Königin Tamara" im Kloster Bethanien bei Tiflis. Dasselbe Leist: Georgische Dichter S. 26.

Kasbeck[1] oder der Sikara des Dwalthamta[2], deren Spitzen im Lichte baden, da sieht er die Stätte, an der vor grauen Zeiten ein herrlicher, reicher Palast Tamaras gestanden haben soll, umgeben von Gärten und Wiesen voll Wärme und Blütenduft. Verschwunden ist nun die ritterliche Pracht, gedeckt unter das bleiche Leichentuch des knirschenden Firns, aber unwandelbar lebt die Kunde von der himmlischen Königin und ihrer Macht unter den karthwelischen Bergvölkern von Geschlecht zu Geschlecht weiter.

Wer ist sie gewesen? Wie war ihr Reich? Was war es, das die Gemüter so zwingend beherrschte, daß es Jahrhunderte hindurch in dem Bewußtsein jeder entstehenden Generation mit so elementarer Gewalt sich zu neuem, gleich kraftvollen Leben durchringen konnte, daß es noch lebt, wie am Tage seiner Schöpfung? War das wirklich nur ein Mensch, eine Königin? Oder war es nur die Personifikation einer den Menschen immanenten Idee[3], eines sehnsüchtigen, unbewußten Verlangens, das nichts den durch Blut und Eisen, durch die immer von neuem sich wiederholenden Sturmfluten sich heranwälzender asiatischer Horden fast bis zur letzten Kraft niedergedrückten karthwelischen Völkern zu rauben vermochte?

Allen diesen Sagen und Liedern von der Königin Tamara liegen zugrunde verschwommene, dunkle Erinnerungen an die Macht und Blüte des großkarthwelischen Reiches unter der Herrschaft der Bagratiden im elften nud zwölften Jahrhundert

---

[1] Koch a. a. O. II S. 18. 19. Merzbacher a. a. O. I S. 849 ff.

[2] v. Andrian a. a. O. S. 317. 318.

[3] Wenn hier und weiter unten von einer „Staats-Idee" gesprochen wird, so soll damit nicht in die Bahnen der Hegel'schen Ideenlehre eingelenkt werden. Nicht verstehe ich hier unter Idee eine transzendente Macht, die sich als vernünftig, unabhängig und sogar trotz entgegengesetzten menschlichen Handelns zur Erscheinung durchzuringen vermag, die absolut die Taten der dialektischen Notwendigkeit erzwingt, sondern lediglich eine zwar gleichfalls durch das Bewußtsein nicht ausgelöste und in seinem Bereich sich vollziehende, gleichwohl aber vom reflektierenden Bewußtsein der Individuen nicht unabhängige Funktion, die notwendig auf der psychischen Ausstattung der menschlichen Gattung basiert ist.

n. Chr., das den Gipfel seines Glanzes unter der Regierung der Königin Tamara von 1184—1212 erreichte[1]. Diese Königin, die glückliche Erbin ihrer mächtigen Vorgänger, David des Erneuerers, † 1125, Dimitri I., † 1156, David III. und Giorgi III., verstand es nicht nur, das ihr überkommene Reich in seiner gesamten Ausdehnuug ungeschmälert ihrer Krone zu erhalten, sondern sie erweiterte sogar seine Grenzen durch erfolgreiche Kriege[2] gegen die stets das Land bedrohenden Feinde. Mit dieser nach außen hin sich voll entfaltenden Macht ihres Staates verband sich nach innen hin eine geordnete, straffe Verwaltung

---

[1] Diese Daten sind die Endergebnisse der sehr genauen Forschungen Brossets über die Zeitangaben bei den georgischen Autoren (Brosset: Additions et éclaircissements à l'Histoire de la Géorgie. Depuis l'antiquité jusqu'en 1469 de J. C., St. Petersbourg 1851, S. 289). Alle Zeitangaben waren aber, wie Dorn (Beiträge zur Geschichte der kaukasischen Länder und Völker aus morgenländischen Quellen in den Mémoires de l'académie impériale des Sciences de St. Petersbourg VI. Serie, Tome VI) S 326 sagt, „eine ihrer schwachen Seiten". Die Ungenauigkeit war eine so große geworden, daß z. B. über die Zeit des Regierungsantritts des Königs David des Erneuerers und der Königin Tamara je 5 verschiedene Ansichten vertreten wurden (cf. die Zusammenstellungen bei Brosset: Additions S. 297, und bei Prince Michael Barataieff: Documents numismatiques du Royaume de Géorgie, St. Petersbourg 1844, Tamara S. 57), da sich in fast allen Manuskripten falsche Zeitangaben fanden (Brosset: Rapports VI S. 33). Selbst ein Irrtum um 532 Jahre ist dem Verfasser der Acte Nr. 378 des Inventares von Mtzkhétha (cf. hierüber das Folgende) unterlaufen. (Brosset: Rapports IV S. 7.) Die Verwirrung wurde wesentlich dadurch vergrössert, daß auch zwischen den armenischen und türkischen Schriftstellern eine Differenz über die georgischen Ereignisse besteht. (cf. für den Krieg von Khlath. Brosset: Additions S. 272.) Zuerst war es J. Saint-Martin, der in der gesamten georgischen Chronologie einen durchgehenden Irrtum von zehn und mehr Jahren entdeckte. J. Saint-Martin: Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie, Paris 1819, II S. 257.) Dann aber ist es Brossets Verdienst, Klärung in dieses chronologische Chaos gebracht und als erster eine Erläuterung der sehr verwickelten georgischen Zeitrechnung gebracht zu haben. (cf. Brosset: Chronique Géorgienne, Paris 1830. Introduktion: De la chronologie géorgienne.) cf. hierüber ferner Barataieff a. a. O. S. 59ff.

[2] Brosset: Additions usw. . . . . S. 270. Die Eroberungen ihrer Feldherren Zakaré und Ivané. J. v. Klaproth: Reise in den Kaukasus und nach Georgien. Halle-Berlin 1812, II S. 178.

und ein durch Gesetz und Recht verbürgter, stetig steigender Wohlstand des Volkes. Kunst und Wissenschaft und Technik[1] blühten kräftig auf, und ihre Überreste zeugen noch heute von den Wohltaten dieser im Schutz des Staates[2] erstarkenden Kultur.

Nach Norden hin bis in die weltfremden Hochtäler des Ingur, des heutigen freien und Dadisch-Kilianischen Swanetiens, wo die Gletscher des kaukasischen Hauptkammes bis tief in die Bergwiesen herniedersteigen, bis in die einsamen Täler des pirikitelischen und tuschinischen Alasan, wo dort Swaneten, hier Chewsuren und Tuschen unberührt von den draußen in der Ebene dahinstürmenden Völkerwogen unabhängig und gesondert nur in beständigem Kampf miteinander und den am Nordabhange des Kaukasus wohnenden Stämmen im finsteren Heidentum[3] oder Islam dahinlebten, drangen mit den bewaffneten Scharen des georgischen Reiches die christlichen Priester, Gehorsam unter die Staatsgewalt und das Christentum heischend, aber Frieden und Ruhe, die Segnungen höherer Kultur schenkend. So einigte die Königin Tamara unter ihrem schützenden

[1] Paul Hoffmann: Die deutschen Kolonien in Transkaukasien, Berlin, S. 163. „Namentlich zur Zeit der Königin Tamara scheinen große Bewässerungsanlagen bestanden zu haben.“ Nach der Chronik des Wakhoucht sind dieses vornehmlich zwei Kanalsysteme, das eine in der Ebene im Norden des Berges Rouis und das andere in der Ebene von Narian, gewesen, denen der Chronist die Verbreitung der größten Fruchtbarkeit nachrühmt. cf. Brosset S. 207 und 208. 261.

[2] So ließ Giorgi III. im Jahre 1180 durch seine Truppen eine große Jagd auf die zahllosen Räuber- und Diebesbanden anstellen und ohne Gnade jeden gefangenen Verbrecher aufhängen. Der Erfolg dieses radikalen Vorgehens war, daß der tiefste Friede im Lande herrschte. Vgl. Brosset: Additions usw. S. 257.

[3] Wenn auch die Swaneten wahrscheinlich bereits um das Jahr 40 n. Chr., als der Apostel Andreas im westlichen Kaukasus das Evangelium predigte, zum Christentum bekehrt wurden, so konnte sich doch die neue Lehre gegenüber dem Heidentum der umwohnenden Bergvölker, sowie gegenüber dem unter den Sassaniden herrschenden Mazdeismus und dem das Einbrechen der Araber um das Jahr 646 begleitenden Islam nicht behaupten. Die neue endgültige Zurückführung der Suanen zu einem wenigstens formalen Christentum erfolgte erst wieder unter der Regierung der Tamara.

Szepter alle karthwelischen Stämme[1], die Lazen, Mingrelier, Imereter, Gurier und Grusiner, Adscharen, Swaneten, Pschawen, Chewsuren und Tuschen zu einem machtvollen Staatswesen, das seine Untertanen schützend, sich aller seiner Feinde wohl zu erwehren verstand. Bergfesten und Warttürme wurden angelegt und erfolgreich verteidigt im Süden des Darielpasses im Tal der Aragwa[2] gegen die räuberischen Osseten, in Swanetien gegen die über den Dongus-orunpaß, den Betschopaß, den Tschiperpaß, den Godi-, Schtulu-, Schari-, Baschil-ausu-, Gese-, Gurdsiwzik[3] kommenden feindlichen Völker und zum Schutz der Chewsuren und Tuschen gegen die verheerenden Einfälle der lesghinischen Horden des hohen Daghestan und der Tschetschna. Nun waren die Einwohner der hochgelegenen Dörfer nicht mehr gezwungen, im steten Kampfe[4] mit den angrenzenden Völkern zu leben, immer gewärtig, ihre Höfe verbrannt, ihre Weiber und ihre Herden von den grausamen Feinden forttreiben zu sehen. So begannen die Bergstämme aufzuatmen, so konnten sie ihre Kräfte ungeschmälert zum Kampf mit der Natur einsetzen und

---

[1] Eine wesentlich andere Einteilung als Merzbacher a. a. O. I. S. 167, der die karthwelische Völkerfamilie „nach physiologischen Zügen, nach Sprachen und anderen besonderen Merkmalen zunächst in fünf größere Gruppen trennt: Lazen, Mingrelier, Imereter, Gurier und eigentliche Grusiner“ und diesen die „kleineren Völkerzweige der Adscharen, Swaneten, Pschawen, Chewsuren, Tuschen etc. unterordnet, — gibt Schuchardt: „Zur Geographie und Statistik der karthwelischen Sprachen“ in Petermanns Mitteilungen Bd. 43, 1897, S. 126 ff. Er rechnet zu den Karthwelen: „Swanen, Mingrelen, Murzaqanier, Lazen oder Ts'anen, Georgier.“ Die Georgier teilt er in 1. Westgeorgier (Imeren) und 2. Ostgeorgier (Georgier in e. S.). Die Westgeorgier zerfallen in a) Gurier, b) Ats'araer (mohammed. Westgeorgier). Die Ostgeorgier zerfallen in a) mohammedanische Ostgeorgier, b) Phsawen, c) Chewsuren, d) Thusen, e) Ingiloen, f) Mthiulen. Erschöpfend sind übrigens beide Einteilungen nicht, da z. B. die Stellungen des in sprachlicher Hinsicht sehr interessanten Chürkilinischen, Zachurischen und Udischen nicht ersichtlich sind.

[2] Merzbacher a. a. O. I S. 792. 918.

[3] Merzbacher a. a. O. I S. 75 ff.

[4] Für die Osseten hebt dieses die georgische Chronik ausdrücklich hervor, wenn von Tamara gerühmt wird, daß sie ihnen eine unabhängige, durch ihre Feinde nicht gestörte Existenz schuf. Brosset: Histoire de la Géorgie. I S. 478 (310).

frommes Christentum[1], mildere Sitten[2], überall sich hebender Volkswohlstand waren das überreiche Entgelt für die vielleicht mehr formale Unterwerfung unter die Souveränität[3] des georgischen Staates.

Als aber schon unter der Königin Russudan (1223—1247) zweimal (1229 und 1232) die Mongolen in das Land einfielen, Tiflis, die Hauptstadt eroberten, die Königin vertrieben und sie zwangen, aus der Hand ihres tartarischen Reiterführers Thuli, des Sohnes des Dschingis-Chan ihre Krone zu nehmen, als bald dann Bruderzwist das Königshaus und die einzelnen Provinzen in feindliche Heerlager spaltete, als jene unendliche Leidensgeschichte jahrhundelanger Kriegsgreuel für das georgische Volk begann, da sank die Herrschaft der Bagratiden in jenen fernen Hochtälern nieder, und das Fehlen jeder staatlichen Gewalt ließ die früheren Machtverhältnisse so schnell wieder erstehen, zog das bellum omnium contra omnes so unwiderstehlich nach sich, daß die noch in den Anfängen ruhende Kulturentwicklung niedergetreten und ausgerottet wurde, daß das Recht des Stärkeren in seiner rohen Wandelbarkeit wieder die einzige Norm bildete[4].

---

[1] Bodenstedt a. a. O. S. 240ff., 280. Radde a. a. O. S. 60. Merzbacher I S. 166, 174—175 Anmk., 358. 926, II S. 73. v. Klaproth a. a. O. S. 581. Brosset in den Mélanges asiatiques t. III 1857—59, S. 665. Notice sur un manuscript géorgien palimseste appartenant à M. Sreznevski und besonders der Brief des unbekannten Daniel Khambachour.

[2] So verordnete Tamara die Aufhebung der Prügelstrafe und einiger anderen grausamen Strafarten. cf. Brosset: Histoire de la Géorgie. I. Partie. Histoire ancienne. St. Petersburg 1849, S. 411 und 464. Diese so ungewöhnlich frühe Aufhebung der Prügelstrafe ist daher zu erklären, daß diese Strafart ursprünglich den Georgiern wahrscheinlich fremd gewesen und erst aus Persien übernommen ist, wie denn auch das georgische „tadjanagi", womit die Prügelstrafe bezeichnet wurde, nur ein Lehnwort des persischen „tazianeki" ist.

[3] Brosset: Additions. S. 254 u. 255 berichtet noch von einer Erhebung swanetischer Truppen unter der Führung des Dadian Chauché in Ani, und nach der Erzählung des Chronisten haben bei der großen Rebellion des russischen Königin-Gemahls gegen Tamara zahlreiche Bergbewohner das Heer der Aufständischen verstärkt. Brosset: Histoire de la Géorgie. Depuis l'antiquité jusqu'en XIXe siècle. I. Partie. Histoire ancienne, jusqu'en 1469 de J. C. St. Pétersbourg 1849, I S. 428.

[4] Wie sehr sich das Machtverhältnis verschoben hatte, beweist

Das Christentum, das eben erst tiefere Wurzeln zu fassen begann, das seinen versöhnenden, die rohen Sitten mildernden Einfluß auf das Volksempfinden kaum erst fühlbar gemacht hatte, wurde durch habsüchtige, ungebildete Priester zu leerem wüsten Formelkram erniedrigt[1], verquickt und fast erstickt mit heidnischen oder später auch mohamedanischen Bräuchen.

---

deutlich, daß im Jahre 1318 König Georg V. der Glorreiche, ein besonderes, 46 Normen enthaltendes Schutzgesetz für die Bewohner des südlichen Vorlandes gegen die Gebirgsbewohner erlassen mußte.

[1] Von dem einstigen Christentum der Bergvölker ist nicht viel mehr als der bloße Name übrig geblieben. Dieses gilt nicht nur für die karthwelischen Bergvölker, sondern auch in gleichem oder noch größerem Maße für die am Nordhange wohnenden Stämme, soweit sie sich nicht zum Islam bekennen. Vgl. z. B. die zahlreichen abfälligen Urteile über ihr Christentum bei R. v. Erckert a. a. O. S. 67: „Die sogenannten kaukasischen Christen waren einfach Götzendiener." S. 68 (Abchasen), S. 70, 77, 115 (Osseten), S. 116, Merzbacher a. a. O. I S. 372 (Swaneten), S. 813 (Osseten), II S. 36, 73 (Chewsuren), S. 74ff., 83, 89: „Schwerlich wird man bei irgend einem zum Christentum sich bekennenden Volke gleich absonderliche Vorstellungen, eine gleich große Mischung von Aberglauben und Wahnwitz finden." H. Abich a. a. O. II S. 57. Brief vom 8. August 1860 nennt die Tuschinen ein „halbchristliches" Hirtenvolk. C. Hahn a. a. O. (Osseten) S. 63, Anm. 1, S. 66, 74, 77 (Swaneten), S. 143, 147, 157, (Tuschen) S. 256, 267. Bodenstedt a. a. O. I S. 280 (Swanen), Koch a. a. O. S. 19, 119 (Ossen), Radde a. a. O. S. 60 (Swaneten), S. 61 (Chewsuren): „Die verschiedenen Schritsteller, welche über diese Völker schrieben, weisen alle darauf hin, daß sie sich selbst zwar für gute Christen halten, dabei aber nicht einmal eine Idee von der Einheit Gottes haben." Ferner: „Aus den Daghestanischen Hochalpen." Petermanns Mitteilungen. Erg.-Heft 85, 1887, S. 14: „als irgend ein Stamm der sogenannten christlichen Bergvölker, wie ich sie als Swanen, Tuschen, Pschawen, Chewsuren genau kennen gelernt hatte." Wakhoucht faßt seine sehr ungünstige Kritik über die Osseten dahin zusammen: „Voici comment on les distingue. Ceux qui mangent du porc sont chrétiens, ceux qui mangent du cheval, musulmans." Description géographique, S. 435 u. 436. Vgl. die im Jahre 1742 von dem georgischen Erzbischof Jossiaf und dem Archimandriten Nikolai zu Moskau an die Kaiserin Elisabeth gesandte Vorstellung über das religiöse Leben der Osseten bei v. Klaproth a. a. O. I S. 358 u. 359. Ferner II S. 607, 599. cf. z. B. das ossetische Institut des Bäxfäldüsäg des Roßsegners und seine typische Bestattungsrede bei A. Schiefner: „Ossetische Sprüchwörter im Bulletin de l'Académie impériale des sciences de St. Péters-

Kampf, — Kampf mit der Natur, Kampf mit den Nachbarstämmen, Kampf der Gemeinden und der Sippen untereinander war das tägliche Brot dieser Völker, und diese Zeit ließ jene turmartigen Bauten erstehen, die im oberen Ingurtale[1] allgemein als Wohnungen, in Tuschetien aber als einzelne Verteidigungstürme der Dörfer dienten[2].

Je mehr nun die Völker in diesem beständigen Kampf vertierten, je mehr auch das letzte Bewußtsein höherer Gesittung und Religion schwand, je mehr die Not und das unsägliche Elend in die kampfdurchtobten Täler zog — desto lebendiger mußte als letzte Ausflucht in seinen gequälten Bewohnern die Erinnerung an eine entschwundene Zeit, an eine Zeit des Friedens, des Wohlstandes unter dem gebietenden Schutze des mächtigen Staates auftauchen.

Denn dieses ist ein einfaches psychologisches Gesetz! Inhaltlich ist es die unbewußte Reaktion des menschlichen Bewußtseins gegen jenes des Menschen unwürdige Vegetieren außerhalb einer staatlichen Gemeinschaft, das ihn zum Tier erniedrigt,

---

bourg. Tome 15, 1863, und Mélanges russes. Tome 4, 1862. cf. den Bericht des P. Bernardo Maria an die Propaganda fide über den Beginn, den Fortschritt und den Stand der Mission in Georgien. Nouv. Journal asiat. Tome X, Paris 1832 bei Brosset: Additions au Mémoire sur les documents originaux concernant la Géorgie. S. 168 ff.

[1] Merzbacher I S. 365: „Jedes Haus war ein Kastell."

[2] Hahn a. a. O. S. 260 weist nach, daß die Zahl der Türme innerhalb des Dorfes mit der Annäherung an den pirikitelischen Kamm, hinter dem die feindlichen Lesghier wohnen, zunimmt, so daß das Dorf „Tschontio z. B. fast ausschließlich aus solchen Türmen oder turmartigen Häusern besteht". Ferner S. 285. Dalbescheff a. a. O. hat die zahlreichen Legenden, die sich um diese turmartigen Bauten in der Tschetschna weben und die alle nur von Kampf und Krieg handeln, gesammelt. III. Fortsetzung. Im Hochland der Tschetschna, S. 149, 152. 1884. IV, 1887, S. 101 ff. Wenn Dalbescheff die Zahl der im Kampfe Erschlagenen auf 30—50 Prozent der Bevölkerung aus den Hiebwunden, die die Schädel der Bestatteten aufweisen, berechnet S. 109, so mag eine solche Berechnung immerhin für die Vorstellung von der großen Zahl der Opfer dieser Kämpfe fördernd sein. Damit darf ihr natürlich nicht ein Anspruch, ein auch nur annähernd genaues Resultat gefunden zu haben, zuerkannt werden, da sichere Grundlagen für derartige Berechnungen nicht gegeben sind.

gegen welches das moralische Gesetz im Menschen sich aufbäumt. Aber wie so oft im Fluß des staatlichen Werdens und Vergehens, so ist es auch hier bitterste Ironie des Schicksals, daß diese den Bergvölkern auch zur Zeit ihres tiefsten Verfalls unentreißbare, ihrem Bewußtsein immanente Staatsidee, sie nicht zu veredeln, sie nicht emporzuheben vermochte, sondern daß man gerade ihr Bild verkehrte, daß man in ihrem Namen die Volksgenossen erschlug, ihre Dörfer beraubte und in Asche legte. Denn in diesem allgemeinen, schonungslosen Vernichtungskriege, in dem auch die letzten Reste eines durch staatliche Zwangsgewalt beherrschten, wenn auch lockeren Zusammengehörigkeitsgefühls getilgt wurden, zogen sie von Tamara singend in den Streit, legten sie von Tamara singend die Gefallenen in die blutgetränkte Erde am Fuße des der Tamara geweihten Wartturmes[1]. Je schrankenloser diese Anarchie innerhalb des einzelnen Gaues wurde, je kleiner der Verband der unter einander zusammenhaltenden Familien in der Gemeinde war, je weiter also derselbe von der Herrschaft einer weit umfassenden Zwangsordnung entfernt war, desto stärker mußte sich dieses „staatliche Ergänzungsstreben" geltend machen und mußte, da es sich in naturgemäßen Formen nicht ausleben konnte, zur religiösen Verehrung eines überirdischen Wesens, das auch den Feind bezwang, werden, wie denn auch folgerichtig in dieser Kette der Entwicklung bei den Swaneten, dem Volke, das am tiefsten gesunken, das am meisten gequält und gestraft auch für seine Schuld[2], diese Staatsidee zum religiösen Mystizismus ge-

---

[1] So erzählt Radde a. a. O. S. 60: „Als ich im Jahre 1864 die höchstgelegenen Swanischen Dörfer besuchte, kämpften zwei Gemeinden miteinander. Von einem der einzelstehenden Türme bei dem Dorfe Murkmeri, welcher der hier allgemein vergötterten Königin Tamar geweiht war, lauerte man den höher wohnenden Ibianern auf. Was von dort kam, wurde an- oder totgeschossen. Verwundete Männer kamen zu mir, um Vermittelung zu bitten, und die gegenseitige Verbitterung war so groß, daß man nicht durchgreifen konnte . . . . ." Solche einzelnen Warttürme, an deren Fuße man allgemein die im Kampfe um sie Gefallenen bestattete, dürfen in dieser Eigenschaft als Bestattungsstätten nicht mit den ossetischen Grabtürmen verwechselt werden.

[2] Vgl. Merzbacher a. a. O. I Kapitel XIII, S. 349ff.

worden ist, so daß diese Swanen, lockeren, oberflächlichen Formen eines angeblichen Christentums folgend, Tamara als Heilige anbeten[1].

Auch dieses ist psychologisch tief in der Natur des Menschen begründet! Wenn aber die karthwelischen Stämme des südlichen Vorlandes, Mingrelier, Kachetier, Gurier usw., d. h. die Georgier im engeren Sinne nicht in gleiche Barbarei verfielen, so danken sie dieses allein dem sie geistig insbesondere aber national einenden Einfluß des Christentums, das sie, sei es auch nur seines Namens und seiner äußeren Form wegen um so starrer als ihr köstlichstes Gut bewahrten, je öfter sie sich gezwungen sahen es gegen ihre mohamedanischen Bedrücker zu verteidigen, die im georgischen Lande vorübergehend ein mehr oder minder festgefügtes Staatswesen wiederholt errichtet hatten — wieder nur einer der vielen Beweise aus dem Lauf der Weltgeschichte, wie gering der Einfluß staatlicher äußerer Machtmittel auf innermenschliche, in der Volksseele begründete Anschauungen und geistige Bewegungen ist. Das aber auch diesen Georgiern die Tamarasage lediglich eine Staatsidee ist, daß ihnen die Königin Tamara nur die konkrete Personifikation, die volkstümliche, grob-sinnliche Darstellung dieser Staatsidee ist und nicht etwa ein romantischer Frauenkult, eine Auslegung, die bei der ritterlichen, ebenso sentimentalen wie sinnlichen Veranlagung der Georgier nicht von vornherein abzuweisen wäre, kommt darin lebendig zum Ausdruck, daß die Georgier diese Frau stets nur als König Tamar (meuphe später mephe) bezeichnen, obwohl ihre Sprache das Wort Königin[2] wohl kannte.

---

[1] Radde a. a. O. S. 60.

[2] Im modernen Georgisch gibt es zwei Ausdrücke für „Königin". Der erste Korolis meugle bezeichnet die Gemahlin des Königs (Korol [russisch] = König, meugle [georgisch] = Gemahl), der zweite einen weiblichen König dedophali, (deda [georg.] = Mutter, Vuph [georg.] uphali = der Höchste. Das Wort ist also aus dedauphali entstanden. Eine ähnliche Bildung ist dedakatsi [Mutter-Mensch] = Frau). Prince M. Barataieff a. a. O. S. 17 Anm. 2: „Les Géorgiens pour marquer la haute considération qu'ils avaient pour leur illustre Reine, ne la nommaient jamais autrement que Roi Thamar." v. Klaproth a. a. O. II S. 178. „Die . . . . . im Georgischen immer Mephe, d. i. „König" genannt wird, obgleich man in dieser Sprache ein Wort für Königin hat."

„Tier oder Gott, die alte aristotelische Alternative, gilt in alle Ewigkeit für das von der Natur staatslose Geschöpf[1]," und das traurige Geschick der karthwelischen Bergvölker ist nur die Folgeerscheinung dieser ewigen Wahrheit, die Strafe für die Mißachtung und Auflehnung gegen dieses Gesetz, dem sich kein Volk entziehen kann, das die Menschen bis in die tiefsten Tiefen der Verkommenheit begleitet und sie auch dann noch tröstend zu erheben sucht durch die Erinnerung an eine bessere, sonnige, staatliche Vergangenheit.

Das ist der Sinn und die Bedeutung der kaukasischen Tamarasage.

---

[1] Jellinek: Das Recht des modernen Staates. I. Band. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, S. 202.

II.

Theorie der Quellen zur Erkenntnis des Tamarareiches.

„Don ju ranül nä fädkänui“ — „Der Fluß hinterläßt nicht an einer Stelle Spuren“ — sagt ein altes ossetisches Sprichwort[1], — — so auch ein machtvolles, lange Zeit hinblühendes Staatswesen.

Diese Spuren eines untergegangenen Staates sind aber in letzter Linie keine anderen als die Kulturwirkungen, die einst von ihm ausgegangen, noch jetzt erhalten und lebendig sind. Aus ihnen allein können wir noch erkennen, aus ihnen zu ergründen suchen, wie das Staatswesen beschaffen, unter dessen Schutz sie selbst entstanden sind. Zahlreich sind die Inschriften auf den Mauern alter Kirchen und Brunnen, groß der Fund verborgen gewesener Münzen, vielfältig die Art der Urkunden, die uns aus ferner georgischer Blütezeit überkommen.

Archäologie, Numismatik und Quellenkunde zeigen den Weg zur Erkenntnis dieses staatlichen Gebildes.

1. Als Georgien im vierten Jahrhundert durch die heilige Nina zum Christentum bekehrt war, trat naturgemäß eine Entfremdung zwischen ihm und den andersgläubigen Persern ein, und es vollzog sich, wenn auch zum Teil sehr langsam, ein immer stärker werdender Anschluß an Byzanz und seine Kultur. Byzanz bildet den geistigen Brennpunkt für alles wissenschaftliche und künstlerische Leben, und dorthin gingen die lern-

---

[1] Schiefner a. a. O. S. 436, ebenso in den Mélanges russes. Tome IV S. 293, 1862.

begierigen georgischen jungen Leute, um ihre Ausbildung zu genießen. Dieser byzantinische Einfluß tritt in fast allem, was uns erhalten ist, deutlich zu Tage. Die Münze[1], die Ausstattung der alten Manuskripte[2] und vornehmlich die Baukunst[3] tragen vollkommen byzantinisches Gepräge, wie dieses besonders deutlich an der Kirche von Koumara[4] zu ersehen ist.

Wie rege aber auch der Glaubenseifer der georgischen Könige und der mächtigen Geistlichkeit gewesen sein mag, der so zahlreiche Kirchenbauten entstehen ließ, so sind doch wohl diese religiösen Motive allein es nicht gewesen, die die Baukunst zu solcher hohen Stufe der Ausbildung geführt haben. Vielmehr sind es vornehmlich nationale Triebfedern, welche im Verein mit jenem Glaubenseifer diese gewaltigen Dome und Klosterkirchen entstehen machten, die uns noch heute mit Bewunderung vor dem Können der alten Baumeister erfüllen. Denn das Kreuz war den Georgiern von jeher, namentlich aber in jener Zeit, nicht nur das Zeichen des Glaubens, sondern vor allem die schützende Fahne[5], um die sie sich zum Kampf mit Persern und Türken scharten. So spiegelt sich jedesmal in der Errichtung eines monumentalen Kirchenbaues vornehmlich ein neuer Zuwachs der Macht und inneren Festigung des georgischen Staates wieder, und die gewaltigen Gotteshäuser waren das Wahrzeichen der machtvollen staatlichen Blütezeit, wie denn

[1] Langlois: Essai de Classification des suites monétaires de la Géorgie, depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, Paris 1860. S. V. „L'influence byzantine se fait sentir dès la fin du Xe siècle et durant le XIe Barataieff a. a. O. S. 41.

[2] A. Leist: Das georgische Volk S. 107.

[3] Langlois: Lettres sur le Caucase et la Crimée in der Revue de l'Orient de l'Algêrie et des colonies. Bulletin de la société orientale de France, Paris 1860. 18. Jahrg., S. 72.

[4] Langlois: Lettres sur le Caucase usw. S. 72.

[5] Man vergleiche nur die Ansprache Tamaras an ihr Heer vor dem Auszug in den Krieg gegen die um die heilige Fahne des Kalifen Nasir-li-Din gescharten persischen Horden. Brosset: Histoire de la Géorgie I S. 440. Weiter erzählt dann der Chronist, daß der Königin-Gemahl vor der Schlacht befahl, das hölzerne Kreuz voranzutragen, welches das Zepter, der Panzer und das Schwert der Königin ist. Ebenda I S. 442.

auch die größten und schönsten Bauten in der Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts entstanden sind.

Auf die zahlreichen Inschriften, die auf den Wänden fast aller Kirchen und Denkmäler stehen, hingewiesen, sie gesammelt und übersetzt zu haben, ist das Verdienst Brossets in St. Petersburg, der in mehreren selbständigen Werken und zahlreichen Aufsätzen in den Zeitschriften der kaiserlichen Akademie in St. Petersburg die georgische Archäologie gründlich durchforscht und bearbeitet hat [1]. Neben ihm ist es vor allem der russische General Bartholomaei,[2] der sein Kommando nach Transkaukasien zu umfangreichen Studien benutzt und durch zahlreiche genaue Kopien alter Inschriften unsere Kenntnis von denselben bereichert hat.

Wie umfangreich auch das zu Tage gebrachte Material sein mag, wie wichtig es für die Feststellung historischer Tatsachen, für die Nachprüfung alter Chroniken sein mag, eine eingehendere Erkenntnis sozialer und juristischer Verhältnisse des georgischen Staates vermögen sie uns nicht zu vermitteln. Nur in großen Zügen weisen sie auf die obersten Prinzipien dieser staatlichen Ordnung hin, fast immer den gleichen Inhalt zeigend. Als Typen seien hier nur angeführt eine Inschrift von einer kleinen Kirche zu Azéoula (Codjor): „Nous avons construit cette sainte église, sous le règne de Thamar, nous fils de Géorgi: Constantiné et Nicolaoz, Basili Thrthomari et Grigol, Théodoré. Que dieu fasse grâce à tous ceux qui ont pris de la peine pour ceci. Amen“[3], und ferner eine Inschrift auf dem Portal einer der zahlreichen Kirchenruinen von Orbeth: „S. Par la volonté de Dieu moi Zilikhan, nourrice du prince Ro . . . dzé,

---

[1] Außer den bereits zitierten Werken Brossets sind hier weiter zu nennen: Voyage archéologique dans la Transcaucasie, St. Petersbourg 1850. Introduction et tables des matières zur Geschichte Georgiens, St. Petersbourg 1858. Inscriptions et antiquités géorgiennes et autres, recueillies par M. le colonel Bartholomaei 1651 bis 1664, enthalten im „Bulletin de la classe historico-philologique de l'Académie impériale des sciences“ loc. cit., in den „Mélanges asiatiques“ und in den „Mémoires de l'Académie impériale des sciences de St. Petersbourg“ loc. cit.

[2] Über den General Bartholomaei cf. den folgenden Abschnitt.

[3] Brosset: Rapports usw. I. Rapport S. 17.

j'ai construit cette église de S. Georges pour la rédemption de mon âme et pour la rémission de mes péchés. Amen"[1]. Auch der Meister der georgischen Archäologie, Brosset, selbst, scheint für die Erkenntnis der sozialen Organisation Georgiens nicht viel Positives hieraus erwartet zu haben, wenn er etwas resigniert in den Inscriptions et antiquités Géorgiennes usw. bemerkt: „Mais ce texte si court est plein de fautes grossières comme on en trouve habituellement dans ce genre d'inscriptions"[2], und etwas vorher als einziges sicheres Resultat der georgischen Inschriften der Ruinen von Orbeth oder Samchwildé die Jahreszahlen 1215 und 1221 anführt[3].

2. Den gleichen Reichtum, wie an Inschriften, birgt Transkaukasien an alten Münzen in sich. Funde von 150 und mehr Stücken galten nicht zu den Seltenheiten, und oft gelangten die Münzen erst nach langen Wanderungen im Wege des Kaufes und Verkaufes in die Hand des kundigen Numismaten. So berichtet der General Bartholomaei in einem Brief an Brosset aus Tiflis den 15. Januar 1857[4], daß man ihm 183 rein georgische Münzen vom Bazar in Tiflis gebracht habe. Woher ihr armenischer Besitzer sie erlangt habe, sei nicht mehr zu erfahren gewesen, doch hege er keinen Zweifel, daß sie aus einem glücklichen Funde stammen. Und ferner im Brief aus Tiflis vom 12. Januar 1857[5] erwähnt er jenen großen Fund, den ein Landarbeiter wahrscheinlich im Dezember des Jahres 1855 bei der Stadt Dighom bei der Bestellung des Feldes gemacht hat. Die Zahl solcher Beispiele wäre leicht zu vermehren.

Es ist nicht zu verwundern, daß bei einer solchen Fülle des Materials die Wissenschaft schon verhältnismäßig früh bereits im Jahre 1782[6], angefangen hat, die georgischen Münzen zu

---

[1] Brosset: Inscriptions et antiquités Géorgiennes et autres recueillies par M. le colonel Bartholomäei usw. im Bulletin de la classe historico-philologique usw. Tome 10, 1853, S. 92.

[2] Ebenda S. 107 Nr. 7 u. 8.

[3] Brosset: Inscriptions et antiquités géorgiennes usw. S. 107.

[4] Mélanges asiatiques t. III. 1857—1859, S. 89.

[5] Ebenda S. 85.

[6] cf. hierüber und das Folgende Langlois: Essai de classification usw.

untersuchen und zu behandeln. Aber es währte geraume Zeit, bis eine erste systematische, erschöpfende Abhandlung erschien. Erst im Jahre 1835 veröffentlichte Brosset eine „Dissertation sur les monnaies Géorgiennes“. Ihm folgte nach einigen kleineren Abhandlungen und Versuchen anderer Numismaten im Jahre 1844 der Prince Michael Barataieff mit seinen fundamental angelegten Werken: „Documents numismatiques du Royaume de Géorgie“ [1].

Die numismatischen Arbeiten Brossets und das genannte Werk des Fürsten, das leider unvollendet geblieben, da derselbe während der Bearbeitung des zweiten Bandes im Anfang des 6. Dezenniums starb, sind auf demselben Fundament aufgebaut. Beide Verfasser suchen die Münzen und die sich bei ihrer Erklärung aufwerfenden Fragen ohne eine wesentliche Anlehnung an die Geschichte rein formell aus sich selbst heraus zu erklären. Einen völlig anderen Weg wählte Langlois im Jahre 1860 zur Interpretation der georgischen Numismatik. Ausgehend von den geschichtlichen Ereignissen, wie sie Brosset in den großen Annalen festgestellt hatte, und sich an die einzelnen Epochen derselben anlehnend, prüfte er den Text der Annalen durch das Münzenstudium nach und gelangte so rückschließend zu einer völligen Über-

S. I ff. Für den bei Langlois S. III verzeichneten Literaturnachweis sei bemerkt, daß auf S. III in Anm. 2 statt 654 die Zahl 653 zu lesen ist.

[1] Das Werk Barataieffs ist vielfach angegriffen worden. Eine wenig günstige Kritik fällte Brosset über dasselbe als Berichterstatter einer akademischen Kommission im Jahre 1846 (Rapport sur l'ouvrage du prince Barataieff). Auch Bartholomaei wendet sich verschiedentlich gegen Barataieff. So im Brief aus Tiflis vom 12. Januar 1857, in welchem er Brossets Auslegung einer Münzenumschrift, die der Auffassung Barataieffs entgegengesetzt war, durch Vergleichung einer persischen Übersetzung bestätigt, und ferner im Brief aus Tiflis vom 12. Februar 1857, wo er aus dem Umstand, daß zur Zeit der Königin Tamara nur Kupfermünzen geprägt wurden, zu dem Schluß gelangt, daß Barataieffs Sammlung silberner Münzen aus dem 14. Jahrhundert wahrscheinlich aus der Zeit Giorgi des Ruhmreichen stamme und daß der Fürst sich demnach in einem dauernden grundlegenden Irrtum über den Ursprung seiner Münzen befunden habe. cf. Mélanges asiatiques t. III. 1857—59, S. 85 u. 90. Noch krasser urteilt Langlois in der Revue archéologique VIII[e] année S. 525: „son livre est fort incomplet usw.“, und übereinstimmend damit in Essai usw. S. II: „Mais il faut le dire, le fond de l'ouvrage est loin de répondre à la forme.“

einstimmung der Ergebnisse seiner numismatischen Forschungen und der aus den Chroniken geschöpften historischen Kenntnis[1] — ein Verfahren, das dem Charakter der Numismatik als einer Hilfswissenschaft der Geschichte mehr entspricht, als eine selbstständige gesonderte Behandlung. Als Langlois bereits 8 Jahre vor dem Erscheinen dieses Werkes in drei aufeinander folgenden in der Revue archéologique im Jahre 1852[2] veröffentlichten Aufsätzen und einem Zusatzartikel vom Jahre 1856[3] die Prinzipien seiner Forschung angedeutet hatte[4], begann Brosset diese Arbeit anzugreifen[5], zumal sie ihm Ungenauigkeiten in der Erklärung der Münzen des Königs Bagrat III. zu bieten schienen[6].

Aber die ersten Briefe, die Brosset von dem damaligen Oberst und späteren General Bartholomaei erhielt, veranlaßten ihn, diese Kritik des Langlois'schen Aufsatzes zu unterbrechen, um abwartend die neue, nunmehr auch durch Bartholomaei vertretene Richtung sich frei entfalten und zur Geltung kommen zu lassen.

Und in der Tat, die zahlreichen Briefe, die der General in seiner Eigenschaft als korrespondierendes Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg an Brosset richtete, waren wohl geeignet, einen frischen befreienden Hauch in die etwas verstaubte, trübe Luft und die in festen Formen erstarrte Erläuterungsart der georgischen Numismatik zu tragen. Beseelt von dem regsten Eifer für die Sache der Wissenschaft hat dieser gelehrte Offizier sich bemüht, durch eine ebenso geistreiche wie phantasievolle Art der Interpretation der numismatischen Funde, Fragen finanzwissenschaftlicher und sozialpolitischer Natur für das alte Georgien zu lösen, und seinen Studien ist

[1] Langlois: Essai usw. S. V und S. 10.

[2] Revue archéologique 8e année, Paris 1851. Langlois: Numismatique de la Géorgie au moyen age. Premier article S. 525—542, deuxieme article S. 605—615, troisième article et dernier article S. 653—659.

[3] Revue archéologique 12e année, Paris 1856. Langlois: Numismatique de la Géorgie au moyen age. Appendice S. 717—723.

[4] Ebenda 1852 S. 526.

[5] Brosset: Revue de numismatique géorgienne, compte rendue des prix Démidof pour 1846.

[6] Brosset: Mélanges asiatiques t. III. 1857—1859, S. 106.

es im wesentlichen zu danken, daß Licht in einige noch damals dunkle Punkte der Numismatik der sassanidischen Periode gekommen ist[1]. Ob alle Resultate, zu denen der Flug[2] der Gedanken Bartholomaei geführt hat, haltbar sind, das mag, da sie sich zum Teil wenigstens auf ein späteres Zeitalter als das der Königin Tamara beziehen, hier unentschieden bleiben. Sicher ist, daß die Wissenschaft Bartholomaei allein schon für seine sammlerische Tätigkeit viel zu danken hat, wie Brosset anerkennend hierüber urteilt: „Inscriptions pehlevies, levées sur les murs de Derbend; confiques à Richa, à Routoul et dans l'autres lieux du Daghestan; grecques, à Piatigorsk et dans les environs de l'Elbrouz; monnaies rares et curieuses, tant grecques qu'arsacides, sassanides, mongoles et autres: tout cela récolté en quelque deux ans de séjour, parmi les courts loisirs de la vie active du militaire témoigne d'un zèle non moins vif qu'intelligent pour les sciences auxiliaires de l'histoire“[3].

In richtiger Erkenntnis und Würdigung der wissenschaftlichen Verdienste des Generals schlug Brosset der Akademie vor, die Briefe des Gelehrten zu veröffentlichen[4] und die Akademie folgte seinem Rat und gab dieselben unter dem Titel: „Lettres numismatiques et archéologiques, relatives à la Transcaucasie“ heraus. Was uns die Person des Generals aber menschlich so nahe bringt, das ist vorzüglich eine seltene Uneigennützigkeit und Selbst-

---

[1] Brosset im bulletin de la classe historico-philologique usw. Tome 13 und 14, S. 72 ff.

[2] Zu welchen Kombinationen Bartholomaei durch sein Temperament zuweilen geführt wurde, dafür ist charakteristisch, daß er den Namen Orbeth mit dem georgischen orbi = Adler in Verbindung bringen wollte, weil bei dem Knall eines Schusses, den er auf den Ruinen von Orbeth abfeuerte, wie er erzählt, ein Dutzend Adler aufstiegen. Brosset: Inscriptions et antiquités géorgiennes usw. im Bulletin de la classe hist.-phil. Tome 10, 1853, S. 107. Über die Herleitung dieses Namens Orbeth cf. Saint-Martin: Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie, Paris 1819, II S. 53, 63, 176, 177, 179.

[3] Brosset: Inscriptions et antiquités usw. S. 97, cf. ferner Brossets Bericht vom 10./22. September 1858 über die Briefe des Generals in den Mélanges asiatiques t. III. 1857—59, S. 487: „renfermant de véritables dissertations sur la numismatique et l'archéologie de la Géorgie.“

[4] Brosset im Bulletin de la classe hist.-phil. t. 13 u. 14 S. 72.

losigkeit, mit der er anderen Forschern, wie z. B. auch Langlois[1], das von ihm unter zahlreichen Mühen und Opfern[2] gesammelte Material zur freien Benutzung und Verfügung stellte, — das beweist, daß der General jene heilige, reine Flamme der Begeisterung für die Förderung der Wissenschaft im Herzen trug, die zu ihrem wahren Jünger macht.

Auch hier ist die Ausbeute aus diesen numismatischen Forschungen für die Kenntnis der sozialen und rechtlichen Natur des Tamarastaates nur gering, vermittelt uns aber immerhin einige bestimmte rechtliche Züge.

3. Aus der langen Kette der Nachfolger Tamaras, denen die dornenvolle Aufgabe geworden, als Herrscher das immer mehr in Zersetzung übergehende georgische Reich oder einzelne seiner Teile vor dem völligen Untergang durch Perser, Türken und Mongolen zu bewahren, ragt hoch und stolz König Wachtang VI. hervor. Ausgehend von der klaren Erkenntnis, daß sich das georgische Volkstum gegen seine Feinde nur behaupten könne, wenn es zu einer höheren Stufe der Entwicklung sich emporzuarbeiten vermöge, stellte er seine und seiner Mitarbeiter Kraft und Können in den Dienst dieser Kulturarbeit.

Auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf den Feldern der Geschichtswissenschaft und der Kunst hat der weise König drei große Werke geschaffen. Der Codex des Königs Wachtang VI., eine treffliche Sammlung aller verstreuten, gewohnheitsrechtlichen und älteren geschriebenen, in Georgien geltenden

---

[1] Langlois: Essai usw. S. VII u. VIII.

[2] Mit welchen Mühen und welchen pekuniären Opfern das Sammeln von Münzen damals verknüpft war, beweist ein Brief M. Sjoegrens an Fraehn aus Piatigorsk vom 27. April 1836. Nachdem Sjoegren sich über die Höhe der verlangten Preise beklagt, fährt er folgendermaßen fort: „Nachdem man angefangen, in den neuen transkaukasischen Provinzen nach alten Münzen zu fragen und solche anzukaufen, soll sich in der armenischen Provinz eine ganze Dorfschaft auf das Nachmachen alter Münzen gelegt und darin auch durch den guten Erfolg zur fortgesetzten Übung aufgemuntert, bereits eine bedeutende Fertigkeit erlangt haben.“ Abgedruckt im Bulletin scientifique. Tome I, S. 118.

Rechtsnormen, — die Kartlis-Tzchowreba, das Leben Karthliens, die großen Annalen des georgischen Staates von seinen ersten Anfängen an, eine Kompilation und Neuausgabe alter, von verschiedenen Verfassern geschriebenen Chroniken und eine Neuausgabe und Kommentierung des großen Epos „Wepchwis Tkaosani“, „des Mannes im Tigerfelle“ — das sind die bleibenden Denkmale, die Marksteine seines Ruhmes.

Letztere Dichtung ist das bedeutendste Erzeugnis einer großen und reichhaltigen, unter der Herrschaft Tamaras blühenden weltlichen Literatur[1], deren Meister Tschachrucha, Schawteli, Moses Choneli, Sargis Tmogveli und Schota Rustaweli, der Dichter des Tigerfelles, waren. Wenn der Gesang vom „Mann im Tigerfell“ im Gegensatz zu den literarischen Werken der anderen Dichter, die zum Teil verschollen, zum Teil fast garnicht mehr gekannt, geschweige denn aus dem Georgischen übersetzt sind, noch heute überall im georgischen Volksmunde klingt, wenn man seines Schöpfers dankbar sinnend bei allen Festen gedenkt, so läßt sich diese Liebe des georgischen Volkes wesentlich daraus verstehen, daß der „Wepchwis Tkaosani“ ein Nationalepos; und zwar ein Vaterlandslied im schönsten und weitesten Sinne ist. Wenn man der unverbürgten alten Ueberlieferung glauben soll, so war der Verfasser[2], der in dem in der Nähe des heutigen Fleckens Achal-Ziche gelegenen Dorf Rustawi geboren war, Schatzmeister der Königin Tamara, deren Lob und Preis sein Gesang gewidmet ist. Denn leicht vermag man unter der Maske der im Gedicht handelnden Personen die höfischen Zeitgenossen Tamaras und die schöne Königin selbst, teilweise sogar in doppelter Zeichnung, wiederzuerkennen. So gewinnt man aus dem Gedicht den genauesten Einblick in die Sitten und das Kulturleben der damaligen Zeit, lernt die Denk-

---

[1] Chachanow: „Über den gegenwärtigen Stand der grusinischen Philologie“ in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes, Band VII, 1893, S. 321. A. Leist: Das georgische Volk S. 133 u. 134. Derselbe: Georgien usw. S. 102.

[2] cf. die interessante Polemik Brossets gegen Timothée Gabachurili über die Persönlichkeit des Dichters Histoire de la Géorgie III S. 199 Anm. 3 und später Journal asiat. t. XIV S. 144 Anm. 8.

weise, die Vorstellungsformen der Menschen dieser Periode kennen, so dass uns das soziale Kolorit des Tamarareiches hinreichend klar enthüllt ist. Was uns aber schon allein in rechtlicher Beziehung die Werke der alten deutschen Dichter[1] und die deutschen Tierfabeln wie den Reineke Vos[2] so wert macht, die fein juristische Denkweise, die Fülle der in ihnen enthaltenen Rechtsdenkmäler, das mangelt dem genialen grusinischen Poeten fast vollständig. Mag diese Erscheinung zum Teil aus dem Freudentaumel zu erklären sein, in dem diese Zeit lebte, aus dem fieberhaften, krankhaften Pulsieren des nationalen Lebens,

[1] cf. R. Schröder: „Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern" in der Zeitschrift für deutsches Altertum. Neue Folge, I. Bd., 1867, S. 139 ff.: „Die Dichtungen des Mittelalters haben wie alle zeitgenössischen Schriften für den Rechtshistoriker einmal als Quelle eine hohe Bedeutung, noch mehr aber dadurch, daß sie nicht kalte Gesetzesbuchstaben enthalten, sondern uns warm und frisch in das Rechtsleben des Mittelalters einführen. Sie stehen in dieser Beziehung den Urkunden zunächst, verdienen wegen ihrer größeren Mannigfaltigkeit vielfach sogar den Vorzug vor diesen, wenngleich sie an Schärfe der juristischen Auffassung in der Regel von ihnen übertroffen werden" usw.

[2] H. Böhlau: „Rechtsgeschichtliches aus Reineke Vos" in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins. IX. Band, 2. Heft, 1857 S. 77—100. Auch in den Erzeugnissen der ossetischen Volkspoesie, des einzigen Bergvolkes, das fast dauernd unter georgischem Kultureinfluß gestanden hat, tritt dieser Mangel an juristischen Zügen deutlich hervor. Von den durch Schiefner a. a. O. S. 438—440 gesammelten 123 ossetischen Sprichwörtern tragen nur fünf, nämlich die Nummern 32, 60, 61, 67 und 71 juristische Elemente in sich. Auch die beiden ossetischen Tiermärchen: „Süst ämä äxsänk" und „Gädü ruwas", „die Laus und der Floh" und „der betrügerische Fuchs" (Schiefner in den Mélanges asiatiques. Tome V 1864, S. 195—206) bieten eine sehr geringe juristische Ausbeute. Das gleiche gilt von den 54 ossetischen Rätseln (derselbe: ebenda 1863, S. 5—9), sowie von dem Lied „Saghasa" und dem Lobgedicht auf Batürads (ebenda S. 18 ff.). Auch die ossetischen Heldensagen (bei Koch a. a. O. S. 93 ff.) weisen nur wenige familien- und strafrechtliche Züge. Dieser Mangel ist um so wunderbarer, als die Osseten ein sehr durchgebildetes Gewohnheitsrecht besitzen, das sich namentlich auf Familienrecht, Strafrecht und Prozeßrecht erstreckt. cf. Kovalewsky: Coutume contemporaine et loi ancienne. Droit coutumier ossétien, Paris 1893.

das die Menschen einer nachhaltigen, ernsten sozialen Arbeit abgeneigt machte, sie nur von glorreichen Siegen und wilden Beutezügen trotz aller Verfeinerung der Sitten und trotz des Aufblühens des geistigen Lebens im Grunde doch wieder nur zu glänzenden, sinnverwirrenden Festen und Ritterspielen und wieder zurück zu jenen führte, der Hauptgrund liegt doch wohl in der mangelhaften Begabung des georgischen Volkes für Recht und Rechtsnorm. Denn lange schon hatte das Volk den Kulturzustand erreicht, der in Deutschland die alten Rechtsbücher hatte entstehen lassen, und noch gab es weder geschriebenes bürgerliches Recht [1] von irgend welcher Bedeutung, noch eine eingehende geordnete Rechtspflege. Beides ist im wesentlichen wenigstens erst Wachtang VI. vorbehalten geblieben. Ihm blieb es auch vorbehalten, das Nationalepos gegen die heftigen Anfeindungen durch die Geistlichkeit zu schützen. Zwar ist es dem vorurteilsfreien Leser schwer ersichtlich, warum der georgische Klerus so gegen den „Mann im Tigerfell" wütete, Tatsache ist aber, daß die Angriffe gegen denselben sich bis in die neueste Zeit wiederholt haben, wie z. B. „noch im 18. Jahrhundert der Katholikos Anton, der ein vielseitig gebildeter Mann war, mehrere Exemplare des genannten Werkes öffentlich verbrennen" ließ. Zwar muß es füglich bezweifelt werden, daß ohne den königlichen Schutz das Gedicht untergegangen wäre, jedenfalls aber ist es ein glänzendes Zeugnis für den staats-

---

[1] Wenn Leist (das georgische Volk S. 116) die aus der Zeit König Davids des Wiederherstellers stammende Säuleninschrift, die dzeglis tsereba (dzegli georgisch = Säule, tsereba von der georgischen Wurzel tser = schreiben) als das älteste Denkmal georgischer Gesetzgebung bezeichnet, so kann dieser Ansicht nicht beigestimmt werden, da uns bereits ein aus dem Jahre 841 stammendes Wergeldgesetz, das des Sohnes des Thoulas, bekannt ist. Zweifelhaft scheint auch, ob nicht das nach dem Sohne des Awchandas genannte Wergeldgesetz, welches auch aus der Regierungszeit Davids des Wiederherstellers datiert, älter als die Säuleninschrift ist. Die Chronik deutet diese beiden geschriebenen Strafgesetze an in den Worten: „Niemand wurde anders verurteilt, als auf Grund der alten Gesetze, die befehlen, die Diebe auf dem Galgen zu hängen." Histoire de la Géorgie S. 464 (298). cf. hierüber den zweiten Teil der Abhandlung.

männischen Scharfblick des Herrschers, der einmal das Nationalgedicht als starken und festen Hort dem Volk zu erhalten und es noch mehr unter ihm zu verbreiten suchte, und dann gleichzeitig auch die Geistlichkeit, des Gedichtes mächtigen Gegner, mit ihm auszusöhnen versuchte, indem er in dem von ihm geschriebenen Kommentar mit überlegener und überzeugender Polemik den Nachweis zu erbringen versuchte, daß es rein christliche Lehren seien, die der Dichter in arabische und indische Gewänder gekleidet dem Hörer vortrage.

In neuerer Zeit[1] ist der „Wepchwis Tkaosani" zweimal aus dem Georgischen übersetzt worden. Zunächst hat Achas Borin[2] im Jahre 1885 eine Uebersetzung desselben in französischer Prosa herausgegeben, dann aber ist es das Verdienst A. Leist's, eine vollkommen metrische deutsche Uebertragung des Gedichtes gebracht zu haben[3]. Es würde dem wahren

[1] Bereits um das Jahr 1830 hat Brosset den größten Teil des Gedichtes in das Französische übersetzt. Diese Arbeit, deren Manuskript noch vorhanden ist, ist leider nicht veröffentlicht. Brosset hatte diese Arbeit bereits im Jahre 1828 mit den Worten angekündigt: „J'espère en offrir bientôt au public une traduction complète." Nouv. Journal asiatique, t. I p. 453. In den drei Artikeln im Nouv. Journ. asiatique, t. V p. 257—284, t. VI p. 373—394, t. VII p. 321—377 hat Brosset dann weiter den Wepchwis Tkaosani behandelt unter dem Titel: „Recherches sur la poésie géorgienne; notice de deux manuscrits et extraits du roman de Tariel," 1830 u. 1831. Erst im Jahre 1841 erschien eine völlige Neuausgabe des Gedichtes, die Brosset zusammen mit Tchoubinof und Phalawandof veranstaltete. Ich habe dieselbe leider nicht einsehen können.

[2] Achas Borin; La peau de léopard d'après Chota Rousthawéli. Tiflis 1885.

[3] A. Leist: Der Mann im Tigerfelle von Schota Rustaweli, 1889. Übrigens irrt Leist, wenn er in der Vorrede S. IV bemerkt, daß seine Übersetzung des Mannes im Tigerfelle die erste sei, welche in einer europäischen Sprache erschienen, da die oben genannte Übersetzung von Achas Borin bereits vier Jahre früher herausgegeben ist. Andererseits scheint wiederum Merzbacher a. a. O. I S. 179 u. 180 die Leistsche Ausgabe des Mannes im Tigerfell übersehen zu haben, wenn er S. 180 sagt: „Leider existiert keine vollständige metrische Übertragung dieses Kunstwerks . . . . . . Arthur Leist gibt in seinem kleinen Buche (Georgien, Natur, Sitten usw,) neben einer kurzen Rekapitulation des

Charakter seines Werkes nicht entsprechen, wollte man dasselbe als eine bloße Uebersetzung bezeichnen, vielmehr ist es ein wahres neues Gedicht, welches uns Leist geschenkt. Was uns aber sein Epos für die Erkenntnis des Tamarareiches und seiner Kultur so wertvoll macht, liegt vornehmlich darin, daß der Dichter so trefflich den Ton zu finden, uns mit so unwiderstehlicher Gewalt in die Stimmung mit sich zu führen weiß, die der Anschauungsweise des Georgiers entspricht, so daß seine Empfindungs- und Gefühlsweise durch des Sängers Macht in uns wiederklingen. Allerdings wird die bei einer metrischen Uebertragung stets unvermeidliche starke Umwandlung des Urtextes bei einer Verarbeitung des Gedichtes als historische Quelle stets besonders zu prüfen sein.

Ist so die Ausbeute, die wir aus dem Epos gewinnen können, eine immerhin reiche zu nennen, so muß der Codex des Königs Wachtang VI. für eine Kenntnis der Zustände des georgischen Reiches um die Wende des 12. Jahrhunderts völlig ausscheiden, da der älteste Bestandteil dieser Kompilation, das schon vorher erwähnte Gesetz Georg V., bereits aus dem Jahre 1318 datiert ist. Wir sind aber, und dieses gilt insbesondere auch für die im folgenden zu erwähnenden Quellen, keineswegs berechtigt, auf Urkunden, die aus einer, wenn auch nur um ein Jahrhundert späteren oder früheren Zeit stammen, für die Kenntnis des Tamarareiches ohne weiteres zurückzugreifen, denn da der georgische Staat zu ihrer Zeit die Höhe seiner Macht erreichte, vor ihr in schnellem Anwachsen, nach ihr in noch schnellerem Sinken begriffen war, so ist es ersichtlich, daß die äußeren politischen Machtverhältnisse auch den inneren Bau des Staates in so eigenartiger Weise beeinflußten oder aber jedenfalls beeinflussen konnten, daß wir nicht a priori auf eine so stetige und gleichmäßige Entwickelung schließen dürfen, wie sie dem Gebrauch solcher Quellen entsprechen würde.

Der leidige Streit um des großen Königs großes Geschichts-

Inhaltes in Prosa einzelne Stellen des Gedichtes in schöner metrischer Übersetzung wieder" — ein bei der großen Fülle des von Merzbacher verarbeiteten Materials gewiß entschuldbares Versehen.

werk, die „Kartlis-Tzchowreba“[1], die Annalen des georgischen Staates, ist nun verstummt. Er hat mit dem völligen Siege derer geendet, die in ihm eine Neuausgabe und Sammlung alter, vielleicht verstreuter Chroniken sehen, die ihm daher auf Grund der Benutzung und Verwertung dieses urkundlichen Materials eine weitgehende Glaubwürdigkeit für die geschichtlichen Tatsachen auch der entferntesten Zeiten beimessen. Anders die Zahl der Ungläubigen, die den Wert der Annalen anzweifelten oder ihn ganz verneinten, weil sie dieselben als ein völliges Neuwerk der Wachtang'schen Zeit ansahen und die Benutzung oder sogar völlige Einfügung alter Urkunden für ihre Abfassung völlig in Abrede stellten.

Der erste, der in Europa Kenntnis von der Wachtang'schen Chronik vermittelte, die Bedeutung derselben und ihr kompilatorisches Wesen richtig erkannte, war Klaproth, der seinen Aufenthalt in Tiflis in den Jahren 1807 und 1808, wie er selbst erzählt[2], dazu benutzte, um unter seiner Aufsicht einen gebildeten Georgier die Uebersetzung der Chronik in das Russische nach einem alten Exemplar, das ihm die verwitwe imerethische Königin Anna Mathweowna für die Dauer seines Aufenthaltes in Tiflis zur Verfügung gestellt hatte, beginnen zu lassen. Leider ist seine Uebersetzung, die zuerst in deutscher Sprache loc. cit. II. S. 62 ff. Kapitel 37 und dann in französischer Sprache mit einem Kommentar im Nouveau Journal Asiatique im Dezember 1833 und Januar 1834 veröffentlicht wurde, ein Fragment geblieben, das nur bis zum vierten Jahrhundert nach Christo reicht, da die Uebersetzung des Georgiers nur langsam von statten ging und Klaproth bald Tiflis verlassen und das Original zurückgeben mußte. Immer aber sind im wesentlichen für die Beurteilung der Chronik Klaproths Worte[3] maßgebend:

---

[1] „Kartlis-Tzchowreba“ heißt wörtlich: Kartliens Leben. Cchovreba (Stamm georg. „Cchov“, „eba“ die Endung der Abstrakta) ist Leben. In der ältesten Sprache scheint das Wort auch „Heil oder Rettung“ bedeutet zu haben. Brosset übersetzt es als: vie. Die Bezeichnung stammt bereits aus dem 13. Jahrhundert. (Brosset: Histoire de la Géorgie. I S. 1, Anm. 1.

[2] v. Klaproth a. a. O. II S. 62. [3] v. Klaproth a. a. O. S. 62.

„Die Georgier besitzen drei verschiedene Annalen ihrer Landesgeschichte, die von größtenteils unbekannten Verfassern nach und nach fortgesetzt worden sind. Aus diesen und den Archiven der Klöster Mzchetha (am Kur) und Gelathi (in Imerethien) hat der König Wachtang, Sohn des Lewan und Vetter des Georgi im Anfange des vorigen Jahrhunderts eine vollständige Geschichte seines Vaterlandes ausziehen lassen, die usw.“

Sodann war es Saint-Martin, der einzelne kleine Teile der alten Chronik, die sich auf den Ursprung und die Abstammung der Orbélianer[1] beziehen, übersetzte[2] und der die unermeßliche Bedeutung dieser Annalen nicht allein für die Geschichte Georgiens, sondern auch für die gesamten Verhältnisse Kleinasiens erkennend seine Würdigung desselben dahin zusammenfaßte[3]: „Bien long-temps avant l'invasion d'Alexandre en Asie, les Grecs avoient établi des colonies sur toutes les côtes du Pont-Euxin et ils an avoient plusieurs dans la colchide. Il seroit fort possible que l'envie d'étendre leur commerce dans l'intérieur des pays qui les environnoient, les eût portés à y faire des expéditions militaires. Les historiens Grecs ne nous ont conservé aucun renseignement sur les guerres que leurs colonies de la mer Noir ont pu entreprendre contre les peuples du Caucase; l'histoire de Géorgie est la seule qui nous ait transmis cette tradition importante et extrémement vraisemblable.“

Erst dem unerschütterlichen Fleiß und der beharrlichen Ausdauer Brossets ist die vollkommene kritische Übersetzung dieses gewaltigen Werkes zu danken. Es ist in der Tat wunderbar, daß nach dem Erscheinen der Brosset'schen Übersetzung, deren Kenntnis erst die Grundlage des oben erwähnten Streites bildete, letzterer überhaupt noch entstehen konnte, da der vorurteilsfreie Leser schon allein aus der Ungleichartigkeit der einzelnen Teile, aus der Überschwenglichkeit z. B., mit der die

---

[1] Über die Abstammung der Orbelianer vgl. Brosset: Additions usw. Addition XI S. 213.

[2] Saint-Martin: Mémoires historiques usw. II S. 65: „Nous avons aussi cherché avec soin dans les chroniques qu'on appelle K'harthlistskhoureba, les détails relatifs à l'ancienne histoire des Orpélians usw.

[3] Saint-Martin: ebenda II S. 190 u. 191e.

Geschichte Davids des Erneuerers und der Königin Tamar gegenüber anderen Zeitläuften geschildert sind, auf den kompilatorischen Charakter schließen und so zu dem Resultat kommen muß, daß die Werke verschiedener Schriftsteller in diesen Annalen vereinigt und enthalten sind.

Wenn man endlich der überzeugenden Argumentation folgt, mit der Brosset die historische Glaubwürdigkeit der Wachtang'schen Chronik verficht[1], so wird man sich völlig seiner und Klaproths Auffassung dieses Werkes anschließen. Seitdem ist die von Senkowski geführte Gegenpartei[2] bis auf einige unbedeutende Vorstöße verstummt, und fast alle älteren und neueren Forscher[3] treten für Wachtangs Werk ein.

Den gewaltigen Quellenstoff gesondert, ihn mit einer Vorrede versehen[4], in ihm die Kritik und ein gewisses System der Chronologie durchgeführt zu haben[5], ist das Lebenswerk des Sohnes Wachtang VI., des Prinzen Wakhoucht. Seine Bearbeitung hat Brosset unter dem Titel „Deskription geographique de la Géorgie par le Tsarévitch Wakhoucht" übersetzt.

---

[1] Brosset: Introduction zur Geschichte Georgiens. § III S. XIV ff. Übrigens lassen sich diese von Brosset gegebenen Argumente leicht noch vermehren.

[2] cf. über dieselbe ihre Hauptvertreter und ihren letzten im Jahre 1888 in der in Tiflis erscheinenden Zeitung „Kaukasus" unternommenen Angriff: Chachanow a. a. O. S. 329.

[3] Erwähnt seien nur: Vivien de Saint-Martin: Recherches sur les populations primitives et les plus anciennes traditions du Caucase, Paris 1847, S. 79: „Mais les matériaux en sont tirés d'une suite de chronique successivement rédigées d'époque en époque par différents auteurs, et de documents conservés dans les deux plus anciens monastères de la Géorgie usw." Langlois: Numismatique de la Géorgie usw. in der Revue archéologique usw. 12e anné S. 718: „Mais on sait aujourd'hui, d'une manière certaine, que le prince n'en est point l'auteur mais simplement l'éditeur." Chachanow a. a. O. S. 328 ff. cf. bereits aus dem Jahre 1818 Saint-Martin: Mémoires usw. II S. 45.

[4] Abgedruckt bei Brosset: Histoire de la Géorgie, S. 1—13: „Aux lecteurs, sur l'object de ce livre."

[5] cf. Brossets Urteil über das Werk des Prinzen in der Introduction zur Histoire usw. S. X.

Ein von einem unbekannten Georgier[1] verfaßter Zeitenkanon, dessen französische Übersetzung durch Brosset von der Société royale asiatique de France im Jahre 1830 als Cronique Géorgienne oder in Analogie mit der Wachtang'schen Chronik als „Vie du Sakarthwélo“[2] veröffentlicht wurde, kommt für eine genauere Kenntnis des Tamarareiches überhaupt nicht in Betracht, da er erst mit dem Jahre 1373 einsetzt.

Für die Namen anderer armenischer und georgischer Geschichtswerke, die teils die ganze Geschichte Georgiens, teils auch nur einzelne Abschnitte derselben behandeln, sei auf Brossets Zusammenstellung in der Introduction zur Geschichte Georgiens § 2. S. XI ff. verwiesen.

Außer diesen großen historischen Chroniken haben die Archive der meisten Klöster und Kirchen Georgiens eine beträchtliche Zahl von Urkunden vor dem Untergange bewahrt. In richtiger Erkenntnis ihrer Wichtigkeit und Bedeutung für die Wissenschaft ließ schon im Jahre 1818[3] der Exarch Théophylact binnen bestimmter kurzer Frist diese Urkunden aus allen Kirchen und Klöstern seiner Diöcese sammeln und in das Bureau der heiligen Synode in Tiflis bringen, woselbst sie nach ihren Fundorten inventarisiert wurden. Die Zahl dieser Gudžari und Sigeli[4] ist eine so beträchtliche, daß Brosset z. B. allein die Zahl der zu 7 Inventarien gehörenden Chartes auf 2500 Stück schätzt.

Gefunden wurden diese Urkunden in folgenden fünfzehn Kirchen[5]: 1. Mtzkhetha und Dodo-Rrka, 2. Notre-Dame von Atsqour, 3. Sion in Tiflis, 4. Notre-Dame von Manglis. 5. Sion

---

[1] Brosset: Chronique géorgienne, Paris 1830. Introduction § 5. Nr. III berichtet, daß er mehr als 20mal die Chronik nach ihrem Verfasser durchforscht habe. Daraus, daß dieselbe, wenn er von den Völkern von Karthli spricht, stets das Wort „wir“ gebraucht, schließt Brosset, daß derselbe jedenfalls ein karthlischer Georgier gewesen sein muß.

[2] Brosset: ebenda § 5 Nr. IV, Anm. 1.

[3] cf. hierüber und das Folgende Brosset: Rapports sur un voyage usw. IV. Rapport, S. 2ff.

[4] Brosset bezeichnet sie im Gegensatz zu den großen Urkunden als chartes.

[5] Brosset: ebenda S. 3.

in Bolnis, 6. Notre-Dame von Blaquernes in Kwatha-Khew, 7. S.-Giorgi in Alawerd, 8. Tsilcau, 9. Ananour, 10. Klosterkirche von Khophi, 11. Notre-Dame de la cour in Thélaw, 12. Nino-Tsminda, 13. Klosterkirche des heiligen David in Garesdja, 14. S.-Dodo, 15. Notre-Dame von Blaquernes in Ghoua-Mtha.

Der teilweise sehr schlechte Zustand der Urkunden, deren Schrift durch die Feuchtigkeit, sowie durch den Wurmfraß sehr gelitten, hatte schon Ende des 18. Jahrhunderts dem Katholikos Antonius II. Veranlassung gegeben, eine besondere Sammlung von Abschriften aller Dokumente von Mtzkhetha herstellen zu lassen, die dann zu einem großen Bande in Chutzuri, den kirchlichen Schriftzeichen, und einem kleineren Bande in Mchedruli, den bürgerlichen Zeichen, vereinigt wurden. Nur der Gunst des Schicksals, das zwar den Plan des Katholikos, diese Abschrift durch den König unterzeichnen und somit den Urkunden den Charakter verbriefter Rechte verleihen zu lassen, vereitelte, aber auch das Werk aus dem drohenden Untergang bei der Zerstörung von Tiflis rettete, ist es zu danken, daß uns diese wertvollen Bände überkommen sind. Ganz im Gegensatz zu den Annalen Georgiens bergen diese Chartes eine solche Fülle rechtlichen und sozialen Materials in sich, daß man aus ihnen ein ziemlich genaues Bild des sozialen Lebens in Georgien gewinnen kann, wie die Zeichnung eines solchen Brosset in der Introduction zur Geschichte Georgiens S. LXXIX ff. und andeutungsweise im IV. Rapport der voyage archéologique unternommen hat[1].

Vergleicht man aber das Alter der von Brosset benutzten Chartes, so ergibt sich nach des Verfassers eigener Angabe, daß zwar das älteste Dokument, das ein Datum trägt, die Nummer 378 des Inventars von Mztkhétha bereits aus dem Jahre 1020 n. Christo stammt, daß dann aber das 12 Jahrhundert nur durch 2 Dokumente, nämlich die Nummern 61 und 293 des Inventars von Sion vertreten ist, und daß dann erst

---

[1] Über die Bedeutung der Chartes cf. Langlois: La Géorgie in der Revue de l'orient usw. T. 11, 1860, S. 47ff.

das 14. und besonders das 15. Jahrhundert die eigentlichen Entstehungszeiten der Urkunden sind — so daß auch hier wieder für die Erkennung des Tamarareiches so gut wie nichts zu gewinnen ist, wobei es dann besonders zu bedauern ist, daß einige bereits aus dem 8. Jahrhundert stammende Urkunden philologisch noch nicht bearbeitet sind.

Daß aber eine Übertragung der sozialen Zustände des 15. Jahrhunderts aus Brossets Bild auf die Zeit der Königin Tamara unzulässig und falsch wäre, ist vorher bereits gesagt und ist so selbstverständlich, wie es wohl niemand in den Sinn kommen wird, das Deutschland des 19. Jahrhunderts mit dem des 16. Säkulums zu identifizieren. Vornehmlich gilt dieses für das georgische Steuerwesen und die in ihm beschäftigten zahlreichen Beamtenkategorien, deren erschreckliche Zunahme durch den nationalen Niedergang des Staates, durch die Pflicht der Tributzahlung an die Perser ganz eigenartig bedingt wurde.

Aus dem, was über die geringe Ergiebigkeit dieser so zahlreichen Quellen angedeutet ist, folgt bereits, daß die positiven sozialstaatlichen und staatsrechtlichen Resultate dieser Forschung nur sehr geringe sein können, und man mag sich vielleicht solcher Resignation gegenüber mit Recht fragen, ob denn eine systematische Behandlung dieser Resultate überhaupt bereits für die Wissenschaft als ersprießlich gelten darf. Ob aber nicht durch weitere Aufdeckung der vorhandenen Quellen eine durchgreifende Ausgestaltung dieser Verfassungsgeschichte möglich sein wird, ob andererseits dann das, was hier als die letzten objektiven Resultate unter möglichster Vermeidung subjektiver Hypothese gegeben ist, überhaupt einer exakten historischen Kritik wird Stand halten können, das mag die Zukunft lehren. Wohin immer sie führen, was sie der Wissenschaft bringen wird, mögen diese Zeilen dann vielleicht keinen andern Wert haben, als nur den Blick Besserer hingelenkt zu haben auf Massen-psychologische Vorgänge, die in ihrer staatlichen Erscheinungsform nach Tiefe, Umfang und Wirkung mit zu dem Bewegensten und für das Walten idealer menschlicher Kräfte Größten gehört, was uns die Weltgeschichte lehrt.

Für jetzt aber gilt dieses: Einmal ist es für die politische

Betrachtung von Interesse zu sehen, aus welchen Wurzeln die sehr unerquicklichen und unerfreulichen staatlichen georgischen Verhältnisse trotz einer scheinbaren Lebensfähigkeit und Fortbildungskraft unter dem unentrinnbaren Zwange der geschichtlichen Tatsachen sich entwickelt haben — und ferner ist für die staatswissenschaftliche Betrachtung die Tatsache, daß gegenüber der lebendigen frischen Kraft der Tamarasage nur sehr wenige und lückenhafte Züge des georgischen Reiches zur Zeit der Königin Tamara, aus nationalen Quellen wenigstens, zu entschleiern sind, ein vielleicht nicht unwichtig scheinendes Argument für die unantastbare ewige Wahrheit der alten aristotelischen Lehre von der Notwendigkeit einer Staatsvorstellung im Menschen. Denn wenn das historisch tatsächlich Gewesene nicht nur nicht längst vergessen ist, sondern auch nur zum geringen Teil wieder aufzudecken sein wird, so wissen wir wiederum, daß inhaltlich die Tamarasage nicht mehr historische Reminiszenz, sondern lediglich Vorstellungsform und zwar Staatsidee ist.

III.

Skizze der verfassungsrechtlichen und sozialen Zustände im georgischen Staat unter der Regierung der Königin Tamara.

A. Von der grusinischen Königskrone der Bagratiden.

Das monarchische Prinzip herrschte im georgischen Staatswesen, und so tief war es im Volksempfinden begründet und eingewurzelt, daß nirgends eine Vorstellung einer irgendwie gearteten republikanischen Staatsform uns begegnet. Daher kann Rustaweli seinen Helden Awtandil, wie selbstverständlich, die einfache Frage an die ihm unbekannten Untertanen Pridons richten lassen[1]:

„Nach siebzig Tagen sah er Schiffer nah'n
Und fragte sie: Wer seid ihr, wem gehört
Dies Königreich? Wem ist es untertan?"

An der Spitze des georgischen Staates stand der König. Nicht durch Wahl des Volkes oder eines bestimmten bevorrechtigten Bestandteils desselben, sondern durch Erbgang gelangte die Krone in den Besitz des Monarchen. Die Königskrone erbte ihn im Mannesstamme des königlichen Hauses der Bagratiden nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. So lautete wenigstens der rechtliche Grundsatz des Erbganges im Königshause vor der Regierungszeit Tamaras — eine, abgesehen vom Teilungsprinzip völlige Übereinstimmung mit dem Prinzip der Successio ad legem salicam und ihrer aus Kapitel 6, Vers 28 des Matthäus-Evangeliums erwachsenen Doktrin.

[1] A. Leist: Der Mann im Tigerfelle S. 196.

Nicht nur beweist die Existenz dieses Prinzips die sich so häufig wiederholende Tatsache der Nachfolge der also bestimmten Person auf dem georgischen Königsthron, sondern auch die Chronik bringt an den verschiedensten Stellen seine theoretische Anerkennung ganz oder teilweise zum Ausdruck. Vornehmlich aber war es, wie Stephanos Orbélian uns überliefert hat, König David III., der noch auf seinem Sterbebett weitblickend und zielbewußt in einer Ansprache an die um ihn versammelten Familienmitglieder und Großen des Reiches aus politischem Motiv obiges Prinzip unzweideutig zum Ausdruck gebracht und es gleichsam als köstliches Erbgut seinem Volk hinterlassen hat, wenn er mit der letzten Kraft seines tatenreichen Lebens sagte: „Edle Georgiens, Ihr wißt zur Genüge, wieviel mein Vater für Euch gearbeitet hat, daß er dieses Reich wieder aufgerichtet hat und daß er auf seinem Sterbebett mir das Königreich durch einen feierlich verschriebenen Akt abgetreten hat. Ich gehe nun meinem Ende entgegen. Da mein Bruder Georg hier weder irgend ein Recht noch einen begründeten Anspruch auf diesen Thron hat, so übertrage ich in Euer aller Gegenwart die Krone auf meinen Sohn Demna, ebenso wie sie einst mir durch meinen Vater überkommen ist. Du Georg, mein Bruder, nimm meinen Platz ein, befehlige die Streitkräfte dieses Landes, im Genuß des Erbteils, welches du von meinem Vater erhalten hast, bis mein Sohn das volle Lebensalter erreicht hat[1]."

Die vernichtenden Folgen, welche die freventliche Mißachtung des alten Erbgesetzes und des letzten Willens des Königs David III. durch seinen Bruder und späteren König Georg III. für den georgischen Staat nach sich gezogen, werden später zu betrachten sein. Hier interessiert zunächst, daß Georg III. als König in seiner Ehe nur eine Tochter Tamara, nicht aber einen Sohn hatte, und daß dieses die Folge der ersten staatsrechtlichen Abänderung des agnatischen Prinzips, seine Durchbrechung nach der cognatischen Seite hin verursachte.

Georg III., der König Rostewan des Tigerfelles, ist alt geworden, seine letzte Hoffnung auf die Geburt eines männ-

---

[1] Brosset: Additions usw. S. 257 ff.

lichen Thronerben ist geschwunden, von Sorge und Kummer um die Zukunft seines Reiches bedrückt, versammelt er seine Großen[1]:

„Und er beginnt: Ihr sollt mir Rat erteilen
In einer wichtigen Angelegenheit.
Wenn auf des Rosenstrauches grünen Zeilen
Die eine Blüte welkt im Lauf der Zeit,
Pflegt eine neue nach ihr zu entstehen
Und schmückt den Garten bald mit frischer Pracht.
Schon seh' ich meine Sonne untergehen,
Und vor mir liegt nur Dunkelheit und Nacht.
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
Daher sei heut' schon auf den Thron erhoben,
Mein Kind, vor dem die Sonne selbst erblasst!"

So des Königs Wunsch und Befehl.

„Zur Antwort ihm nun die Wesire gaben:
Warum sprichst Du von Deinem Alter, Herr?
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
Wir sehn's, du wolltest uns nur sagen
Den heißen Wunsch, den längst dein Herz gefaßt.
Drum mag es sein! Mag die das Scepter tragen,
Vor deren Glanz die Sonne selbst erblaßt!
Mag auch ein Weib nun unser Land regieren,
Von Gott erschaffen ist sie ja wie wir,
Sie wird das Scepter schon mit Würde führen.
Das ist gewiß! Denk' nicht, wir schmeicheln Dir.
Schon jetzt ist ja ihr ganzes Tun und Treiben
So sonnenhell, wie ihrer Anmut Schein.
Des Löwen Kind wird immer Löwe bleiben,
Mag es nun Löwe oder Löwin sein."

Nachdem derart die Großen des Staates ihre Zustimmung gegeben haben, wird die Änderung der Erbfolgeordnung vom König sofort verkündet:

[1] Leist a. a. O. S. 2 ff. Achas Borin: La peau de Léopard S. 11 ff.

„Der große König ließ im ganzen Reiche
Verkünden den Beschluß, den er getan:
Die Tochter Tinatin, die Frühlingsgleiche,
Ist eure Königin von heute an.
Mag sie mit hehrem Glanze euch bestrahlen
So wie die Sonne hell am Sommertag!"

Es fehlt uns leider jeder objektive Maßstab zur Beurteilung der Frage, ob eine solche Zustimmung seitens der Würdenträger zur Änderung der Thronfolgeordnung rechtlich notwendig war oder nicht[1]. Da es ein geschriebenes Staatsgrundgesetz nicht gab, so wird man auch allein vom rechtlichen normativen Standpunkt aus wahrscheinlich zu einer Verneinung dieser Frage kommen müssen. Bedenkt man aber, daß doch im letzten Grunde wie noch heute, so vollends damals dergleichen staatsrechtliche Probleme nicht im Wege juristischer Spekulation gelöst wurden, sondern daß die Macht des Schwertes den gordischen Knoten der Rechtsfragen rücksichtslos zerschnitt, so wird man das Vorgehen des Königs aus allein politischen Erwägungen entscheiden können. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Georg III. nach der Vernichtung Demnas[2] und der Orbélianer die Macht besaß, seine Wünsche ungeschmälert auch einer vielleicht mächtigen Opposition gegenüber durchzusetzen, ihnen unbestrittene Geltung zu verschaffen; wie aber die staatlichen Verhältnisse nach oder vielleicht gleich bei seinem Tode sich gestalten würden, das konnte der machtvolle, energische König nicht aussorgen, das mußte vielmehr der Zukunft vorbehalten bleiben. Aus diesem politischen Motive heraus wählte der König Waffen, die vielleicht sicher schützend gewesen wären,

[1] Die vom Chronisten S. 400 (243) gebrauchten Worte: „Die Mthawaren und Didéboulen der sieben Königreiche, welche sich zu der Zeit mit dem Patriarchen und dem Synod der Bischöfe und der gottgeweihten Männer versammelt hatten, erhoben die Sonne aller Sonnen auf den königlichen Thron" usw., sprechen für eine gewisse Mitwirkung der Großen bei der Thronfolge. Vielleicht haben sich Erblichkeit und Wahl wie bei dem deutschen Königtum des Mittelalters in Mischung miteinander befunden. Oder es kann zum mindesten eine gewisse Anerkennung der Huldigung seitens der Großen notwendig gewesen sein.

[2] cf. hierüber den letzten Abschnitt.

hätte sie nicht die Hand eines Georg III. geführt. Wenn sie auch unter den gegebenen Verhältnissen ihren Zweck nicht verfehlten, so war dieses mehr einer glücklichen Konstellation, als der politischen Berechnung des Königs zu danken. Diese Waffen waren: die Zustimmung der weltlichen und geistlichen Machthaber zur Änderung der althergebrachten Thronfolgeordnung und die Institution des Doppelkönigtums oder der Mitregentschaft.

Namentlich durch letztere eigenartige Gestaltung, die sich in der Folge im Hause der Bagratiden bald wiederholt hat[1], suchte Georg III. seine Tochter Tamara noch zu seinen Lebzeiten in eine gefestigte, starke Stellung einzuführen, wünschte ihr so den andernfalls vielleicht unvermeidlichen und in seinem Ausgange sehr zweifelhaften Kampf um diese Stellung zu ersparen. Daher erhob er sie im Jahre 1178 mit Zustimmung der Großen seines Reiches auf den Thron und mit größtem Pomp und ernstester Feierlichkeit wird ihre Krönung in jenem Fest vollzogen, das uns der Dichter gleich zu Anfang seines Epos schildert:

„So kostbar war der Thron, den sie erbauten,
Daß niemand seinen Wert zu schätzen fand.
Nun führt der Vater Tinatin zum Throne,
Mit freudehellem Blick ihr zugewandt
Setzt er die reichverzierte Königskrone
Auf das geliebte Haupt mit eigner Hand.
Dann legt er ihr das Scepter in die Rechte,
Den Königsmantel auch um ihre Huldgestalt,
Und sie, das Kind aus glorreichem Geschlechte,
Auf alle nieder wie die Sonne strahlt.

[1] Im Jahre 1207 teilte Tamara die Herrschaft mit ihrem Sohne Georg IV. Lacha. Dieser Zustand blieb bis zu ihrem Tode im Jahre 1212 bestehen. Bei den damals nahen Beziehungen, die zwischen Armenien und den Hohenstaufen bestanden, sind gewisse Einflüsse von Deutschland her (man denke nur an die Mitregentschaft Kaiser Heinrichs IV. mit seinem Sohn Konrad, der 1084 zu Aachen gekrönt wurde und später mit seinem zweiten Sohn Heinrich, gekrönt am 6. Januar 1099) sehr wohl zu vermuten. Möglich auch, das byzantinische Einflüsse mitgewirkt haben, da auch in Byzanz Mitregentschaften wiederholt stattgefunden haben.

Der Herrin ihre Huldigung darzubringen
Verbeugen sich die Fürsten und das Heer,
Sie sprechen ihren Segen aus und singen
Zu ihrem Lobe schöne Lieder her.
Die Pauken und Posaunen laut erschallen
Mit süßem Klang ergötzend jedes Ohr."

Tamara (Tinatin) ist nun Königin zugleich mit ihrem Vater, d. h. sie ist selbst Monarch, und wie sehr diese Staatsform, diese Unterart vom Haupttypus der Monarchie, im Bewußtsein der Zeitgenossen reine Monarchie war, erhellt nicht nur daraus, daß auf der Münze das Bild Tamaras[1] neben dem ihres Vaters erscheint, so daß auch sie nun Trägerin der Münzhoheit ist, sondern der Dichter[2] spricht dieses auch mit rechtlicher Klarheit wiederholt aus.

Rostewan sagt außer an den bereits erwähnten beiden Stellen[3] weiter[4]:

„Arabien gehorcht nun Deinem Willen,
Bist Königin, vom Vater eingesetzt.
Von nun an ist dies Reich Dir übergeben,
Dein Auge über seiner Wohlfahrt wacht,"

und nach Awtandils Rückkehr vermählt er sie ihm mit den Worten[5]:

„Und meiner Tinatin Gemahl zu sein
Ist keiner würdiger als Awtandil.
Vor Jahren schon bestieg sie meinen Thron
Und waltet hoheitsvoll des Herrscheramts."

Den Helden Awtandil läßt Rustaweli dreimal diesen Gedanken aussprechen. Von Rostewan bittet er unter dem Vorwand Ur-

---

[1] Barataieff a. a. O. S. 56 ff.

[2] Nicht so klar, wie Rustaweli, scheint der Chronist die rechtliche Natur dieser Staatsform erkannt zu haben, wenn er Tamara nur den Königstitel zubilligt. Histoire de la Géorgie S. 402 (245): „Celle à qui le roi des rois avait donné le titre royal, Thamar usw." Ob diese Auffassung des Chronisten den faktischen Verhältnissen mehr gerecht wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

[3] Leist a. a. O. S. 2 u. 4. Achas Borin a. a. O. S. 13.

[4] Leist a. a. O. S. 5 u. 6.

[5] Ebenda S. 282.

laub, daß er in allen Ländern des Königs das Heer mustern wolle und[1]:

„Verkünden dann bei der Posaunen Schalle,
Daß Deine Tinatin auf Dein Begehr
Den hehren Thron Arabiens hat bestiegen,“

und zu seinem Freunde Taryel sagt er[2]:

„Ich lieb' die Tochter meines Herrn, die auch
Zugleich die Königin des Landes ist,“

und weiter dann:

„Von Gottes Gnaden ist sie Königin
Und hehr und ruhmvoll sitzt sie auf dem Thron,
Fern unerreichbar jeder Feindeshand.“

Tinatin (Tamara) selbst sendet zum Geliebten einen Negersklaven mit der Botschaft[3]:

„Die Vollmondschöne, die die Augen blendet,
Die Königin ruft Dich in ihr Gemach.“

Tamara ist also im Jahre 1178 gekrönt und gesalbt[4], gekrönt mit allen Insignien der Königswürde, mit Krone, Scepter und Königsmantel, und doch berichtet der Chronist gleich im Eingang der Geschichte ihrer Regierungszeit von einer glanzvollen, zeremoniellen Krönungsfeierlichkeit[5], in der Tamara durch die versammelten weltlichen und geistlichen Großen des georgischen Reiches auf den Thron erhoben sein soll. Diese Versammlung kann erst in den Jahren 1184 oder 1185 stattgefunden haben, und es ist ohne weiteres klar, daß in dieser Erzählung ein strikter, schwer zu erklärender, vielleicht auch unüberwindlicher Widerspruch nicht nur zwischen dem Dichter und dem Chronisten einerseits besteht, sondern daß andererseits auch der Chronist selbst sich in einen Widerspruch verwickelt, da auch er von jener ersten Feierlichkeit und den Umständen, unter denen sie

---

[1] Leist a. a. O. S. 31. [2] Ebenda S. 65 u. 275.

[3] Ebenda S. 26.

[4] Zu der Annahme einer Salbung nach alttestamentlicher Art berechtigen die Worte, die der Chronist Stéphanos Orbélian gelegentlich des Thronfolgestreites zwischen Demna und König Georg III. den Feldherrn Ivané zu den Verschwörern sprechen läßt. cf. hierfür den letzten Abschnitt.

[5] Histoire de la Géorgie S 403 ff. (277) ff.

vor sich gegangen, berichtet[1]. Die Annahme, daß beide feierlichen Akte stattgefunden haben, bietet an sich keine ernstliche Schwierigkeit[2], denn es wäre nur naturgemäß, daß die Königin Tamara nach dem Ableben ihres Vaters, nach der Erlangung der Alleinherrschaft den Wunsch gehegt, die weltlichen und geistlichen Würdenträger und Machtfaktoren um sich in zeremonieller Feierlichkeit zu versammeln, ihre Königswürde und Herrschaft glanzvoll zum Ausdruck zu bringen — die Schwierigkeit für die rechtliche Auffassung dieses Vorganges liegt nur in der Art, wie er sich abgespielt hat. Denn der Chronist bezeugt ausdrücklich, daß er inhaltlich eine neue Königskrönung bedeutet hat und es auch nach dem Willen der Versammlung sein sollte, wenn er sagt: „Die Mthawaren und Didéboulen der sieben Königreiche — welche sich zu der Zeit mit dem Patriarchen und dem Synod der Bischöfe und der gottgeweihten Männer versammelt hatten, erhoben die Sonne aller Sonnen auf den königlichen Thron, das Licht allen Lichtes, dessen Strahlen erglänzen und blenden, wie die Sonne; ihr brachten sie die Krone dar, und indem sie mit lauter Stimme die sieghafte Krönung, die triumphierende Regierung singend verkündigten, erinnerten sie an die Erscheinung des Kreuzes auf dem Ölberge zur Zeit des Kaisers Konstantin.“ Auch beim Bericht über die Trauer anläßlich des Todes Georg III. läßt der Chronist keinen Zweifel darüber bestehen, daß er die Zeit zwischem dem Tode des Königs und der zweiten Krönung Tamaras als Interregnum betrachtet, und aus der Ansprache[3] der georgischen Machthaber an Roussoudan, die Tante und Erzieherin Tamaras, leuchtet die gleiche Auffassung klar hervor.

[1] Histoire de la Géorgie S. 400 (243).

[2] Derartige wiederholte Wahlhandlungen haben auch in Deutschland im 13. Jahrhundert stattgefunden. So wurde Philipp von Schwaben in den Jahren 1198 und 1205, Otto IV. 1198 und 1208, Wilhelm von Holland 1247 und 1252, Friedrich II. 1196, 1197, 1198, 1211 und 1212 erwählt. Spuren solcher Wahlwiederholungen finden sich schon bei Otto II. im Jahre 961, Heinrich II. 1002, Konrad II. 1024 und 1025, Konrad III. 1138. cf. hierüber Rodenberg: Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1889.

[3] Histoire de la Géorgie S. 402 u. 403 (246).

Ich weiß eine völlig befriedigende Erklärung dieser Wiederholung der Krönungszeremonie nicht zu geben, glaube aber, daß sie gleichfalls wieder nur die Geburt der rohen Machtverhältnisse war. Vielleicht bedeutet sie die einfache Negation des durch die Zustimmungserklärung und vorangegangene Krönung Tamaras geschaffenen Rechtszustandes der weiblichen Erbfolge durch die vorhandenen Machtfaktoren und die eigenmächtige Statuierung desselben Zustandes aus politischen Opportunitätsgründen. Möglich erscheint, daß beim Tode Georg III. sich eine starke Opposition gegen das Reformwerk des Verstorbenen geltend gemacht hat, daß der alte Anhang Demnas und der Orbélianer, befreit von dem eisernen Druck der Königsmacht, wieder aufgelebt ist, daß es vielleicht zu heftigen politischen Kämpfen gekommen, bevor siegreich die Partei der schönen Königin sich endgültig behaupten konnte. Dann freilich erscheint eine neue Krönung Tamaras nicht nur erklärlich, sondern vielleicht sogar politisch notwendig, da durch die Macht der Verhältnisse die rechtliche Änderung des Erbganges im Königshause durch Georg III. für wirkungslos befunden worden war.

Ebenso erklärlich ist dann vom Standpunkt des Chronisten aus, der ja eigentlich als Dichter, so schön ist die Zeit Tamaras beschrieben, ihr Lob, den Preis ihrer Taten verkündet, daß er diese häßliche Opposition mit Stillschweigen überging, und nur an der Tatsache der glänzenden Krönung, an dieser berauschenden Pracht staatlicher Machtentfaltung haften geblieben ist, wie ja in gleicher Weise der Chronist auf die Geschicht des Testamentes König David III. und den aus ihm entstandenen Kampf zwischen Georg III. und dem Prinzen Demna als das Andenken des Vaters der Königin Tamara trübend nicht eingeht.

Möglich ist es, daß sich diese Vorgänge so abgespielt haben, aber auch nur möglich — eine Wahrscheinlichkeit für diese Erklärung in Anspruch zu nehmen, erscheint mir bereits zu gewagt. Möglich auch, daß andere Gründe, wie man sie z. B. für die Wiederholung der deutschen Königswahlen zu erbringen versucht hat[1], hier analog bei der Wiederholung der Krönung

[1] Rodenberg a. a. O. S. 46 ff.

Tamaras mitgespielt haben. Sich für eine solche Annahme entscheiden, hieße aber eine durch kein geschichtliches Material wie immer begründete Vermutung als Tatsache hinstellen.

Für alle, die den Begriff der Theokratie nicht a limine zurückweisen, ist das georgische Staatswesen eine strenge Theokratie gewesen. Schon die Münze deutet auf ein solches Verhältnis der Staatsgewalt zur Gottheit hin. So bringt Langlois eine Münze, auf der unter dem mit einem Kranze umgebenen Kreuz sich die Worte finden[1]:

„Die herrliche Königin,
Das Licht der Welt und der Religion.
Thamar, Tochter des Georg,
Die Helferin des Messias
Möge Gott ihre Siege verherrlichen."

und auf dem Rande:
„Möge Gott ihren Ruhm vergrößern und ihren Wohlstand stärken."
Eine Münze Georg III. zeigt folgende Inschrift[2]:

„Der König der Könige,
Georg, der Sohn des Dimitri,
Das Schwert des Messias."

Barataieff stellt die Aufschrift einer Tamaramünze dahin fest[3]:

„Erlauchte Königin,
Ruhm des Weltalls und der Religion
Thamar, Tochter des Georg,
Helferin des Messias
Möge Gott ihre Siege verherrlichen."

Vornehmlich aber ist es der Chronik zufolge die Königin selbst, die in einer politischen Programmrede an die versammelte Geistlichkeit ihr Herrscheramt als das einer theokratischen Königin theoretisch genau präzisiert und feststellt[4]: „Heilige

---

[1] Langlois. Essai usw. S. 60.
[2] Ebenda S. 55. [3] Barataieff: Documents usw. S. 21.
[4] Historie de la Géorgie S. 406 (250). Inwieweit diese Rede als authentisch erachtet werden kann, oder inwieweit sie als ein Erzeugnis des geistlichen Chronisten angesehen werden muß, mag wohl schwerlich mehr mit Sicherheit entschieden werden. Für ihre Verwertung in dem obigen Sinne ist eine solche Entscheidung aber belanglos, da die tat-

Väter, von Gott bestimmt, unsere und der heiligen Kirche Führer zu sein, die ihr für unsere Seelen verantwortlich seid, suchet und befestigt die Gerechtigkeit! Vernichtet jegliche Verderbtheit und fanget bei mir damit an, denn das Vorrecht des Thrones besteht durchaus nicht darin, Gott den Krieg zu erklären. Bedenket weder die Macht des Mthawar, noch die Niedrigkeit des Armen. Euch gebührt das Wort, mir die Tat, euch die Aufklärung, mir die Ausführung, euch die Belehrung, mir die Strafe. Vereinigen wir uns, um das göttliche Gesetz durch unsere Wachsamkeit zu verteidigen, damit wir nicht zu büßen haben, ihr als Priester, ich als Monarch, ihr als Oekonomen, ich als Wächter."

Wenn es zwei Arten der Theokratie gibt, deren Wirkungen[1] „gleicherweise unwiderstehliche Stärke und äußerste Schwäche der Staatsgewalt sein" können, je nachdem „der Herrscher Vertreter der göttlichen Macht ist, sein Wille daher gottähnlich oder er durch göttliche Macht beschränkt ist, die ihren überstaatlichen Willen durch andere Organe äußert", so erhellt, daß der georgische Staat eine Theokratie dieses staatlich schwachen Typus war. Die gleichsam akademische Art[2], in der Tamara oder in ihrem Sinne der geistliche Chronist die Auffassung vom Königsamt und von der Königswürde entwickelt, läßt hierüber keinen Zweifel entstehen. Daß aber die Königin diese ihre Ansicht auch in der Praxis zur Geltung zu bringen verstand, zeigt ihr Verhalten im Verlauf der großen Kriege, die in ihre Regierungszeit fallen. Für die richtige Beurteilung der fast vor jeder

---

sächliche Herrschaftsübung Tamaras jedenfalls dieser politischen Programmrede genau entsprach.

[1] Jellinek a. a. O. S. 263 u. 264.

[2] Erwähnt sei hier eine ähnliche rein theoretische Erläuterung einer späteren staatsrechtlichen Lehre, nämlich der Lehre von der religiös-theologischen Begründung des Staates. Masudi, der Rat des Großkönigs, des Begründers des neupersischen Reiches, sagt zu Sapur: „Wisse, mein Sohn, daß Religion und Königtum zwei Schwestern sind, von denen keine ohne die andere existieren kann; denn die Religion ist die Grundlage des Königtums und das Königtum der Schirmherr der Religion." H. Gelzer in der Zeitschrift für armenische Philologie I, 1903: Eznik und die Entwickelung des persischen Religionssystems S. 156.

Schlacht beinahe analog sich wiederholenden Vorgänge: der Anbetung der Kreuzesfahne und der Segnung des Heeres, wird man bedenken müssen, daß Tamara im Zeitalter der Kreuzzüge lebte. Wie sehr diese ihre Schatten auf das georgische Staatsleben warfen, läßt sich daraus ersehen, daß Königin Roussoudan den Kreuzzng Friedrich II. zu unterstützen trachtete.

Bewundernswert aber ist das diplomatische Geschick Tamaras, die die Gefahren der Theokratie für die staatliche Macht zu umgehen wußte und diese Theokratie so gleichwohl zum Fundament Georgiens machte, um auf ihm aufbauend durch eine planvoll eingeleitete Einwirkung auf die Psychologie der Massen die an sich so geringen Mittel und Kräfte des grusinischen Volkes zu einer spontan hervorbrechenden Kraftwirkung noch einmal zusammenzufassen.

Es vervollständigt dieses das Bild einer Theokratie in jeder nur denkbaren Schärfe. An welch besonderen Verhältnissen es gelegen hat, daß die staatliche Zentralgewalt unter dieser theokratischen Grundauffassung zunächst nicht zu sehr zu leiden hatte, wird weiter unten bei der kurzen Erwähnung des Verhältnisses der Krone zu den geistlichen Machthabern besprochen werden.

Interessant ist der rechtliche Scharfblick, mit dem man augenscheinlich zwischen der Stellung der Königin in ihrer Eigenschaft als Inhaberin der Königsmacht und der des Königingemahls, des ersten und des zweiten Gatten Tamaras zu unterscheiden verstand. Letzterer war nur der Gatte der Königin, und nur als solcher genoß er die tatsächliche Macht und die Ehrenvorrechte eines georgischen Großen, nirgends aber übt er zu eigenem Recht die eigensten Machtbefugnisse des Monarchen aus. Am deutlichsten tritt dieses in der Chronik bei der Erzählung der Einleitung kriegerischer Aktionen hervor. Die völkerrechtliche Vertretung des gruisinischen Reiches, d. h. das Recht der Gesandtschaft, das Recht der Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten und das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ruht ausschließlich in der Hand Tamaras, ihr Befehl bewirkt die Auslösung dieser Handlungen, und der Königin-Gemahl erscheint höchstens als wirkendes

Organ bei ihrer Ausführung. Tamara ist das Subjekt des Rechtes über Krieg und Frieden, und demgemäß berichtet der Chronist, daß Zakaria und Ivané, die beiden Feldherrenbrüder, und Waram Gagel sich an sie wenden mit der Aufforderung[1]: „Befehlet also den georgischen Soldaten, daß sie sich für einen Feldzug gegen Khorasan vorbereiten", und nach der Katastrophe von Ani sagen die ersten beiden fast wörtlich[2]: „Ihr, o Königin, befehlt, daß Eure Truppen sich bereit halten, gegen den Sultan Ardébil zu ziehen." Weiter erzählt ganz konsequent der Chronist: „Inzwischen[3] führte König David (gemeint ist der zweite Gemahl Tamaras), der Schüler Alexanders, nach den Befehlen und Plänen Tamaras Krieg." . . . . „Bald[4] versammelte der König seine Truppen und marschierte auf Tamaras Befehl nach der Gegend von Dovin[5]."

Wie streng und straff zentralisiert die Militärhoheit in der Hand der Königin war, beweist vor allem die Tatsache, daß der Chronist nirgends von einem selbständigen Eingreifen der hohen militärischen Würdenträger berichtet — eine Erscheinung, die im Hinblick auf die auf allen anderen Gebieten staatlichen Gemeinschaftslebens sich betätigende unbeschränkte Selbstherrlichkeit der mächtigen Feudalherren besonders auffallend ist. Immer wenden sie sich demütig an Tamara, sei es, daß sie einen Angriffskrieg unternehmen wollen, sei es, daß sie um Verteidigung ihrer Ländereien gegen einen Einfall feindlicher Stämme bitten, und immer ist es allein die Königin, die die Mobilisierung anordnet. „Sie befahl, und ihre Befehle wurden Taten"[6], sagt der Chronist, und so schnell pflegte dieser Mobilisierungsbefehl ausgeführt zu werden, daß ihre Truppen z. B. zum Kampfe gegen den Kalifen Naser-li-Din innerhalb von 8 Tagen sich vollzählig um Tiflis, die Residenz, versammelt hatten. Bedenkt man, daß die Nachricht von der Katastrophe von Ani erst nach vollen 10 Tagen in das Hoflager nach Gégouth ge-

---

[1] Brosset: Histoire usw. S. 470 (302).
[2] Ebenda S. 468 (301). [3] Ebenda S. 429 (269).
[4] Brosset: Histoire usw. S. 415 (257).
[5] Für diesen Gesichtspunkt cf. ferner S. 440 (276).
[6] Ebenda S. 440 (276).

langte, so wird man zugestehen, daß das Aufgebot dieses Ritterheeres in einer ganz ungewöhnlich kurzen Zeit erfolgte, was naturgemäß aus der traurigen Notwendigkeit dauernder Bereitschaft, den verheerenden Einfällen mordender und plündernder asiatischer Horden entgegentreten zu müssen, zu erklären ist. Eine Frist zwischen der Aufforderung zur Stellung des Heerbannes und dem Antritt der Heerfahrt, wie sie z. B. der Sachsenspiegel mit 6 Wochen bewilligte, war im georgischen Reiche auch für Angriffskriege unbekannt. Vielmehr galt hier des Dichters Wort, durch das der Oberfeldherr seine Truppen zum Gehorsam für seinen Bruder Schermadin verpflichtet[1]:

„Sobald ihr hört das Zeichen der Trompete,
Helft ihm, damit er tu', was ich getan."

Auch der Chronist zollt dieser Schnelligkeit und Bereitwilligkeit zur Heeresfolge seine ausdrückliche Anerkennung, indem er poetisch sagt: „Die Legionen versammelten sich aus allen Landesteilen voll Feuereifers, wie ein Sperberflug"[2] und weiter: „In wenig Tagen hatten die Läufer die Truppen vereinigt, beweglich wie Tiger, tapfer wie Löwen usw."[3]. Das Zeichen zum Heerruf gab man durch Blasen der Kriegstrompete und durch Läuten der Kirchenglocken:

„Am nächsten Morgen sprang ich auf mein Roß,
Ließ die Trompeten blasen weit umher
Und alle Glocken läuten in der Stadt[4]."

Von der Einteilung dieses Heeres wissen wir nur, daß das Aufgebot der einzelnen Gaue und Landschaften meist unter der Führung der vorgesetzten Feudalherren die größeren taktischen Einheiten bildete. Jedenfalls erzählt der Chronist[5], daß das georgische Heer in der Schlacht bei Gandza oder Bolositec im Jahre 1202 gegen den Sultan Rokn-ed-Din I. derart in zwei Schlachthaufen geteilt war, dass den einen die Truppen von Abchasien und Imerethien, den andern die Aufgebote von Cakheth, Hereth und Karthlien bildeten. Bestätigt wird diese ja eigentlich selbstverständliche Heeresorganisation noch einmal durch

[1] Leist a. a. O. S. 38.
[2] Histoire usw. S, 440 (277). [3] Ebenda S. 488 (293)
[4] Leist a. a. O. S. 94. [5] Histoire usw. S. 460 (295).

den Chronisten, wo er von der partiellen Aufbietung des Heeres zum Rachezuge für die Zerstärung von Ani spricht [1]. Ein gesondertes, in sich geschlossenes Kontingent bildeten wahrscheinlich die Gemeinfreien, die Msakhouren [2], sofern man unter dem S. 416 (258) erwähnten Titel eines Befehlshabers der Msakhouren eine rein militärische Würde zu verstehen hat.

Wie streng man die militärische Disziplin im Heere zu handhaben wußte, läßt sich aus dem Versehen des Unterführers Thaquiadin von Thomogwi in der Schlacht bei Marand schließen, der trotz seines glänzenden Erfolges sein überschnelles Vorgehen mit einer scharfen, tadelnden Kritik durch den Oberfeldherrn Zakaria büßen mußte [3].

Es ist bereits gesagt worden, daß Tiflis die bevorzugte Residenzstadt der Königin bildete. Neben ihr erscheinen Mtzchet und Kutais [4] als Residenzen, zwischen denen ein häufiger Aufenthaltswechsel des königlichen Hofes stattfand. Außerdem sehen wir die Königin mit ihrem gesamten großen Hofstaat wie einst die Kaiser der sächsisch-fränkischen und hohenstaufischen Epoche im Reiche umherziehen, bald hier, bald dort Aufenthalt nehmen, wo gerade ihre Anwesenheit im Interesse der Ordnung und des Friedens notwendig war. Und wie einst in Deutschland die Naturalwirtschaft mit der Hauptgrund für das Ueberwiegen des persönlichen Zentrums über ein dingliches Zentrum nach Art der griechischen πολις war, so auch hier in Georgien, und aus demselben Grunde tritt das georgische Staatswesen gleichfalls seinem Charakter nach als Landstaat und nicht als Stadtstaat in die Geschichte ein. Selbst ein so hervorragend wichtiger diplomatischer Akt, wie die Begegnung und Verhandlung mit dem Chirwanchah Amir-Miran, fand nicht in Tiflis statt, sondern wurde nach dem Walde von Agarani verlegt [5]

---

[1] Histoire usw. S. 469 (302).

[2] Über den Begriff der Msakhouren siehe weiter unten.

[3] Histoire usw. S. 469 (301).

[4] Letzteres wurde nach der Eroberung von Tiflis im Jahre 1232 allein zur Hauptstadt erwählt.

[5] Histoire usw. S. 436 (274) ff.

und daselbst mit dem größten Pomp und dem denkbar reichsten militärischen Glanze vollzogen[1].

Die Kosten dieser großartigen Hofhaltung wurden im wesentlichen gedeckt aus der Erhebung einer Kopfsteuer, die der Chronist mit den arabischen Wort χăradj[2] bezeichnet, aus Tributen besiegter Völker und aus einem prozentual jedesmal festgesetzten Teil der Kriegsbeute[3]. Ein Teil der Unkosten wurde auch aus den Erträgnissen der der königlichen Familie der Bagratiden gehörigen Güter bestritten. Groß kann freilich der Komplex der eigenen königlichen, nicht zum Lehen gegebenen oder zum Eigentum verschenkten Güter, die man vielleicht im eng umgrenzten Sinne als die „Hausmacht der Bagratiden" bezeichnen darf, nicht gewesen sein, denn Tamara gab wohl die sämtlichen in den zahlreichen Kriegen eroberten Festungen und Gaue an ihre treuen Diener. Nur Cars, das im Jahre 1207 oder 1208 den Persern abgenommen war, wurde ihrer Hausmacht unter der Verwaltung ihres Sohnes einverleibt, und unverkennbar ist die gewichtige Art, mit der der Chronist diese außergewöhnliche Maßregel hervorhebt[4]: „Dieses war die einzige Festung, die Tamara von all ihren Eroberungen behielt, von Zoracert bis zum Araxes, von Gag bis Gandza, von Djawakheth bis Sper." Irgendwelche Andeutungen über den Bestand einer ausgedehnteren bereits durch König Georg vererbten Hausmacht macht der Chronist nicht.

Den dem königlichen Haushalt zu dienen bestimmten, wahrscheinlich zum Teil auch in Naturalleistungen bestehenden

---

[1] Die Wahl eines hoch gelegenen, ausgedehnten Waldgeländes läßt vielleicht darauf schließen, daß diese Begegnung, die nach Brossets Berechnung entweder im Jahre 1298 oder 1206 stattgefunden haben soll, wahrscheinlich in einem der Sommermonate erfolgt ist, in denen ein Aufenthalt in dem sonnendurchglühten, staubigen Tiflis nicht angenehm oder der häufigen Seuchen wegen mit Rücksicht auf die große Menschenversammlung auch gefahrvoll sein mußte.

[2] Diese Kopfsteuer ist in der Chronik genannt S. 410 (254), 466 (299), 475 (307).

[3] cf. Histoire S. 446 (281), wo erzählt wird, daß der fünfte Teil der Kriegsbeute für die Königin einbehalten wurde.

[4] Ebenda S. 467 (301).

Einkünften und Vermögenswerten gegenüber bestand als streng geschiedenes Sondervermögen der wesentlich den Kriegszwecken gewidmete Staatsschatz, über dessen Integrität die Königin mit besonderer Eifersucht gewacht zu haben scheint; denn wenn der Chronist berichtet, daß die Kosten der königlichen Armenpflege aus dem Erlöse der Webearbeiten [1] Tamaras bestritten wurden, so dieses naturgemäß nur der poetische Ausdruck für die Tatsache, ist daß man jede Substanzminderung des Kriegsschatzes zu vermeiden wünschte und wußte.

In welch engen und streng beachteten zeremoniellen Formen das Leben am Hofe Tamaras sich abgespielt haben muß, läßt sich leicht ersehen aus der großen Fülle der Bemerkungen, die der Chronist hierüber mit einem gewissen selbstgefälligen Stolze macht. Vielleicht berechtigen seine Worte [2], „daß Roussoudan dem Zeremoniell des hohen und edlen Hauses der Bagratidenvorstand" zu der Annahme, daß dieses Zeremoniell schriftlich festgelegt und kodifiziert gewesen ist. Möglich scheint eine solche Annahme in Hinsicht auf die Bedeutung, welche der Beachtung des höfischen Zeremoniells zu damaliger Zeit beigemessen wurde, sehr wohl zu sein. Jedenfalls aber weist der Chronist damit auf das Vorhandensein eines bestimmten Brauches hin, dessen unumschränkte Anwendung und Geltung seinem und seiner Zeitgenossen Bewußtsein selbstverständlich galt. Aufgebaut war dieses Zeremoniell auf einer genauen, bis ins einzelne gehenden Rangordnung [3], der alle bei Hofe verkehrenden Personen unterworfen waren. Sie bildete das Grundgesetz, nach welchem alle höfischen Festlichkeiten oder diplomatischen Akte sich abspielen mußten. Die Verteilung der zur königlichen Tafel geladenen Gäste, die Aufstellung und der Vorbeimarsch der bei Empfängen zur Huldigung zugelassenen Großen [4], die Vollziehung feierlicher Staatsakte — sie alle wurden eingeengt und eingepreßt in diese unverletzliche Formel.

Daß man die Vorrechte, die sie in strenger Abstufung den obersten Klassen gewährte, eifersüchtig zu wahren sich mühte,

[1] Histoire S. 449 (284). [2] Ebenda S. 422 (264).
[3] Ebenda S. 438 (275) und 449 (283). [4] Ebenda S. 438 (275).

ist leicht erklärlich. Wenn als Ehrenvorrechte[1] genannt werden: 1. das Recht, in Anwesenheit der Königin sitzen zu dürfen, 2. das Recht, in Anwesenheit der Königin aufrecht stehen zu dürfen, — so wird man als dritte Abstufung folgern müssen: 3. die Pflicht, in Anwesenheit der Königin in gebückter Haltung oder kniend verweilen zu müssen. Endlich erwähnt Rustaweli ein Recht, welches vielleicht das höchste aller Ehrenvorrechte gewesen ist, das Recht des Kusses:

„Dann brachten ihm die Großen ihren Gruß,
Und jeder, der der Ehre würdig war,
Gab ihm, dem lang' Ersehnten, einen Kuß.“[2]

Ob ein allgemein gefordertes und anerkanntes ius praecedentiae et honoris der hohen Geistlichkeit bei Hofe geübt wurde, ist aus der Chronik nicht zu ersehen.

Auswärtigen Souveränen und ihren Familienmitgliedern zollte man bei Besuchen am Königshofe die besondere Ehre der Einholung. Daß aber die Gewährung dieses Ehrenvorrechtes nicht etwa in das jeweilige Belieben der Königin und ihrer Ratgeber gestellt war, sondern daß das Zeremoniell sie als zwingende Pflicht vorschrieb, ergibt sich deutlich aus dem Wortlaut der Chronik bei Gelegenheit der Beschreibung von der Einholung Moutaphradins, wenn es heißt[3]: „Die Dideboulen gingen ihm entgegen, wie es die Etikette des Herrschers verlangt“. Der Ausnahmefall der Gewährung des Einholungsrechtes an einen Nichtsouverän wird von Rustaweli für seinen Helden Awtandil ausdrücklich hervorgehoben und begeistert gepriesen[4]:

„Sein schönstes Roß bestieg der König nun
Und ritt entgegen seinem Awtandil.
Durch diese seltne Gnade hoch beglückt
Frohlockte Awtandil und sprengte schnell
Von allem Volk begrüßt zum König hin.“

Es ist naturgemäß, daß zahlreiche Beamte allein mit der Durchführung dieses in seiner Starrheit jedenfalls von Byzanz her

---

[1] Histoire S. 410 (253) und 444 (280).
[2] Leist a. a. O. S. 142. [3] Histoire S, 418 (261).
[4] Leist a. a. O. S. 144.

beeinflußten Zeremoniells beschäftigt waren und über seine strenge Beachtung zu wachen hatten. Genannt werden vom Chronisten:

Der Tchourtchérakh (čurcerah), der Intendant der königlichen Tafel[1], ein Amt, welches vielleicht dem unseres heutigen Zeremonienmeisters entsprechen würde — und die Kammerherren, deren Geschäftskreis die Einführung und Besorgung der höfischen Gäste in sich schloß[2]. Daß ferner viele der an verschiedenen Stellen[3] der Chronik genannten Palastbeamten im wesentlichen auch im Dienst des Zeremonienwesens standen, muß gleichfalls angenommen werden.

Erwähnt sei endlich, daß die Krone nach der weiter unter S. 56 zitierten Urkunde ein Aufsichtsrecht über die gesamte steuermäßige Verwaltung des Klostergutes ausübte.

B. Vom Gebiet des georgischen Reiches.

Die Grenzen des der Souveränität der grusinischen Königin unterworfenen Gebietes genau festzustellen, dürfte einmal heute überhaupt schwer mehr möglich sein, und dann würde ein solches Resultat mit Rücksicht auf die geringe Stabilität dieser Grenzen, ihre häufige Verschiebung in dem einen oder anderen Sinne durch die zahlreichen Kriege und Aufstände der eben unterworfenen Völkerschaften nur geringen Wert haben. Es mag daher genügen zu wissen, daß sich jedenfalls Tamaras Staat über den ganzen kaukasischen Isthmus vom Schwarzen Meer bis zum Kaspischen Meer erstreckte und nach Norden hin zum Teil wenigstens über den kaukasischen Hauptkamm in einzelne Täler hinüberreichte. Die in der Nähe der pontischen Küste gelegenen niedrigeren Pässe, die Straße von Derbend und Derbend selbst waren sicher in ihrem unbestrittenen Machtbereich. Gegen Süden dürfte die Grenze bis Ezerum vorgeschoben gewesen sein[4].

Somit hatte der georgische Staat den Bereich des nationalen

---

[1] Histoire S. 410 (253) und S. 410 (Anm. 2 und 3).

[2] Ebenda z. B. 425 (266). [3] Ebenda z. B. 410 (253).

[4] Für die Angaben des Chronisten über die Ausdehnung von Tamaras Reich cf. Histoire S. 411 (254).

grusinischen Volkstums weit überschritten und seiner Souveränität eine Fülle fremder Völkerfragmente unterworfen, die nur auf den Augenblick warteten, das verhaßte Joch beim ersten günstigen Anstoß von sich zu schütteln. Daß Tamaras Reich an diesen fremdartigen Bestandteilen keine Stütze finden konnte, ist ja selbstverständlich, und wenn der Chronist die für den Augenblick so glänzenden Erfolge dieser Eroberungspolitik preist[1]: „Während Tamara über ihre Feinde triumphierte, Rebellen bezwang, wilde Tiere besänftigte, so verbreitete sich Angst und Schrecken über die ganze Erde, von West nach Ost, von Süden nach Norden. Jedweder gehorchte ihr oder suchte ihr durch Darbringen kostbarer Geschenke zu gefallen" — so macht sich seinen vom Standpunkt des patriotischen Grusiners aus ja so begreiflichen Worten gegenüber die unabwendbare Wahrheit der ältesten uns bekannten Kritik des politischen Wertes einer haltlosen Weltherrschaft durch den Propheten Habakuk geltend[2]:

„Hast du viel Völker geplündert,
Wird dich jetzt plündern der Völkerrest.
Weh dem, der bösen Gewinn seinem Haus gewann,
Hochbauend sein Nest, sich zu retten vor böser Faust!
Du hast Schande für dein Haus geraten,
Zu vernichten viel Volks.

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

Weh dem, der mit Blut eine Stadt aufbaut,
Eine Gemeinde gründet mit Unrecht!
Denn angefüllt wird die Erde . . . .
Mit Wassern, die sich über sie decken."

C. Vom georgischen Volk.

Das der Souveränität des georgischen Staates unterworfene Volk zerfiel in 7 Klassen oder Stände: Die Thawads, Aznauren,

---

[1] Histoire S. 435 (273).

[2] E. Peiser: Der Prophet Habakuk, S. 19 in den Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft, 1903, 1. Heft.

Bürger, Kaufleute, Msakhouren, hörige Bauern und Sklaven. Die sich in späterer Zeit findende weitere Teilung der ersten beiden Klassen in je 3 Unterabteilungen und des Standes der Kaufleute in 4 verschiedene Abstufungen läßt sich für die Zeit der Königin Tamara mit Sicherheit nur für die oberste Klasse, die der Thawads nachweisen, obgleich die ersten Ansätze zu dieser weiteren Spaltung damals sicher schon vorhanden waren und zum Teil auch in die Erscheinung treten.

Dieses Klassensystem bedeutet nicht nur eine Teilung der Gesamtbevölkerung, sondern es schloß vor allem, und dieses in weitestem Maße ganz wie damals in Deutschland, das Prinzip der Über- und Unterordnung, der qualitativ verschiedenen Bewertung der einzelnen sozialen Schichten in sich [1].

In der Klasse der Thawads [2] zeigen sich drei Abstufungen: Die Dideboulen, die Mthawaren und die Eristhawen.

Der Ehrentitel des Dideboulen (didi georg. = groß [3]) stand nach Brosset [4] den Familienhäuptern von 6 alten aristokratischen Geschlechtern zu, wurde später aber auch angewendet auf solche Machthaber, die gestützt auf einen besonders ausgedehnten Grundbesitz eine hervorragend einflußreiche, mächtige Stellung im Staate einnahmen. Diese Umbildung des Begriffs scheint bereits zu Tamaras Zeit begonnen zu haben, denn der Chronist spricht [5] von den Dideboulen der sieben Königreiche, d. h. demnach, daß

---

[1] Es entspricht dieses der damaligen Zeitanschauung, ist aber auch in der Chronik deutlich zum Ausdruck gebracht in der Erzählung von den Standeserhöhungen. Histoire S. 410 (254).

[2] Das Wort entspricht etwa dem lateinischen princeps.

[3] Die philologischen Bemerkungen sind entnommen aus Tchoubinof: Dictionnaire Géorgien—Russe—Français, St. Pétersbourg 1840, Sjögren: Ossetische Sprachlehre, nebst kurzem ossetisch-deutschem und deutsch-ossetischem Wörterbuche, St. Pétersbourg 1844, Dirr: Theoretisch-praktische Grammatik der modernen georgischen Sprache mit Übungsstücken, einem Lesebuch, einer Schrifttafel und einer Karte, Wien-Leipzig, v. Klaproth: Vocabulaire et grammaire de la langue géorgienne, Paris 1827; F. Bork: „Kaukasisches" in Peisers Orientalischer Literaturzeitung 1905.

[4] Brosset: Indroduction usw. S. LXXIX.

[5] Brosset: Histoire usw. S. 404 (247). Auch die Seiten 429 (268) und 424 (265) deuten auf den Beginn dieses Prozesses hin.

es bereits damals einen Feudalherrn gab, dem der Titel des Dideboulen zugebilligt wurde, obgleich er nicht Haupt oder vielleicht nicht einmal Mitglied einer der sechs großen Geschlechter war. Wenn der Chronist die Ländereien dieser Dideboulen als „Königreiche“ bezeichnet, so darf dieser Ausdruck nicht wörtlich verstanden werden; es soll durch ihn nur die Ausdehnung dieser Gebiete und die fast unumschränkte Macht ihrer Inhaber bezeichnet werden, wie ja in gleicher Weise auch der Chronist die Tante und Erzieherin Tamaras, die Schwester Georg III. Roussoudan (wahrscheinlich die Dawar des Tigerfells) stets Königin nennt, obgleich sie niemals Königin gewesen ist.

Zwingend scheint mir diese Auslegung des Textes, d. h., daß es gerade sieben Dideboulen mit je einem Reiche gab, nicht zu sein. Möglich ist auch, daß die Bezeichnung: sieben Königreiche eine stereotype Benennung des Gesamtreiches war, so daß damit über die Zahl der Dideboulen noch nichts gesagt ist, wie ja auch der Chronist (S. 400 [243]) von den Mthawaren und Dideboulen der sieben Königreiche spricht.

Die beiden folgenden Abstufungen, die der Mthawaren und Eristhawen (eri georg. = Volk, Leute, thavi georg. = Haupt) verloren bald ihre eigentliche Bedeutung als Bezeichnung eines bestimmten Teils der obersten Adelsklasse und nahmen bei der mehr und mehr zu allgemeiner Geltung sich durchringenden Erblichkeit der Ämter allmählich den Charakter von Verwaltungsämtern an. Vergleicht man z. B. die spätere Geschichte Swanetiens, die Raubzüge der Swanen gegen Imeretien im 15. und 16. Jahrhundert und die Rolle, welche dabei die Häupter der Familien Wardanidse und Gelowani als Eristhawen spielten[1], so gewinnt man hieraus allein schon die Überzeugung von der bereits erfolgten Umbildung dieser beiden Begriffe. Unter Eristhaw begreift man dann das Amt eines Provinzgouverneurs, das nach Art und Umfang der Stellung des armenischen ptiachkh (patiakch[2]) genau entsprach.

---

[1] cf. das Nähere über diese Parteikämpfe bei Merzbacher I S. 367 und 368.

[2] Brosset: Histoire S. 80 Anm. 2. Langlois: Numismatique usw. Revue archéologique, 18. Jahrgang 1856, S. 719, Anm. 2.

Die Aznauri (uri dient zur Bildung von Adjektiven, georg. = Adliger) bildeten die Klasse des niedrigen Adels, der zu Tamaras Zeit wohl schon zum großen Teil in einem gewissen Lehnsverhältnis zu den Dideboulen stand. Sie waren die Vorfahren des heute in Georgien lebenden, teilweise ganz verarmten gewöhnlichen Landadels. Man könnte sie demnach wohl am treffendsten den Ministerialen oder Dienstmannen des deutschen Mittelalters vergleichen.

Die große Masse der ländlichen Bevölkerung schied sich in die Klasse der an die Scholle gefesselten hörigen Bauern, die für ihre vorgesetzten adligen Feudalherren das Land bebauen, Steuer zahlen und Frohndienste leisten mußten und dafür nur im Genuß eines Teils der gebauten Früchte standen — und weiter in die Klasse der Sklaven, die sich hauptsächlich aus den Kriegsgefangenen zusammensetzte. Aus der Tatsache, daß man bei Verteilung der Kriegsbeute nicht alle Kriegsgefangenen an die geistlichen und weltlichen Feudalherren zum Eigentum verschenkte oder verkaufte, sondern auch einen Teil derselben als Eigentum des Staates in Hinsicht auf ihren Wert in der Verwendung als Arbeitskräfte erklärte, ergab sich die weitere Unterscheidung der Sklaven in Staatssklaven und Sklaven, die einem Privatmann oder einer Korporation gehörten. Ob überhaupt oder in welchem Maße die Sklaven völlig rechtlos gegenüber ihren Herren und der georgischen Bevölkerung waren, läßt sich bei dem Mangel rechtlicher Dokumente aus Tamaras Zeit nicht mehr ersehen, doch ist mit Rücksicht auf den mildernden Einfluß des Christentums eine völlige Rechtlosigkeit nicht sehr wahrscheinlich. Die späteren rigorosen kirchlichen Verbote gegen den Verkauf von Sklaven fanden zu Tamaras Zeit, wenn sie überhaupt schon in solcher Schärfe postuliert worden sind, jedenfalls nicht die geringste Beachtung, denn der Chronist erzählt von dem Überfluß an Kriegsgefangenen nach der siegreichen Rückkehr von der Zerstörung Dovins und von ihrem durch das Massenangebot gedrückten Normalpreise von einem Holzlöffel oder einem Holzgefässe pro Mann[1]. Wie bittere Ironie mutet dabei die naive

[1] Histoire S. 446 (281). Aus dieser Stelle geht auch hervor, daß der Stand der Naturalwirtschaft noch lange nicht völlig überwunden war.

Begeisterung des Chronisten an, der den Gott der Wahrheit zum Zeugen seiner Erzählung ruft.

Wie lange noch der Kauf und Verkauf von Sklaven nicht nur unter den Augen der Kirche, sondern sogar durch kirchliche Würdenträger selbst betrieben wurde, beweisen neben vielen anderen auch zwei Urkunden aus den Jahren 1355 und 1362, die, selbst wenn sie, wie Brosset wohl richtig behauptet, nicht echt sein sollten, für die Anschauungsweise und das kulturelle Niveau einer noch späteren Zeit bezeichnend sind. Die zweite Urkunde, die von der Schenkung von Landleuten aus der Familie Samakharadzé (dzé georg. = Sohn, ebenso švili, beide Wörter werden zur Namensbildung verwendet) an den Chatolikos Chio berichtet[1], übergehend, führe ich den Wortlaut der ersten Urkunde, die von dem kommerziellen Talent des geistlichen Herrn das schönste Zeugnis gibt, wörtlich an, weil sie auch in der bereits Seite 51 erwähnten Beziehung von Interesse ist[2]: „Un roi, fils du grand roi David, faisant la révision des revenus des églises, trouve, que l'Orbodzlel, seigneur d'Orbodzal, retenait par force des serfs de Mtzkhétha, à Khwédoureth. Il est vrai, que le roi David les lui avait donnés, en récompense d'un faucon blanc offert par ce seigneur, à condition toute fois que si le catholicos lui payait une somme de 12000 blancs ou thétri, il rachèterait par la et Khwédoureth et Imerkhew. Depuis lors aucun roi ni catholicos n'avait opéré le rachat. Après avoir vu l'acte de donation, le roi signataire de notre charte paya la somme fixée et réintégra les serfs de Mtzkhéta."

Auch im Wepchiws Tkaosani ist der Sklavenkauf wiederholt erwähnt, und sei hier nur errinnert an den Befehl Patmans an ihre Diener, den beiden schwarzen Entführern Nestan Daredschans ihre Beute abzukaufen[3]:

„Schaut jenes herrliche Geschöpf dort an,
Das diese Neger an das Land gesetzt!
Geht eiligst hin und kauft sie ihnen ab.
Kehrt ohne sie auf keinen Fall zurück,

— — — — — — — — — — — —

[1] Brosset: Rapports usw., IV. Rapport S. 8 und 9.
[2] Ebenda S. 8. [3] Leist a. a. O. S. 224.

— — — — — — — — — — — —

Behutsam schlichen meine Diener hin
Und machten jenen schnell ihr Angebot.
Jedoch die Neger waren drob erzürnt
Und wollten garnichts hören vom Verkauf."

Die rudimentären Ansätze zur Bildung eines Bürgertums, die sich nur in Tiflis und in der alten karthwelischen Stadt Gori[1] im Liachwatale fanden, können den Namen eines Standes im georgischen Volkskörper kaum beanspruchen. Diese wenigen tausend Seelen haben irgend welche Bedeutung in sozialer Hinsicht nicht gehabt, und es ist auch wohl niemals zu einer merklichen Entwicklung im Sinne höheren kulturellen Emporsteigens in diesem Bürgertum gekommen. Als Hauptgewerbe im Bürgerstande erwähnt Rustaweli die Handwerker und Obstverkäufer[2].

Auch der Stand der Kaufleute kann, wenigstens in nationalgrusinischer Hinsicht, zum eigentlich georgischen Volk nicht gerechnet werden. Denn der Handel befand sich, wie heute noch, so vollends damals fast ausschließlich in den Händen der Armenier, und es mag der schon damals sehr rege nationale und kirchliche Gegensatz zwischen Georgiern und Armeniern wesentlich beigetragen haben zu der geringen Wertschätzung, deren sich der Kaufmann zu erfreuen hatte. Wenn auch naturgemäß im agrarischen Feudalstaat ein geachteter Platz für den Kaufmannsstand nicht da ist, so muß doch das krasse Urteil, das Rustaweli in so breiter Allgemeinheit über den Kaufmannsstand fällt, Staunen erregen:

„. . . . . Nichts taugt der Mann,
Der sich in eitlen Klagen nur ergeht
Und weibisch jammernd seine Zeit verliert!

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Ihr Kaufleute stets feige Memmen seid,
Und der Gebrauch der Waffen ist euch fremd[3]."

Diese abfällige Kritik ist umso sonderbarer, je mehr man be-

---

[1] Über Gori und seine Sagen cf. Frh. v. Haxthausen: Transkaukasia, Leipzig 1856, I S. 25 ff.

[2] Leist a. a. O. S. 204.

[3] Leist a. a. O. S. 206 und 207.

denkt, daß zu Tamaras Zeit Tiflis, Derbend und zum Teil auch Gori mit zu den Hauptdurchgangsplätzen des Handels zwischen Asien und Europa gehörten, daß also die in Georgien lebenden Großkaufleute den internationalen Welthandel der damaligen Zeit nicht zum geringen Teil in Händen hielten. —

Wahrlich, man hätte glauben dürfen, eine solche Zeit nationaler Blüte und nationalen Aufschwunges hätte ein besseres Verständnis für die kulturelle Bedeutung des Handels haben müssen!

Schon mehr natürlich wäre es gewesen, wenn nach dem Einfall des Thuli und später noch, als Georgien mehr und mehr zu dumpfer Untätigkeit herabgesunken war, als der Welthandel kaum mehr irgendwelche Spuren zurückgelassen hatte, als die Tätigkeit des armenischen Kaufmanns sich hauptsächlich auf ein Ausbeuten und Uebervorteilen des georgischen Volkstums beschränkte — wenn man damals den Kaufmann nicht nur nicht geachtet, sondern ihn sogar gehaßt hätte. Aber gerade das Gegenteil trat ein. Der Staat brauchte Geld, viel Geld, um den schuldigen Tribut an die Perser leisten zu können, und so bequemte man sich, mehr und mehr auch dem Kaufmann mit Rücksicht auf seine mehr oder minder große Steuerkraft die staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen, wie sich dieses ganz deutlich in den Wergeldgesetzen ausprägt, in denen das für den Kaufmann festgesetzte Wergeld im allgemeinen sich in einer aufsteigenden Linie bewegt. Mehr als die berühmte Streitfrage, ob Aboulasan, der eigentliche Vermittler der ersten Ehe Tamaras, wie der Chronist berichtet, Emir von Tiflis und Karthli, oder ob er nach Wakhoucht und einigen anderen Schriftstellern ein Großkaufmann war[1], interessiert in politischer Hinsicht eine Bemerkung, die der Chronist über den Großkaufmann Zankan Zorobabel macht, der, was nicht bestritten wird, mit der diplomatischen Gesandtschaft der georgischen Großen an den russischen Prinzen betraut wurde, wenn er meint[2]: „Man hatte aber nicht bedacht, daß der Gesandte einer solchen Mission unwürdig war.“

[1] cf. Brossets Polemik gegen Wakhoucht. Additions usw. S. 292.
[2] Histoire S. 412 (255).

Festzuhalten ist für die Beurteilung dieser Bemerkung zunächst, daß der Kaufmann seine diplomatische Mission, die Herbeiholung des russischen Prinzen, trefflich auszuführen verstanden hatte, so daß in tatsächlicher Beziehung sich irgend ein Tadel gegen ihn mit Recht nicht erheben ließ, daß diese Mißbilligung seiner Qualität durch den Chronisten vielmehr nur dessen Zorn über das unsittliche Betragen des russischen Wüstlings, der die geliebte schöne Königin sein eigen nennen durfte, entsprang. Aus diesem Aerger über die verfehlte Heiratsspekulation, in den sich vielleicht unbewußt ein Gefühl der Reue mischte, daß man die junge Königin halb gegen ihren Willen in die Arme dieses Unwürdigen gezwungen hatte, ist diese ungerechte Kritik des Chronisten zu erklären, der alles, was mit der ersten Ehe Tamaras auch nur in losem Zusammenhange stand, unterschiedslos verabscheute.

Auffallend muß es aber sein, daß die Versammlung der hohen adligen und geistlichen Würdenträger überhaupt einen Kaufmann zum Gesandten für diese wichtige staatliche Aktion machte. Da die Gesandtschaft naturgemäß aus einer größeren Zahl von Personen bestanden hat, so hätte man, wenn vielleicht Zorobabel ein besonders reisekundiger Mann war, der auf seinen Handelsreisen Swindj, den Aufenthaltsort des Prinzen, wiederholt besucht hatte, ihn einem adligen hohen Führer der Gesandtschaft als Berater und Reiseführer mitgeben können, nicht aber hätte man ihn zu ihrem Haupt machen, nicht ihn zum Träger des Willens der georgischen Großen machen brauchen. Es kann ein derartiges Argument demnach nicht der Grund für die Wahl dieses Mannes gewesen sein, und wenn man sich endlich das allgemeine Werturteil Rustawelis über den Kaufmannsstand vergegenwärtigt, so wird man darauf schließen dürfen, daß auch seinen Auftraggebern Zorobabel als nicht besonders würdiger und geeigneter Gesandter erschienen ist. Die Erklärung für diese auffallende Wahl wird man wohl in einer geschickten politischen Intrigue zu suchen haben. Es ist daran zu erinnern, daß die Initiative zu dieser Heiratsaktion von der hohen Geistlichkeit ausging, daß auf ihre Berufung erst die weltlichen Würdenträger sich versammelten, und daß dann diese Versamm-

lung der weltlichen und geistlichen Großen die Gesandtschaft an den Russen ohne den Willen und ohne die Genehmigung der Königin beschloß und in Ausführung brachte. Der Ausgang dieses Unternehmens mußte demnach in doppelter Hinsicht ein sehr unsicherer sein; denn einmal konnte der Russe den Heiratsantrag ablehnen, ein Uebersiedeln nach Georgien von sich weisen, und dann wieder konnte vor allem die junge Königin den Erschienenen als Gatten verschmähen, konnte sich gegen eine Verehelichung mit ihm sträuben und so die Versammlung und ihr Tun missbilligen. So setzte man sich einer möglichen doppelten Beleidigung aus, und in Hinsicht auf diese Gefahr beschloß man, recht vorsichtig zu verfahren, indem man einen der herrschenden Ansicht nach unwürdigen und direkt unfähigen Gesandten wählte, den man beim Fehlschlagen des Planes nach der einen oder anderen Seite hin mit gutem Grunde einfach fallen lassen konnte.

Vergleicht man die Doppelzüngigkeit, mit der der königliche Hof wenige Jahre später den Heiratsplänen Amir-Miran's begegnete[1], so wird man zugeben müssen, daß die diplomatische Ränkekunst am georgischen Hofe sich jedenfalls auf einer sehr hohen Stufe befand, und daß auch in dieser Heiratsangelegenheit der Königin die Versammlung es trefflich verstanden hat, sich den Rücken gegen jeden unerwarteten Zufall zu decken.

Die interessanteste Bildung in der sozialen Schichtung der georgischen Bevölkerung sind zweifellos die Msakhouren (msahuri), die Gemeinfreien gewesen, interessant vornehmlich darum, weil sie einen fremden Bestandteil im Körper des georgischen Staatsvolkes bildeten, der vollkommen aus dem Gefüge des georgischen Feudalstaates herausfiel. Denn sieht man von dem, wie erwähnt, teils unbedeutenden, teils nationalfremden Bürgertum und Kaufmannsstande ab, so war in Georgien die Stellung jeder einzelnen Person und die Stellung der ganzen Stände durch die alle Verhältnisse durchdringende Grundnorm der Lehnsordnung genau bestimmt. Nun bildeten die Msahuri eine Klasse unabhängiger, nur unmittelbar der Königsgewalt, und

---

[1] Histoire S. 436 (274).

nicht erst durch die Macht der Lehnsherren ihr unterworfener Personen, die wie die deutschen Gemeinfreien der fränkischen Periode als ein schwindender Bevölkerungsrest aus vorfeudalistischen Zeiten anzusehen sind. Vielleicht hätten sie zu einer wirksamen Waffe in der Hand des Königs gegen die Uebergriffe der Feudalherren werden, hätten dem grusinischen Königtum den Weg ebnen können, der es aus dem kranken Feudalismus zu den Höhen einer starken nationalen Zentralgewalt hätte führen können. Niemals aber wurde zur Zeit Tamaras und ihrer nächsten Nachfolger auch nur der Versuch gemacht, die Msahuren politisch zu stärken, sie den großen und kleinen Feudalherren gegenüber zu schützen, vielmehr fielen diesen allein die Früchte der glücklichen Kriege in den Schoß.

Es scheint, daß in den ersten Regierungsjahren Tamaras eine msahurische Bewegung gegen die Allmacht der Feudalherren entstanden ist, wenigstens glaube ich, daß dem Vorgehen Qouthlon-Arsghan's und seiner Anhängerschaft eine solche Tendenz zu Grunde gelegen hat. Die Chronik ist freilich gerade an dieser Stelle viel zu undeutlich, als daß man aus ihr Gewißheit über das Ziel und die Pläne dieses Parteigängers gewinnen kann. Will man aber dem Wortlaut der Chronik trauen, die das politische Programm Qouthlon-Arsghan's dahin zusammenfaßt[1]: „Wir möchten dort unabhängig leben, geben und empfangen, streng sein nach Belieben und unsere Wohltaten verschenken, wie es uns gut dünkt, niemand Rechenschaft zu geben als Tamar, unserer Königin, und alles nach unserem Belieben formend" — so ist eine solche Deutung wohl möglich. Da die Empörer ihrer Königin, wie sie versichern, weiter in allem Rechenschaft geben wollen, aber nur ihr allein diese Rechenschaft geben wollen, so muß man wohl daraus folgern, daß sie sich von der Rechenschaftspflicht gegenüber einer anderen Mittelsperson zu befreien wünschen. Diese Mittelspersonen können natürlich nur unter den streng herrschenden Feudalherren gesucht werden, deren Macht wahrscheinlich auch auf die Msahuren überzugreifen drohte.

---

[1] Histoire S. 407 (251).

Welcher Verständnislosigkeit[1] freilich dieser Plan Qouthlon-Arsghan's bei der Königin und ihrer Regierung begegnete, das beweist zur Genüge der unverhohlene Abscheu, mit dem sich der Chronist von dieser Bewegung wendet, und das begeisterte Lob, mit dem er die Maßregeln, die die Königin zu ihrer Unterdrückung ergriff, preist.

Mitglieder des obersten Standes der Thawads, und zwar Didéboulen, Mthawaren und Eristawen, sehen wir im Verein mit den höchsten geistlichen Würdenträgern während der Regierungszeit Tamaras, abgesehen von der bereits erwähnten Krönungsversammlung, fünfmal um die Königin versammelt, sei es, um ihr mit Rat beizustehen[2], ihren Handlungen zuzustimmen und sie zu genehmigen[3], sei es aber auch, um selbständig aus eigener Initiative einen Beschluß zu fassen, Wünsche zu formulieren und ihre Realisierung durch die Königin durch Ausübung eines mehr oder minder starken Druckes zu erzwingen[4]. Letzteres war namentlich der Fall bei der Vorbereitung der ersten und später auch der zweiten Verheiratung der Königin, und es ist bereits gesagt worden, daß Tamara zu der Ehe mit dem russischen Prinzen durch diese Versammlung direkt gegen ihren Willen gezwungen wurde, nachdem sie solange wie möglich sich dagegen gewehrt hatte[5].

Aus dieser zielbewußten Machtbehauptung der Versammlung, sowie aus der Tatsache, daß nur einmal[6] die Königin diese

---

[1] So braucht der Chronist die Worte: „Es ereignete sich noch eine staunenerregende und wirklich unglaubliche Sache."

[2] Histoire S. 470 (302). [3] Histoire S. 417 (259).

[4] Ebenda S. 412 (255) und 422 (264).

[5] Dieser Widerstand Tamaras ist auch zu ersehen aus dem Wortlaut der Chronik des Patriarchen Eugenius S. 28, Anm. Übersetzung von Friedrich Schmidt, Riga 1804. Georgien oder historisches Gemälde von Grusien. In politischer, kirchlicher und gelehrter Hinsicht. Brosset bestreitet, daß der Patriarch Eugenius der Verfasser dieser Chronik ist. cf. Brosset: Additions S. 290, Anm.

[6] Bei Gelegenheit der Beratung über die große Expedition nach Persien. Histoire S. 470 (302). Übrigens kann es noch zweifelhaft sein, ob der Rat, den die Königin hier zu sich ruft, mit jener großen Versammlung identisch ist.

Versammlung zusammenrief, während in allen anderen Fällen sie sich entweder aus eigenem Antriebe oder auf Anregung der Geistlichkeit versammelte, wird man wohl auf ein eigenes Recht dieser Versammlung und auch zu dieser Versammlung zu schließen haben. Inwieweit darunter etwa eine ständische Vertretung zu verstehen ist, darüber ist Klarheit aus den Quellen dieser Periode nicht zu gewinnen. Jedenfalls bildete sie einen Machtfaktor innerhalb des Staates, mit dem die Königsgewalt umso mehr zu rechnen hatte, als dieselbe die tatsächliche Macht durch ihren gewaltigen zu ihrer Verfügung stehenden Lehnsbesitz in Händen hatte. Auf die Rolle, die diese Versammlung beim Tode Georg III. vielleicht gespielt hat, ist früher schon hingewiesen worden, und wenn sich diese Vorgänge tatsächlich so abgespielt haben, so erhellt, welch gewaltige Macht diese Versammlung repräsentierte. Welche Befugnisse ihr zustanden, in welchen Fällen sie ein Recht auf Assistenz oder Befragung hatte, ob solches überhaupt auf bestimmte Fälle beschränkt war oder nicht, vielmehr von Fall zu Fall in jeder einzelnen wichtigen Angelegenheit sich durch das jeweilige Machtverhältnis entschied, darüber wissen wir nichts, und es ist auch bereits früher gesagt worden, daß uns jeder objektive Maßstab für die rechtliche Beurteilung eines Zustimmungsrechtes fehlt. Eine tatsächliche Zustimmung der Versammlung zu Regierungshandlungen der Königin ist in der Chronik erwähnt bei der Entlassung des ersten Königin-Gemahls durch Tamara [1] und bei der Besetzung des Amtes des Oberfeldherrn und eines hohen oder wahrscheinlich des höchsten Zivilbeamten [2].

Im Gegensatz zu dieser regelmäßig aus eigenem Antrieb zusammentretenden Ständeversammlung vereinigte sich das ausschließlich geistliche Konzil unter dem Vorsitz von Nicoloz-Goulambris ausdrücklich auf königliche Berufung hin [3]. Auffallend ist es, daß in Uebereinstimmung hiermit der Chronist die Anwesenheit nur eines kleinen Teils der Bischöfe bei dem bekannten Gottesurteil zwischen Orthodoxen und Armeniern aus der Tatsache zu erklären und das Fehlen so vieler geistlicher Wür-

[1] Histoire S. 417 (259). [2] Ebenda S. 409 (253).
[3] Ebenda S. 406 (250).

denträger damit zu entschuldigen sucht, daß „die Königin das Konzil nicht berufen hatte[1].“

D. Vom Feudalismus.

Auf einer der gewaltigen Torsäulen der ehrwürdigen Klosterkirche zu Haghartzin in der Provinz Artsakh steht eine verwitterte alte Inschrift[2]. Sie erzählt uns „Durch Gottes Güte ist diese Inschrift ein Denkmal für die Ewigkeit, zum Andenken an die Söhne des großen Sargis, Zakaré und Ivané aus dem Geschlecht der Bagratiden. Als Gottes Güte sich über die Menschheit verbreitete und uns gestattete, den Genuß der Erbschaft unserer Väter anzutreten, legte er in unsre Hände die uneinnehmbare Veste Anberd und die Königsstadt Ani, dann die Festung Bdchni und Marand bis nach Gouchank, Thévriz Carnoukalak, bis nach Khlath, Chaki, Chirwan; Barda bis nach Belouqan und viele andere Länder, mit ihren Grenzen, die zu erwähnen wir für überflüssig halten. Dieser Gott, der niemals zürnte, liebte Zakaré, die Krone unsers Hauptes und nahm zu sich diesen herrlichen Helden. Darauf erbaute ich dieses Heiligtum in unserm Erbkloster Haghartzin, in behauenen Steinen von roter Farbe. An der Tür der Kirche Sourb-Grigor; ich schenkte ihm einen Weinberg, der bei Eriwan gelegen, zur Erinnerung an meinen Bruder. Die Mönche dieses Ortes sollen ohne Unterlaß eine Messe in der Hauptkapelle zelebrieren. Möge Gott die, welche es tun, segnen.“

So die Kunde, die treue Bruderliebe dem Andenken Zakarés weiht, die spricht von seinen ausgedehnten Ländereien, von seinen Festungen, Städten, Kirchen und Klöstern, von seinen Feldern, Wäldern und Weinbergen, — und trefflich paßt in dieses Bild, das die Inschrift uns entrollt, die Schilderung, die der Dichter von dem Empfange Awtandils in seinen Erblanden giebt:

„Ein Ruf der Freude lief nach allen Gauen,
Als in sein Erbland er gekommen war,
Ein jeder eilte hin, um ihn zu schauen
Und brachte reichlich ihm Geschenke dar.

---

[1] Histoire S. 453 (287).
[2] Abgedruckt bei Brosset: Additions S. 271.

Und brachte reichlich ihm Geschenke dar.

— — — — — — — — — — — — —

„Der Stammsitz seiner Väter, eine Feste
Auf einem hohen, steilen Abhang stand.
Von ferne glich sie einem Felsenneste,
Denn nichts als Fels war ihre Außenwand[1]."

Schon allein aus diesen beiden Zeugnissen aus alter Zeit läßt sich der Zustand, in dem der georgische Staat damals sich befand, ersehen. Es bedarf eigentlich nicht mehr der Anführung der vielen andern Inschriften und Stellen aus der Chronik, um den Lehns- und Feudalstaat Κατ ἐξοχην zu erkennen. Vergegenwärtigt man sich die Worte des Geschichtsschreibers Stephanos Orbélian, daß das Besitztum[2] der Familie der Orbélianer allein größer als die Hälfte von ganz Georgien war, rechnet man dann hinzu die aufgezählten Länder des Ivané und des Zakaré, erinnert man sich nur an die vielen Stellen der Chronik, wo von den immensen Schenkungen von Ländereien an die mächtigen Herren des Reichs erzählt wurde, so ergibt sich, daß das Staatsgebiet aus dem Eigentum des Staates übergegangen war in das Eigentum einer Reihe mächtiger Feudalherren. Sie aber herrschten uneingeschränkt[3] über die Einwohner ihres Territoriums, nur nach den Geboten der Lehnsordnung unter ihnen differenzierend. Die Einwohner traten, abgesehen von den Msakhouren, wieder nur durch das Treuverhältnis, das zwischen ihrem Herrn und der Königin waltete, in eine Beziehung zu dieser. Sie gehorchten zunächst nur ihrem Feudalherrn und nur, wenn dieser es für gut befand, auch der Königin. Nur er war der handelnde Faktor, die Bewohner nur die willenlosen Werkzeuge in seiner Hand. So spielt sich auch das innerpolitische Leben nur zwischen der Königin auf der einen Seite und den Feudalherren auf der andern Seite ab. Dem Chronisten ist das georgische Staatsvolk eigentlich eine unbekannte Größe.

[1] Leist: Der Mann im Tigerfelle von Schota Rustaweli S. 32.

[2] Brosset: Additions S. 263.

[3] Mit welcher Selbständigkeit die Feudalherren in ihren Territorien schalteten, beweist z. B. die Geschichte des Konzils von Ani. cf. Brosset: Additions S. 297 ff.

Die Königin war in dieser Beziehung zu den Didéboulen und andern Thawads, abgesehen von der Militärhoheit, zunächst nur princeps inter pares, princeps an Ehrenvorrechten, nicht aber an tatsächlicher Macht, da ihre Hausmacht, wie wir gesehen, eine der geringsten war. So war der georgische Staat nichts als die Summe einzelner Lehnsherrschaften. Dabei war der Gedanke von dem königlichen Obereigentum an allem Grund und Boden beinahe schon völlig verblaßt.

Die Rückgabe eines Lehens beim Tode des Lehnsmannes galt zu den Seltenheiten, meist wurde das Lehen als Privateigentum nicht nur behandelt, sondern auch als zu Recht bestehend betrachtet und einfach nach den Grundsätzen des Privaterbrechts vererbt[1]. Wenn der Chronist erzählt, daß Tamara ihrem alten Diener Qoubasar und seiner Familie bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste nur die Stadt Loré entzog[2], und aus dem Lehnsbesitz des Generalissimus Gamrecel nur Thmogwi zurücknahm[3], so mag das ein Zeichen der Macht der Königin gewesen sein, die überhaupt eine Zurückforderung in ihre Disposition wenn auch nur eines kleinen Teils des Lehns durchsetzen konnte oder es zu tun für gut befand. Im übrigen wurde das Prinzip des königlichen Obereigentums an allem Grund und Boden auch dadurch freiwillig häufig aufgegeben, daß ausgedehnte Ländereien direkt zum Privateigentum als Schenkung hingegeben wurden, die dann naturgemäß dem Staate unwiderbringlich verloren waren. So kann man fast von einer Erblichkeit der Lehen sprechen[4], — einer Institution, deren allgemeiner Geltung wesentlich die jedem Lehen eigentümliche Verquickung von Ämtern und Lehnsbesitz zu statten kam. Denn die Chronik zeigt, daß die Erhebung in ein hohes Staatsamt zugleich die

[1] cf. z. B. die Selbstverständlichkeit, mit der Stephanos Orbélian von der beim Tode Sembats erfolgten Vererbung seines Fürstentums auf seine Söhne Ivané und Liparit berichtet.

[2] Histoire de la Géorgie, I. Partie. Histoire ancienne usw., St. Pétersbourg 1849, S. 407 (251).

[3] Ebenda S. 429 (269).

[4] cf. z. B. die Inschrift auf der Südseite der äußeren Umfassungsmauer des Vorhofes zur Kirche von Sanahin. Bei Brosset: Additions S. 270 und die vorher im Text zitierte Inschrift.

Belehnung mit ausgedehntem Grundbesitz zur Folge hatte[1], und daß jede weitere Beförderung in dieser Staatsstellung auch eine Ausdehnung der Grenzen des in der Hand seines Trägers vereinigten Lehnskomplexes bedeutete[2]. Diese Erscheinung folgt naturgemäß aus der einfachen Tatsache, daß nur der Feudalherr, der über ausgedehnte Ländereien verfügte, auch tatsächliche Macht besaß, daß also ein Staatsbeamter, der gebieten und wirkliche Macht im Namen des Staates ausüben sollte, der die Gebote der Königin zur Durchführung bringen sollte, gewissermaßen aus Privatmitteln die Machtfülle dazu schöpfen mußte. So ist die Folge dieses Systems, daß die höchsten Beamten auch zugleich die mächtigsten Feudalherren waren.

Wunderbar ist es nun, daß die Krone es nicht unternahm, sich durch Konstituierung einer starken Hausmacht eine gefestigte Stellung zu verschaffen, daß sie es nicht versuchte, ein so großes Übergewicht durch eine solche Hausmacht selbst über den mächtigsten Feudalherrn zu gewinnen, daß sie jeden Versuch der Durchsetzung eines den Absichten und Plänen der Zentralgewalt entgegengesetzten Willens im Keime zu ersticken vermochte. Der Grund für diese Erscheinung ist wohl hauptsächlich in dem vollkommenen Mangel eines geeigneten und zuverlässsigen Beamtenpersonals zu suchen, und in der durch die Naturalwirtschaft bedingten Unmöglichkeit, Beamte anders als durch Grundbesitzübertragung zu besolden, andernfalls wäre es unfaßbar, daß Tamara die durch die zahlreichen Siege so reichlich und wiederholt gebotene Gelegenheit zur Schaffung einer Hausmacht unbenutzt vorübergehen ließ. Denn es ist schon bei Gelegenheit der Erzählung der Eroberung von Cars[3] darauf hingewiesen worden, daß die Früchte der siegreichen

---

[1] cf. die Ernennung Zakarias zum Generalissimus und Dschiabers zum Obersten der Mandatoren. Histoire S. 430 (269), ferner die Ernennung des Garesdja Antoni zum Vezir und obersten Sekretär. Ebenda S. 423 (265).

[2] In diesem Sinne sind wohl die Worte der Chronik zu verstehen: „en obtenant soit une première proclamation, soit une augmentation." S. 430 (296).

[3] Histoire S. 466 (300).

Feldzüge den mächtigen Feudalherren allein zufielen, während die Königsgewalt in dieser Hinsicht fast leer ausging. Naturgemäß suchte nun die Königin eine gewisse Sicherung ihrer Stellung dadurch herbeizuführen, daß sie Vertrauenspersonen mit den freiwerdenden Lehen ausstattete; wie wenig aber allein dieses Treuverhältnis eine wirkliche Sicherheit und einen festen Rückhalt gewährte, beweist die Erhebung, die die erste Rückkehr des russischen Prinzen zur Folge hatte, in der, um mit den Worten des Chronisten[1] zu reden, „es tatsächlich diejenigen waren, welche die meiste Gunst erfahren hatten, sowohl von dem Monarchen (gemeint ist Georg III.) wie von Tamara selbst, die sich jetzt durch Rebellion hervortaten und der Partei des Russen angehörten." Gerade zwei solcher Vertrauensleute Tamaras waren es, die das erste Signal zur Erhebung[2] gaben. Gouzan, der Befehlshaber von Clardjeth und Chawcheth und Botzo von Samtzkhé. Ihnen schlossen mit Ausnahme von Iwan Tzikhisdjouarel sich alle aznaourischen Lehnsherren aus der Gegend der meskhischen Berge[3] an, und bald stand ganz Swanetien, Abchasien, Mingrelien, Gurien und Samokalakien im hellen Aufruhr gegen Tamara, und aus ganz Imeretien blieben nur der Patriarch Théodorus und Antonius Kouthathel ihres Treuverhältnisses eingedenk. Von dem großen gewaltigen Reich Tamaras standen nur die Landschaften Hereth, Cakheth, Karthli und Somkheth treu zum Königsthron der Bagratiden. In diesem Bürgerkriege, der den Bestand des georgischen Staates auf das ernsteste gefährdete, kommt die rücksichtslose brutale Macht des Feudalismus so recht zum Ausdruck, und wenn, wie der Chronist[4] berichtet, Tamara nach glücklicher Niederwerfung des Aufstandes wieder die größten Schenkungen und Belehnungen an ihre ihr zurzeit treuen Diener vornahm, so bedeutet diese Erscheinung, daß der Sieg über die aufrührerischen Feudalherren im Grunde nichts anderes war, als wiederum eine Stärkung des Feudalis-

---

[1] Histoire S. 424 (265).

[2] Über die Geschichte dieses Aufstands cf. Histoire S. 423 (265) ff.

[3] Der Chronist meint das Suram — oder Trialethische Gebirge, das den hohen Kaukasus mit dem armenischen Hochlande verbindet.

[4] Histoire S. 429 (268).

mus auf der andern Seite. Es erfolgte nur eine Machtverschiebung innerhalb des Feudalismus, nicht aber eine solche zu gunsten der Zentralgewalt zwischen dem Feudalismus und ihr. Eine Absorption der einen Gewalt durch die andere hat niemals stattgefunden, sondern nur ein Wechsel der Inhaber der feudalen Gewalt in einem unzerstörbaren Circulus vitiosus. Der innere Aufbau der später durch die Teilungen zersplitterten Königsländer ist immer derselbe geblieben, woran dann schließlich Georgien zugrunde gehen mußte. Denn der Bestand des Staates war gegründet allein auf die Diskretion der feudalen Machtfaktoren, denen es überlassen sein mußte, ihrem Lehnseide treu zu bleiben oder sich von ihm als gelöst zu erklären, so daß die inneren Qualitäten der Lehnsherren die einzige Garantie für die Integrität des Staatswesens bildeten. Wie sehr dabei das Bewußtsein von der Zweiseitigkeit des Treuverhältnisses lebendig war, beweist der Umstand, daß bei fast jeder auch noch so willkürlichen Auflehnung gegen die mehr und mehr sinkende Königsmacht gewisse, ihr Tun erklärende Aufrufe[1] von den Empörern erlassen werden, durch die sie die Lösung ihres Eides zu begründen suchen — prozeßrechtlich gesprochen aber heißt das nur, daß die klagende Partei auch zugleich der Richter im Rechtsstreit war.

Man wird sich erinnern, daß Tamara die Theokratie und zwar die Theokratie des staatlich schwachen Typus zum Fundament ihres Staates gemacht hatte, und in diesem Rahmen bringt auch die Chronik ganz deutlich zum Ausdruck, mit welch unablässigem Eifer die Königin sich bemühte, die Geistlichkeit in politischer und moralischer Hinsicht zu stärken und zu bevorzugen, so daß die hohen geistlichen Herren nicht nur ein wichtiger Faktor im Rat der Königin waren, sondern daß sie auch an politischer Machtfülle sich mit den mächtigsten Feudalherren messen konnten. Beredtes Zeugnis von dem großen Grundbesitz der Kirche geben ja die vielen Inschriften, deren weitaus größte Mehrzahl von Schenkungen ganzer Dörfer mit ihrer Bevölkerung, von Weinbergen und Feldern an kirchliche

---

[1] Bei Brosset: Additions S. 277 und 278.

Korporationen berichten[1], und schon die Geschichte des Concils von Ani, in deren Verlauf der Prior des Klosters Haghbat den von Zakaré gesandten Bischof Minas und seine Begleiter überfallen ließ, beweist, daß die Geistlichkeit einen kriegerischen Konflikt mit den mächtigsten Feudalherren durchaus nicht immer scheute. Wenn so Tamara, wie erwähnt, an ihrem politischen Programm, das sie in der Begrüßungsrede auf dem ersten großen Concil entwickelt, unentwegt festgehalten hat, so mag man sich vielleicht zunächst nicht mit Unrecht fragen, ob nicht eine solche immense Stärkung der politischen Macht der Geistlichkeit vom Standpunkt der Königin aus unklug genannt werden muß, da sie unzweifelhaft sich damit mehr und mehr in die Hand des orthodoxen Klerus gab. Demgegenüber ist aber einmal daran zu erinnern, daß die grusinische Kirche streng national, daß das Kreuz vornehmlich auch das nationale

---

[1] Charakteristisch ist, daß schon die älteste Urkunde, die ein Datum trägt, Nr. 378 des Inventars von Mtzkhétha von den umfangreichen Ländereien dieses Klosters spricht. cf. Brosset: Rapports sur un voyage archéologique dans la Géorgie et dans l'Arménie, IV. Rapport S. 4 u. 5. Von den Inschriften in Sanahin enthalten z. B. unter anderen die Nummern 2, 9 und 10 und von den Inschriften zu Haghbat die Nummern 75 und 81 solche Schenkungen von Grundbesitz an die Kirche. cf. Brosset: Additions 277 und 278. Als typisch sei hier zitiert eine Inschrift von einem der drei Steinkreuze, die auf der Nordseite der Kirche von Hamasasp stehen. Die Erbauer erklären, daß sie ihr Grab errichtet „sur les dons, que nous avons reçus du roi des rois Géorgé et de sa fille Thamar, à cause de notre dévouement, nous avons offert à ce couvent Dzoph, pour le quel nous avons une charte et les paysans qui vivent ainsi que la vigne de Cétchevnout. Le tout pour la longévité de Zakaré, de Chahanchah et d'Ivané, et pour la rémission de nos péchés." cf. hierüber Brosset Voyage archéologique dans la Transcaucasie and Introduction et tables des matières § 7 u. 8. Wenn man die unendlich vielen Inschriften und Urkunden des gleichen oder ähnlichen Inhalts vergleicht, so wird man verstehen, daß das Besitztum einzelner Klöster in das Immense gewachsen war, und auch begreifen, daß der georgische König sich weigerte, die ihm von Katholikos Antonius II. überreichte Sammlung der Urkunden des Klosters Mtzkhétha mit Rücksicht auf den gewaltigen der Kirche in ihnen verbrieften Besitz zu unterzeichnen und somit diesen Besitzstand zu sanktionieren. cf. hierüber den zweiten Teil der Abhandlung: Theorie der Quellen zur Erkenntnis des Tamarareiches.

Wahrzeichen und die militärische Fahne des georgischen Volkstums war. Denn die Kirche mußte zu allen Zeiten, wollte sie nicht mit Persern, Türken, Tartaren und Mongolen paktieren, das Königshaus der Bagratiden als ihren sichersten Hort und Schutz verehren und demgemäß auch stützen, und so zog mittelbar jeder Machtzuwachs der geistlichen Gewalt auch einen politischen Vorteil für die Zentralgewalt nach sich und bedeutete keineswegs immer eine Einbuße der staatlichen Macht. Daher kann ein Vorwurf gegen sie von diesem Gesichtspunkte aus keineswegs mit Recht erhoben werden. Wenn dann später die Kirche die ihr vom Königshause geschenkte Macht gegen den König Dimitri II. (1270—1289) wandte, so muß der gerechte Richter doch dahin erkennen, daß zum großen Teile der König selbst dieses Zerwürfnis verschuldet hat. Weiter aber muß man bedenken, daß man hier auf dem Boden des reinsten Feudalsystems steht, aus dem das grusinische Königtum einen Ausweg zu finden nicht verstanden hat, und so mochte es immer noch besser sein, daß die einzelnen Landesteile in die Hand dieser streng nationalen Kirche kamen, als daß sie den weltlichen zügellosen Adligen ausgeantwortet wurden, deren Lehnstreue und Dankbarkeit doch wie die wiederholten Empörungen beweisen, eine sehr zweifelhafte war.

Letztere der Königsgewalt zweifellos günstige Wirkung ist aber nicht etwa das Resultat einer planvoll eingeleiteten und in ihrem Effekt beabsichtigten inneren Politik, die in den geistlichen Feudalherren ein wirksames Gegengewicht gegen die weltlichen Machthaber zu finden suchte. Es wäre vollkommen verfehlt, wollte man darin einen geschickten politischen Schachzug des Königtums erblicken. Denn dieses hat niemals es unternommen, mit dem herrschenden System zu brechen, Georgien einer höheren staatlichen Entwickelungsform zuzuführen, und mit den wiederholten verzweifelten Ansätzen sich vom Joch des Feudalismus zu befreien, die die deutschen Kaiser in zielbewußter Folge unternahmen, hat die Politik der Königin Tamara nur das Resultat: die tatsächliche Stärkung der Kirche gemein. Motiv der deutschen Kaiser war die hohe, wenn auch in der Folge verfehlte Politik, — — die Handlungen der grusinischen

Königin entsprangen allein einem überzeugten, starren, festen Glauben, in dem diese hohe Frau Stärkung und Kraft suchte, das ihr von Gott verliehene schwere Amt zu verwalten. Die so häufig in den staatlichen Gebilden des Orients herrschende Stagnation des geistigen und speziell politischen Lebens hat sich auch lähmend und dann tötend in Georgien dahin bemerkbar gemacht, daß der Wunsch nach staatlicher Zentralisation in keiner der verschiedenen Bevölkerungsklassen zum allgemein befreienden, mit sich reißenden Durchbruch gekommen ist.

E. Von den Ämtern und Würden.

Die Entscheidung darüber, ob der Inhalt der mannigfachen Bezeichnungen unter denen die handelnden Personen in der Geschichte genannt werden, im Bewußtsein der Zeitgenossen ein Amt, oder nur eine Würde, einen Titel bedeuteten, ist wesentlich erschwert einmal durch den Umbildungsprozeß, dem einige dieser Bezeichnungen, wie die der Didéboulen und Eristaws unterlagen, und der vielleicht auch für einige andere lebendig gewesen ist[1], und weiter durch die mehrfache Entlehnung türkischer, arabischer[2] und persischer Worte für diese Bezeichnungen, für deren Erklärung ein Zurückgreifen auf die Bedeutung, die sie in ihrem Heimatlande hatten, insofern eine sichere Bürgschaft nicht gewähren kann, als wir schwerlich nachprüfen können, ob nicht wieder irgend eine andere Umbildung oder gar eine nicht analoge Anwendung dieses Wortes im Georgischen stattgefunden hat.

---

[1] Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Bezeichnung: Dchqondidel, die ursprünglich ein vorwiegend geistliches Amt bedeutete (d. h. Erzbischof von Dchqondid oder Bedin). Wakhoucht gibt eine sehr genaue Geschichte dieses Umbildungsprozesses (S. 29), die darum besonders interessant ist, weil es den Anschein hat, daß die geistlichen Fürsten ganz wie in Deutschland während der ersten zwei Jahrhunderte nach der Entstehung des Lehnswesens, dem Staate den ihm durch das Lehnswesen entzogenen Beamtenstand ersetzen. cf. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 483. Für die Zeit Tamaras kann freilich aus Wakhouchts Angaben nichts gefolgert werden. Über die Entstehung des Titels cf. Histoire I S. 338.

[2] Z. B. der mehrfach vom Chronisten gebrauchte Titel: „hodja“, der etwa Heiliger bedeutet.

Immerhin aber mag auch eine philologische Betrachtung ein wesentliches Hilfsmittel bieten zur Erkennung dieser Bezeichnungen, die hier kurz zu erwähnen, erlaubt sei.

Es scheint, daß sich Ansätze zu einer den deutschen Kurfürstenämtern analogen Bildung, allerdings wohl ausschließlich im Sinne von Hof-Ehrenämtern, gefunden haben; wenigstens erwähnt die Chronik S. 430 (269) einen Erzmundschenk und erzählt, daß es dem Likhth-Imers zustand, dem Herrscher die Krone auf das Haupt zu setzen. (S. 404 (247). Auch unter der Würde eines amilahors [1], die Sargis Mkhargrdzélidzé verliehen wurde, ist wohl ein solches Ehrenamt zu verstehen, das vielleicht dem des abendländischen Marschalls ähnlich war. Zu irgend welchen weiteren Schlüssen, in wieweit hier etwa aus dem Ehrenamt Rechte entwickelt sind, oder inwieweit es sich nur um ein bloßes Zeremoniell gehandelt hat, berechtigen diese wenigen Andeutungen des Chronisten nicht.

Von den königlichen Beamten sind diejenigen, die mit der Ausführung des Zeremoniells beschäftigt waren, die Kammerherren, die Einführer der Gäste und der Tchourtchérakh [2] (čurčerah) bereits erwähnt. Der Chronist nennt mehrfach noch diese speziellen Palastbeamten und es scheint, daß sie eine geschlossene mächtige Hofklique gebildet haben, da ihr persönlicher Einfluß auf die Königin dem der Roussoudan und des Katholikos und der Bischöfe völlig vom Chronisten gleichgewertet wird. (cf. Histoire S. 429 (268).

Oberstes Amt aus der Kategorie der Verwaltungsämter war wohl das des obersten Sekretärs und Veziers, zu dessen Besetzung durch Garesdja Antoni sich die Königin der Zustimmung der Didéboulen versicherte. Seine Stellung dürfte hauptsächlich der unsres Finanzministers entsprochen haben, schloß wohl aber auch weitergehende Befugnisse in sich. Die Chronik charakterisiert sie dahin, daß ihr Träger Tamaras Zweifel, „wem sie David ihren Gatten, ihr Heer und die Ver-

---

[1] Amilahor ist wohl nur eine dialektische Nebenform von milhavari, das nach v. Klaproth soviel wie ecuyer bedeutet.

[2] Tamara ernannte hierzu Marouchian.

waltung ihres Hauses anvertrauen könne"[1] durch seine treffliche Amtsführung bald zu zerstreuen verstand.

Ein weiteres Zivilamt bekleidete Dschiaber, der zum Vezier mit dem Titel eines Obersten der Mandatoren ernannt wurde, und als Ehrenzeichen seiner Stellung einen goldenen Stock und eine goldene Kette von der Königin erhielt[2]. Mandator (wohl eine ungenaue Schreibart von mandat-uri) bedeutet soviel wie Adjudant, doch ist dieses Wort im Georgischen vorwiegend die Bezeichnung für ein Zivilamt, und hat nicht etwa wie bei uns einen fast ausschließlich militärischen Sinn[3]. Inwieweit hier ein wirkliches Amt als einen Obersten der Adjudanten vorliegt, oder inwieweit nur ein Ehrentitel hierunter zu verstehen ist, läßt sich nicht ersehen. Erwähnt sei nur, daß vor Dschiaber der Generallissmus Qoubasar Chef der Mandatoren gewesen ist. Von dem Umwandelungsprozeß, der die Vertreter einzelner Adelsklassen, vornehmlich die Eristaws, schließlich zu den obersten Verwaltungsbeamten größerer Städte und Distrikte machte, ist bereits gesprochen worden. Im Grunde nur eine andere fremartige Bezeichnung für das Amt des Eristaws scheint die Benennung Emir gewesen zu sein, da man unter den Emiren ebenfalls Gouverneure einzelner Landschaften zu begreifen hat. So wurde z. B. Aboulassan als Emir von Tiflis und Karthli bezeichnet.

Die Fähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter gewährte im allgemeinen die Zugehörigkeit zu einer der vielen adligen Familien, wie dieses ja auf des engste mit der fast allgemein giltigen Erblichkeit der Ämter zusammenhing. Eine dem Wortlaut der Chronik nach sehr wahrscheinliche Abweichung von diesem Prinzip durch Tamara scheint sofort eine energische Opposition dieses privilegierten Personenkreises zur Folge gehabt zu haben, denn derselbe machte der Königin Vorwürfe und sagte ihren Beamten den Gehorsam auf: „denn wir sind beraubt und unehrlich behandelt worden. Wir die Abkommen edler, im Dienst des Staates ergrauter Familien, sind entehrt und

---

[1] Histoire S. 423 (265). [2] Ebenda S. 409 (253).

[3] Es ist bereits erwähnt, daß bei der Besetzung dieses Amtes eine Zustimmung der Didéboulen zur Wahl, die die Königin getroffen, erfolgt.

herabgewürdigt worden durch unfähige Leute niederer Abstammung“ [1]. Leider bricht der Chronist seinen Gedankengang hier ganz plötzlich ab und geht zu einem andern Thema über, so daß wir nichts darüber erfahren, wie dieses Zerwürfnis endete. Bedenklichere Folgen hat es wohl nicht nach sich gezogen, da andernfalls der Chronist hierüber sicher berichtet hätte. Auch die Lobrede, die er über das staatsmännische Geschick und den Scharfblick Tamaras anstimmt, mit dem die Königin zwischen guten und schlechten Staatsdienern zu unterscheiden wußte, scheint darauf hinzudeuten, daß bei der Besetzung der Ämter unter ihrer Regierung von dem breiten, ausgetretenen Wege abgewichen wurde.

Von den militärischen Ämtern ist das eines Chefs der Msakhouren bereits erwähnt. Zu Lebzeiten Tamaras bekleideten es Aphridon, Wardan-Dadian, und Waram-Gagel [2]. Die Ernennung Cakhabers, des Sohnes des Wardan, zum Obersten der Waffenschmiede bedeutet wohl nur die Verleihung eines Ehrentitels [3]. Auf das Bestätigungsrecht, das die Didéboulen bei der Ernennung des Sargis Mkhargrdzel zum Generallissimus von ganz Georgien ausübten, ist auch bereits hingewiesen worden. Nach seinem Tode wurde sein ältester Sohn Zakaria von der Königin zum Generalissimus ernannt.

In dem warmen brüderlichen Ton, der aus der Grabschrift klingt [4], die Ivané seinem Bruder Zakaria widmete, stimmt trefflich das, was uns der Chronist von dem Verhalten Ivanés bei seiner beabsichtigten Erhebung in den Rang des Verstorbenen durch die Königin berichtet. Danach erklärte sich Ivané dieser Würde für unwert und bat die Königin, wenn sie ihn überhaupt auszeichnen wolle, ihm den Titel eines Atabeg zu verleihen. Fälschlich meint einmal der Chronist, daß diese Würde soviel wie „Nährvater der Sultane“ bedeute und daß sie ferner bei dieser Gelegenheit zum ersten Male an einen Georgier ver-

[1] Histoire S. 407 (251).
[2] Histoire S. 407 (251), 410 (253), 416 (258), 474 (307).
[3] Ebenda S. 409 (253).
[4] Es ist die vorher zitierte Inschrift von der Torsäule des Klosters Haghartzin.

liehen sei [1], denn einmal bezeichnet dieses aus dem Türkischen stammende Wort den Kommandanten der Reiterei [2], und weiter wurde diese Würde bereits früher an Ioané Akhaltzikhel verliehen [3] da nach den Worten des Chronisten selbst die Königin: „Nachdem sie Cars eingenommen hatte den Ioané Akhaltzikhel, mit der Obhut über dasselbe betraute, ihn beauftragte die Grenze zu verteidigen und ihn zum Atabeg, Emir der Emire ernannte". Die Belehnung dieses Atabegs mit einem Grenzterritorium zu dem ausgesprochenen Zweck der Schirmung und Verteidigung der georgischen Grenzen läßt eine dem Institut der deutschen Markgrafschaft völlig analoge Bildung erkennen. Der vorher genannte Titel des Emir kommt auch in der Zusammensetzung mit spaspeti vor. So wird Zakaria zuweilen amir-spasalar genannt [4]. V. Klaproth erklärt dieses Wort als „dignité militaire qui répond à celle de connétable". Das Wort, das im Orient sehr verbreitet ist, da z. B. auch noch heute die Engländer eine Gattung ihrer indischen Truppen sepoys nennen, dürfte aus dem Persischen stammen [5], und bereits in sehr früherer Zeit entlehnt sein.

Brosset [6] bemerkt, daß Wakhoucht p. 58 erklärt, Sargis, Dschiaber, Cakhaber, Wardan, Marouchis und Gamrécel hätten bereits vor dem Regierungsantritt Tamaras unter König Georg in ihren Staatsämtern gestanden, und daß der Chronist übereinstimmend in dieser Beziehung wiederholt sich des Ausdrucks bedient hätte: sie bestätigte. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß selbst wenn Wakhouchts Angabe richtig sein sollte, der Bestätigung dieser Beamten in ihren Stellungen durch die Königin schon allein mit Rücksicht auf die fast allgemein giltige Erblichkeit der Ämter eine Wirkung in der politischen Machtverteilung nicht beizumessen ist. Trotz dieser Erblichkeit der

---

[1] Histoire S. 474 (307).

[2] Die Bestandteile des Wortes sind: ata türkisch = das Pferd, und beg türkisch = bey = oberster.

[3] Histoire S 456 (291).

[4] Z. B. Brosset: Rapports, 3. Rapport S. 103.

[5] Das Konsonantengerippe lautet im Persischen: sphbd.

[6] Histoire S. 410 (254), Anm. 2.

Ämter kann wohl der Form nach eine Lehnserneuerung beim Herrnfall oder Mannsfall wie im abendländischen Recht bestanden haben.

In tatsächlicher Beziehung ist vielleicht eine Verknüpfung dieses Bestätigungsaktes mit der früher erwähnten Tatsache einer Änderung in dem alten Usus der Ämterbesetzung möglich [1].

Exkurs: Zur Kritik des Königsgerichts über den Prinzen Demna Ivané und die Orbélianer und zur Entstehungsgeschichte des Wepchwis Tkaosani — Eine Hypothese.

Wohl selten hat sich ein von Grund auf so morsches und in seinem ganzen Aufbau so verfehltes Staatswesen einer wohlwollenderen und zugleich auch falscheren Beurteilung zu erfreuen gehabt wie der georgische Staat, dessen innerer Kraft und Entwicklungsfähigkeit Langlois dieses Zeugnis gab. „Deux reines, Thamar et Roussoudan, firent de grandes conquêtes, étendirent au loin leur puissance, et il est probable que la Georgie serait devenue un empire florissant, si une invasion subite des Tartares, accourus du fond de l'Asie centrale, n'avait interrompu tout à coup l'élan de la nation géorgienne.“ Vielleicht hätte Langlois mehr Recht gehabt, wenn er sich etwa dahin ausgesprochen hätte: il est probable que la Georgie ne serait jamais devenue un empire florissant, même si une invasion des Tartares n'aurait pas eut lieu [2].

---

[1] Erwähnt sei noch, daß aus einer Inschrift auf einem Steinkreuz zu Khophi hervorgeht, daß einigen in den Landschaften Tbeth und Čhawcheth wohnenden Feudalherren der Titel eines „Tbel“ zukam. Ich weiß diesen Titel ebensowenig zu erklären, wie die mehrfach vorkommende Bezeichnung Dziniel. Es gibt eine georgische Wurzel „Dzin“ = schlafen, vielleicht heißt das Wort demnach Schläfer. Brosset, der diese Bezeichnung mit einer Ortschaft in Verbindung zu bringen sucht, kommt, da es eine Ortsbezeichnung Dzina oder Dzinia nicht gegeben hat, gleichfalls zu keinem befriedigenden Resultat. Histoire Band I S. 430, Anm. 4.

[2] Langlois: Revue de l'Orient usw. Bulletin de la Société orientale de France, Paris 1860, Série 11, S. 42. Richtiger urteilt Dorn a.

Dieses so überaus günstige Urteil, das der französische Schriftsteller über Georgien fällt, konnte nur einer vollkommenen Verkennung der staatlichen Machtverhältnisse entspringen, denn es dürfte einem begründeten Widerspruch kaum begegnen, daß diesem starren, in seiner Entwicklung unterbundenen Feudalstaat jeder kräftige Kern zur staatlichen Gesundung fehlte. Es war, wie wir gesehen, ein staatliches Gebilde, dessen Integrität allein eine innere geistige Qualität eines geringen Teils seiner Glieder garantierte. Ein Idealstaat der Treue, der also auch nur bei einer idealen sittlichen Vervollkommnung aller seiner Glieder entwicklungsfähig sein konnte. Unter den gegebenen politischen Verhältnissen freilich wurde aus diesem Staat der Treue ein Staat der Untreue, ein Staat, der seine Stützen, die großen Feudalherren, zur Betätigung der Untreue durch die ihnen verliehene Macht geradezu herausforderte. Bei einer solchen Verteilung der staatlichen Machtverhältnisse bedurfte es für den Untergang Georgiens kaum mehr des Todesstoßes, den Georg III. in seiner blinden, grausamen Wut durch das Urteil über Demna, Ivané und die Orbélianer seinem eigenen Vaterlande gab. Interessant ist dieses Urteil darum, weil es einmal eine so unpolitische Tat genannt werden muß, wie sie wohl selten in der Weltgeschichte begangen ist, und weil sie weiter erst uns den Maßstab zu einer Wertschätzung des Wepchwis-Tkaosani gewährt, die dem Charakter dieses Gedichtes einigermaßen gerecht zu werden vermag. Man hätte glauben dürfen, die Herrscher Georgiens hätten so viel Verständnis für die Grundlagen ihres Staates gehabt, daß sie jeden Akt gegen ihr Königshaus bewiesener Treue hoch belohnt, daß sie solche Männer geehrt und ausgezeichnet, und sie den andern Feudalherren als leuchtendes Beispiel gezeigt hätten. Daß aber ein solches oberstes Prinzip keineswegs allgemein befolgt wurde, sondern daß sogar direkt gegen dasselbe

---

a. O. VI. Série T. 6: „Georgien, zu einer Zeit groß und mächtig, ist eins der Länder, wo sich das Kreuz fast unzählige Male von dem Halbmond überwältigt sah, zum großen Teil durch eigene Schuld, durch Mangel an innerer Einheit, welche dem Feinde fast immer verwundbare Seiten darbot, u . . . . .“

verstoßen wurde, beweist die Handlungsweise Georg III. im Falle Demna.

Sein politisches Testament, die vorher zitierten Worte und Wünsche an die Didéboulen und seinen Bruder Georg vertraute König David III. einem Treueide der um sein Sterbebett Versammelten an. Darauf rief er Ivané, den Sohn des Sembat, aus dem Geschlecht der Orbélianer zu sich, ließ auch ihn schwören, dem jungen Prinzen treu zu sein und ihn beim Eintritt der Volljährigkeit zum König zu krönen und legte dann vertrauensvoll sein Kind Demna ihm in die Hände. Und die weitere Geschichte dieses Eides, die uns Stéphanos Orbélian überliefert hat[1], da sie die Chronik fast völlig übergeht, beweist, daß Ivané dieses Vertrauens, das ihm sein König geschenkt, wie kein andrer würdig war. Man weiß, daß Ivané seine Zustimmung gab zu dem Plan Georgs, sich zum König krönen zu lassen, auf dessen ausdrückliche, feierliche und schriftlich[2] gegebene Zusicherung hin, bei Eintreten der Großjährigkeit Demnas dem Thron zu entsagen und nach dem Testament David III. Demna auf den Königsthron zu erheben[3]. Die großartigen Erfolge, die Georg III. als König errang, rechtfertigen diesen Schritt Ivanés vollkommen und lassen ihn vielleicht erklären aus der klaren Erkenntnis, daß Georg III. als Regent nicht das moralische und politische Übergewicht über die Feudalherren gewinnen konnte, das zu einer Zusammenfassung aller georgischen Machtmittel dem patriotisch gesinnten Ivané wünschenswert erschien. Wie dem auch sein mag, die Regierung Georg III. war bis zur erfolgten Volljährigkeit Demnas nicht nur eine durchaus gerechte, sondern vor allem auch eine in der aus-

---

[1] cf. Brosset: Additions S. 257, § 2, Épisode de Demna.

[2] Diese schriftliche Verpflichtung Georg III. muß aus den Worten Ivanés an die Verschwörer gefolgert werden. cf. Brosset: Additions S. 259.

[3] Unwillkürlich denkt man hier an die denselben Motiven entsprungene Krönung Philipps von Schwaben zu Mühlhausen am 6. März 1198. Heinrich VI. hinterließ bei seinem Tode am 28. September 1197 seine Witwe Constanze mit dem erst dreijährigen Sohne Friedrich. Um die Königswürde den Hohenstaufen zu wahren, betrieb die hohenstaufische Partei und vornehmlich die Herzöge von Bayern und Sachsen die Krönung Philipps zum König.

wärtigen Politik durchaus glückliche und kraftvolle, und es ist einmal menschlich begreiflich, daß der König nicht daran mehr dachte, seine schwer errungene Stellung freiwillig aufzugeben und weiter auch vielleicht vom Standpunkt der reinen Politik aus zu rechtfertigen, daß Georg das Geschick seines grusinischen Volkes in diesen unruhigen drohenden Zeiten einem jugendlichen, unbeständigen Schwächling wie Demna nicht überantworten wollte und konnte.

Anders aber mußte Ivané, der durch den Eid gebunden, handeln. Als an ihn die Aufforderung Demnas und seines Anhanges erging, nunmehr das dem Toten gegebene Versprechen einzulösen, den König durch eine rasche entschlossene Tat seiner Macht zu entkleiden und Demna auf den Thron zu erheben, erklärte er sich sofort zur Annahme dieses gewaltigen Kampfes bereit, aber bezeichnend für die ganze Denkweise dieses Mannes sind seine Worte, durch die er den verschleierten Plan des heimlichen überraschenden Königsmordes von sich wies: „Möge Gott uns vor dem Gedanken, den Mann zu ermorden, der die Salbung zum König empfangen hat, bewahren.“ Nur im offenen Kampfe wollte er dem König gegenübertreten und offen begann er ein Heer zu sammeln. Aber das alte Kriegsglück, das Georg III. auch hier nicht verließ, führte schnell einen solchen Umschwung zu seinen Gunsten herbei, daß Ivané sich gezwungen sah, mit Demna und den anderen verschworenen Feudalherren sich in das stark befestigte Lori zurückzuziehen und daselbst der Belagerung durch das königliche Heer entgegenzusehen. Und nun mußte Ivané erfahren, daß, nachdem Gamragel und Grigor Majistrosian das Zeichen zur Flucht gegeben hatten, nach und nach alle versammelten Didéboulen ihn heimlich verließen, sich bei Nacht aus seiner Burg stahlen und reumütig in das Lager des Königs eilten, ihres Eides nicht mehr gedenkend, ihn um Verzeihung anflehten. Und der kluge König gewährte sie ihnen und mußte sie ihnen gewähren, wollte er nicht Ivané und Demna, die noch unbezwungen auf den Zinnen der Burg standen, durch strenge Unversöhnlichkeit zum äußersten Widerstande reizen. So schenkte er ihnen Gnade und versprach ihnen reichen Grundbesitz nach glücklicher Niederwerfung dieses Auf-

standes. Doch der König hatte sich gänzlich verrechnet, wenn er glaubte, durch solche politischen Schachzüge Ivané eine Übergabe der Festung geneigter zu machen. Denn Ivané hatte dem Prinzen Demna nicht seinen bewaffneten Arm geliehen wie die andern Didéboulen, die, sei es aus leichtsinniger Laune, sei es aus selbstsüchtiger Hoffnung auf nahen Gewinn, die Waffen gegen den König erhoben hatten und die nun, als das Glück sich zu wenden begann, allein ihrem eigenen Vorteil folgend, sich wieder zum Könige hielten, die ihren Eid vergaßen, der ihnen nur ein glücklicher Vorwand zur gewissenlosen Empörung gewesen. Ihn beseelte allein der Gedanke, seinem Eide treu zu sein, sein gegebenes Wort einzulösen, und so hatte er bei sich beschlossen für diesen Gedanken, für diesen Eid bis zur letzten Kraft zu kämpfen. So durfte Ivané auf eine Nachricht, die seine Freunde aus des Königs Lager an einen Pfeil gebunden in die Burg geschossen und in der sie ihn aufforderten, seinen Eid und das Testament Davids zu vergessen, sich durch heimliche Übergabe der Festung und Auslieferung Demnas die Gnade des Königs zu erkaufen, diese Antwort ihnen zurücksenden: „Meine teuren Didéboulen, große und mächtige Fürsten, ich, Ivané Orbélian, habe die in Euerm Brief enthaltenen Nachrichten gelesen, aber ich teile durchaus nicht die Gedanken, die er enthält. Der Mann, der aus Liebe für das diesseitige Leben das göttliche Gesetz übertritt und meineidig wird, wird das Los der Renegaten teilen: er wird in der ewigen Höllenpein unter der Schar der Dämonen brennen. Ich kann nicht, wie ein schwacher und vergänglicher Mensch für das Leben einer kurzen Zeitspanne mit Füßen treten die Verpflichtungen, die ich auf mich genommen, noch einen heiligen Eid brechen. Ich werde also sterben, treu meinem gegebenen Worte, und ich werde vereint mit meinem geliebten Herrn den unaussprechlichen Schatz empfangen, den niemand mir rauben kann[1].“

Wahrlich, die Mannentreue Hagens, des Helden der deutschen Sage, ist hier in Georgien in Ivané zur geschichtlichen Tatsache geworden[2]!

[1] Brosset: Additions S. 262.

[2] Die vielen verwandten Züge, die sich in der orientalischen und

Und Ivanés trübe Ahnung, daß sein Tod nahe bevorstände, schien sich verwirklichen zu wollen, denn der König betrieb mit Eifer die Belagerung, und die Erstürmung der Burg konnte nur noch eine Frage der Zeit sein. Da mußte Ivané das Schwerste erleben, das ihn unter den gegenwärtigen Verhältnissen treffen konnte! Der Mann, für den er gekämpft, für den er sein Leben, die Sicherheit seiner Familie, sein unendliches Besitztum auf das Spiel gesetzt hatte, Demna selbst, verließ ihn feige und hinterrücks, indem er bei Nacht sich an einem Seil von der Mauer ließ und zum König eilte, gleich den anderen Verschwörern seine Verzeihung zu erflehen. Als nun der König triumphierend Ivané zur Uebergabe aufforderte, erklärte sich dieser bereit unter der Bedingung, daß sein Leben und sein Besitztum geschützt sein solle. Und Georg III. verpflichtete sich hierzu und beschwor dieses Versprechen mit dem heiligsten und feierlichsten Eid. Es ist begreiflich, daß ein Mann der Treue wie Ivané, der alles für seinen Eid hingegeben, auch dem Treueide Georgs III. traute, daß er nicht auf den Gedanken kam, ein König könne seinen Eid brechen.

Aber sobald der König die meisten Familienglieder der Orbélianer in seiner Hand hatte, wandelte sich seine anfänglich gegen Ivané bewiesene Milde, und trotz seines Eides ließ er Ivané überfallen und blenden, Demna, seinen Neffen und Schwiegersohn Ivanés, blenden und verstümmeln, damit er nach des Königs ausgesprochenem Wunsch keine Erben mehr haben solle, und die anderen Orbélianer, soweit er sie in seiner Hand hatte, ließ er ausrotten, sie von hohen Felsen stürzen, ertränken und zu Tode foltern. Die unermeßlichen Güter der Orbélianer aber wurden verteilt zur Belohnung unter diejenigen, die zuerst

---

speziell persischen und der romanischen Literatur des Mittelalters finden, haben zu eingehenden Vergleichen zwischen den einzelnen Heldengestalten geführt. So hat man Rustem und Sûdâbe mit Hildebrand und Kriemhild, Rustem und Suchrâb mit Hildebrand und Hadubrand verglichen. cf. hierüber Horn: Geschichte der persischen Literatur S. VIII und IX. Auch der Schwabenstreich des Uhlandschen Gedichtes „Schwäbische Kunde“ findet sich bereits im Tigerfell in ganz ähnlicher Beschreibung, cf. S. 100. Als Quelle kommt hier wohl der griechische Chronist Nicetas (Anfang des XIII. Jahrhunderts) in Betracht.

sich freiwillig ergeben, ihren Eid verletzt und den Königssohn aus dem Hause der Bagratiden seinem Schicksal überlassen hatten.

Wahrhaft ergreifend wirken die einfachen, schmucklosen Worte, mit denen Stephanos Orbélian die traurige Geschichte dieses königlichen Testaments schließt: „Sie weihten ihr Leben ihrem dem König David für seinen Sohn geleisteten Eid, so daß sie starben wie treue, ihrem Herrn ergebene Diener. Vor seinem unentweihten Richterstuhl wird Gott wohl zu richten wissen: sowohl die Bedrücker, als auch die Bedrückten.“

Dieses Urteil Georgs III. entsprang zwei Motiven. Einmal befriedigte es seine persönliche Rache und Grausamkeit, genügte seiner Wut gegen Ivané, und weiter gewährte es dem König das Gefühl der Sicherheit vor der übergroßen Macht der Orbélianer. Es ist möglich, daß letzteres politische Motiv der Hauptgrund für des Königs Handlungsweise gewesen ist, daß derselbe vielleicht der Meinung war, die Aufteilung der Güter der Orbélianer, die Vernichtung einer so großen Feudalmacht im Staate bedeute eine politische Großtat. Und der Erfolg sprach ja zunächst für des Königs Handlungsweise, denn in dem Territorium der Orbélianer herrschte Ruhe, die Ruhe des Kirchhofs. Aber Georg III. hatte vergessen, wem er sein Land genommen und warum er es ihm genommen, hatte übersehen, daß er den Treusten der Treuen vernichtet, um seine Macht der Summe aller derer in die Hand zu geben, die sich als untreu dem Königshause erwiesen hatten.

Es genügt dieses Urteil zur Erkenntnis, daß der König wohl ein sehr energischer, zielbewußter Kriegsmann, daß er aber auch ein sehr schlechter Politiker gewesen ist. Andernfalls hätte er in Ivané die stärkste Säule des georgischen Staates erkennen müssen, in ihm den Mann sehen müssen, der in dieser selbstsüchtigen Welt das treue Wesen verkörperte, das allein in dem Idealstaat der Treue zu leben würdig war. Einen Lehnsmann so grausam strafen, nur weil er seinem Lehnseide bis zum Tode treu, bedeutete Georgien sein letztes schwaches Fundament entziehen. In diesem Staat, in dem alles auf die Treue gebaut war, sanktionierte somit der König selbst den selbstsüchtigen

Treubruch gegen das Königshaus zu gunsten jeder machtvollen neu auftretenden Gewalt.

So war die böse Sat gesät, und sie hat in der Folge die schlimmsten Früchte getragen, hat Georgien jenem rastlosen und zügellosen Parteihader preisgegeben, der die zum Kampf gegen die mohammedanischen Feinde so nötigen Kräfte des Bagratidenreiches aufzehrte und vergeudete.

Den klugen, einsichtigen Politikern, die als Ratgeber Tamaras ihren Thron umgaben, ist die zersetzende Wirkung dieses Todeskeims trotz der glänzenden äußeren Machterfolge nicht verborgen geblieben, sondern sie sahen mit Recht nur in den sich wiederholenden Aufständen einzelner Feudalherren die um sich greifende Wirkung des Giftes, und mit Furcht und Zittern mußten sie daran denken, in welcher Bahn sich diese feudalen Kräfte austoben würden, wenn jemals die sie engende Kraft der jetzt starken Zentralgewalt im Sinken begriffen sein würde. Da sie eine Ausflucht durch Änderung der staatlichen Machtverhältnisse, wie vorher besprochen, nicht wußten, suchten sie durch Belebung und Stärkung der sittlichen Qualitäten und durch äußere Belohnung bewiesener Treue den drohenden inneren Verfall aufzuhalten. Dieser Politik entsprang ohne Zweifel die Energie, mit der Tamara alle Versuche, dem kranken, greisen Qoubasar sein Lehen mit Ausnahme Lorés zu nehmen, zurückwies [1], und daß diese Maßnahme von den höfischen Zeitgenossen in diesem Sinne verstanden wurde, beweisen die erklärenden Worte des Chronisten: „sie blieb der Treue eines am Hofe aufgezogenen Dieners eingedenk.“ Genau im gleichen lehrhaften Sinne ist eine seiner späteren Bemerkungen aufzufassen: „Sie hatten nicht begriffen, daß weder in alten, noch in neuen Zeiten seit Anbeginn der Welt jemals ein Rebell über seinen Herrscher gesiegt hatte [2].“

Dieser Politik der Besserung und Belehrung ist auch Rustawelis geniales Dichtwerk entsprossen. So viele verwandte Züge zeigen sich in den Werken des Dichters und des Chronisten, daß man unwillkürlich auf den Gedanken kommen kann, zwei

[1] Histoire S. 407 (251). [2] Ebenda S. 424 (265 u. 266).

geistig gleichbedeutende befreundete Männer hätten sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit einander verbunden. Gewiß hat Leist Recht, wenn er sagt: „Die Liebe nimmt eine wichtige, aber nicht die wichtigste Stellung in der Dichtung ein“[1], was aber die wichtigste Stellung einnimmt, das deutet Leist nur an, wenn er etwas vorher meint: „Der ehrenhafte Mann, der ihm (Rustaweli) als Muster vorschwebt, ist ein Ritter sonder Furcht und Tadel, der tapfer und unerschrocken durch das Leben wandelt, dem Könige und dem Freunde treu ergeben ist, und keinen Finger breit vom rechten Wege abweicht.“

Die klare präzise Auffassung, daß die Treue und allein die Treue das Hauptmotiv des Gedichtes ist, um das der Dichter die andern Tugenden, die Nächstenliebe, die Mildtätigkeit und die Freundschaft nur zu ihrem Schmuck und zu ihrer Verherrlichung versammelt und gruppiert, tritt in den Ausführungen[2] Leists über den Wepchwis-Tkaosani nicht zu strikter Formulierung hervor. Und doch ist es nur die Treue und zwar speziell die Lehnstreue, zu deren Preis der Dichter seine Harfe erklingen läßt. Freilich versteht er es, den Charakter des Lehrhaften in seinem Gedicht geschickt zu verhüllen und so sind auch die Stellen, an denen er von der Treue direkt spricht, durchaus nicht so überaus zahlreich. Wie ein goldener Faden aber zieht sich ihr Lob durch die langen Gesänge. Awtandil und Taryel, die beiden Helden des Liedes, weihen beide ihr Leben ihrer Liebe, beide aber sind bereit, ihre schwer errungene Liebe der geschworenen Treue zu opfern, und zweifellos ist es eine der dramatischsten Stellen des ganzen Gedichtes, an der Rustaweli von dem Konflikt, in den Awtandil zwischen der Treue zum König und der Treue zu Taryel gefallen, singt[3]:

„Jawohl, gebrochen habe ich die Treu
Dem liebevollen, vatergleichen Herrn,
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

[1] Leist: Das georgische Volk S. 129 u. 132.
[2] Leist: Das georgische Volk S. 127 ff.
[3] Leist: Der Mann im Tigerfell S. 177.

Verlassen hab ich alles und erwart
Nach diesem Treubruch keine Gnade mehr.“

Mannigfach aber sind die Lebenslagen, die der Dichter seinem Volk zeigt, um ihm darin das unveränderte ideale Walten der Treue vorzuspiegeln, und namentlich seinen Helden Awtandil, der die Figur des übermächtigen Feudalherrn verkörpert, macht er zum Herold der Treue.

Seinen Freund Schermandin ermahnt Awtandil vor seiner Flucht:

„So muß ich fort und ihr Geheiß ausführen,
Denn erstens bin ich ihr ja untertan,
Und von den Tugenden, die Diener zieren,
Steh'n Treue und Gehorsam obenan.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Nie darf ein Mann erschrecken vor Gefahren,
Denn seine Pflicht ist Tapferkeit und Mut.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Laß alles stets dem Könige berichten,
Wie es ein treu ergebner Diener tut.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Nicht leicht ists eine Perle zu erwerben,
Zu hohem Preise muß man sie erstehn,
Wer seine Treue bricht, soll schimpflich sterben,
Und Treue brechen soll mich niemand sehn[1].“

Die Verhaltungsmaßregeln, die Awtandil dem Schermandin vor seiner zweiten Flucht gibt, gipfeln in folgender Tendenz[2]:

„Erzeug dem Treuen Deine höchste Gunst
Und züchtige die, welche untreu sind!
Wenn ich zurückkehr, soll dir auch der Dank,
Den ich dir schulde, nicht entgehn.
Glaub's, wahre Treue bleibt nie unbelohnt.“

An das georgische Volk und die neu unterworfenen Ge-

[1] Leist: Ebenda S. 34 und 36. [2] Ebenda S. 162.

birgsstämme richtet der Dichter durch Awtandil diese Worte zur Treue:

„Hört, Jung und Alt, die ihr mir untergeben,
Die ihr mir immer treu wart und vertraut,
Die mir oftmals Zeugnis schon gegeben,
Daß ihr in jedem Falle auf mich baut,
Die ihr wie Schatten immer meinem Wollen
Und Rate folgt, vernehmt, was ich euch schreibe [1].

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Von Gott hat Indiens König seine Macht.
Wer ihm ergeben ist, der wird belohnt,
Jedoch, wer den Gehorsam ihm versagt
Wird schwer bereuen seinen Übermut [2]."

Seinen Abscheu vor dem Treubruch faßt Rustaweli in diesen kurzen Ausruf zusammen:

„Wie kann ein Diener gegen seinen Herrn
Das Schwert ziehn, das ihm dieser gab [3]?"

So wird man zu einer wahren Würdigung des Wepchwis-Tkaosani nur durch die eingehende Betrachtung der staatlichen Verhältnisse Georgiens in damaliger Zeit kommen können, die den politischen Hintergrund zu diesem Heldengedicht bilden. Man wird in ihm das Heilmittel sehen müssen, das ein genialer und begeisteter patriotischer Staatsmann und Politiker gegen das schleichende Gift, das das Königsgericht über die Orbélianer dem georgischen Volkstum eingeimpft, zur zielbewußten, von innen heraus zu wirken bestimmten Besserung anzuwenden suchte — um das zerstörte und geschwundene Ideal von der Lehnstreue wieder aufzurichten durch das hohe Lied von der Lehenstreue. Wenige versteckte Worte sind es, die das klare Motiv des Liedes bilden:

„Ein jeder, der für seinen König stirbt, der geht
Zum ew'gen Leben in den Himmel ein [4]".

Die Geschichte des grusinischen Reiches unter der Regierung

---

[1] Leist: Ebenda S. 37. [2] Ebenda S. 88. [3] Ebenda S. 276.
[4] Ebenda S. 98.

der Königin Tamara weist viele dramatische Züge auf. Das immer glänzendere, macht- und prunkvollere Aufsteigen dieses totkranken, nur durch die Persönlichkeit der schönen, frommen Königin zu fieberhafter Kraft hypnotisierten Volkes steht in einem herben Kontrast zu den wenigen aber untrüglichen Anzeichen, die das heranschleichende Verderben melden, und das alle Versuche, die die ernsten weitblickenden Männer dieser Zeit unternahmen, nicht aufhalten konnten.

Die Peripetie dieses staatlichen Dramas vollzog sich in dem Augenblick, in dem Tamara auf ihrem Sterbebett ihre Kinder fast mit denselben flehenden Worten wie einst König David III. einer vertrauenden Treue der versammelten Feudalherren empfehlen mußte.

Lebenslauf.

Ich, Felix Holldack, wurde am 10. Oktober 1880 als Sohn des Kaufmanns und Stadtrats Georg Holldack und seiner Ehefrau Johanna geb. Arendt zu Königsberg i. Pr. geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg, das ich im März 1899 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf widmete ich mich einem dreijährigen Rechtsstudium an den Universitäten München, Königsberg, Heidelberg und Berlin und bestand im Juni 1901 die erste juristische Prüfung vor dem Oberlandesgericht zu Königsberg. Bei der hohen juristischen Fakultät der Universität Leipzig errang ich bald darauf die Würde eines doctor juris utriusque. Zum Referendar ernannt wurde ich zunächst im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts Königsberg beschäftigt und dann nach Ablauf der ersten Station in den Bezirk des Königl. Kammergerichts nach Berlin zu meiner weiteren Ausbildung übernommen. Während dieser Zeit hörte ich Vorlesungen an der Universität über die Verwaltung der Staatseisenbahnen, folgte den Vorlesungen der staatswissenschaftlichen Vereinigung und besuchte das orientalische Seminar, um die arabisch-syrische, und die türkische Sprache zu erlernen.

